Deutschlands Maßnahmen zur Überwindung der Störungen im internationalen Zahlungsverkehr

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

Diplom-Kaufmann
Dietrich Redecke
aus Edemissen/Peine.

1938

Dissertationsdruck von F. W. Kalbfleisch in Gelnhausen.

Referent: Professor Dr. Schmidt.

Korreferent: Professor Dr. Hellauer.

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Februar 1936.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Die zahlungs- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen Deutschlands im zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr als Versuche zur Behebung der Störungen im internationalen Zahlungsverkehr sind, soweit es sich um ihre praktische Anwendung handelt, in der Öffentlichkeit immer wieder diskutiert worden. Dabei läßt sich feststellen, daß es sich fast ausschließlich um Veröffentlichungen handelt, in denen einzelne Maßnahmen und die sich hierbei ergebenden Probleme besprochen werden. Eine zusammenfassende Würdigung fehlt bisher noch.

Die vorliegende Arbeit macht es sich nun zur Aufgabe, einen systematischen Überblick über die Gesamtheit der zur Anwendung gekommenen Regelungen zu gewinnen und die Grundlinien des wirtschaftspolitischen Zweckes aller Maßnahmen herauszuschälen. Es soll sich dabei nicht darum handeln, eine bis in das Einzelne gehende Schilderung der technischen Durchführung zu geben, vielmehr kommt es dem Verfasser darauf an, eine kritische Würdigung im Zusammenhang mit dem Gesamtproblem der Wiederherstellung eines reibungslosen Zahlungs- und Warenverkehrs zu versuchen.

Die Arbeit wurde am 1. Dezember 1935 abgeschlossen.

I. Einleitung:

Bilanzgedanke und internationaler Zahlungsverkehr.

Eine Untersuchung, welche die durch die Störungen im internationalen Zahlungsverkehr hervorgerufenen zahlungs- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen zum Thema hat, geht am besten von einer Systematik aus, welche die mannigfaltigen wirtschaftlichen Verflechtungen, die zwischen den einzelnen Volkswirtschaften bestehen, umfaßt. In der nationalen Wirtschaft bewegen sich dauernd Güter- und Geldströme in entgegengesetzter Richtung und fließen teilweise auch über die nationalen Grenzen hinaus. Dabei entstehen Forderungen oder Verpflichtungen an das Ausland, die durch den internationalen Zahlungsverkehr zum Ausgleich gebracht werden müssen. Unter Zahlungsverkehr ist dabei „die Gesamtheit aller derjenigen Operationen, die zum Ausgleich der im Wirtschaftsverkehr entstehenden Geldschulden erforderlich sind", zu verstehen[1]).

In jedem Zeitpunkt hat die eigene Wirtschaft Forderungen wie auch Verpflichtungen an das Ausland, die laufend Zahlungsvorgänge auslösen. Diese werden nicht nur durch den reinen Warenverkehr bewirkt, sondern sie gehen, was noch zu zeigen sein wird, auch auf andere Ursachen zurück. Es liegt nun der Gedanke nahe, sämtliche Guthaben und Forderungen eines Landes gegenüber anderen Ländern einander kontenmäßig gegenüberzustellen. Man erhält dann eine Bilanz, deren Saldo jeweils angibt, in welchem Maße die Forderungen oder Verpflichtungen der nationalen Wirtschaft gegenüber denen der Gesamtheit aller anderen Volkswirtschaften überwiegen. Die Aufstellung einer solchen Bilanz für einen bestimmten Zeitpunkt, die Schmidt als Forderungs-, Verpflichtungs- oder Grundbilanz bezeichnet und als „die Gegenüberstellung aller in Geld oder einem seiner Ersatzmittel zu verrechnenden Schulden und Guthaben, die im laufenden Wirtschaftsverkehr eines Landes mit dem gesamten Ausland jeweils bestehen"[2]), definiert, begegnet in der Praxis unüberwindlichen Schwierigkeiten.

Die wirtschaftliche Verflechtung mit dem Auslande ist so überaus kompliziert und mannigfaltig, daß es unmöglich erscheinen muß, die aus diesem Wirtschaftsverkehr sich ergebenden gesamten Forderungs- und Verpflichtungsverhältnisse zahlenmäßig zur Darstellung zu bringen. Aber selbst wenn dies gelänge, wäre damit noch nicht viel gewonnen, falls man neben der Größe der einzelnen Posten, aus denen sich die Forderungsbilanz zu-

1) Tönbury, Wandlungen des internationalen Zahlungsverkehrs. Bankwissenschaft, 7. Jahrgang, 1930/31, Seite 170.
2) Schmidt, Internationaler Zahlungsverkehr und Wechselkurse. Zweite, durchgesehene und ergänzte Auflage. Leipzig 1922, Seite 2.

sammensetzt, nicht auch noch ihre Fälligkeiten kennt. Die Tatsache des Bestehens einer Verpflichtung oder eines Guthabens bedeutet noch nicht die Auslösung eines Zahlungsvorganges. Dieser wird erst durch die Fälligkeit der Posten bewirkt. Das heißt aber, daß sich ein Einblick in die Marktlage erst dann gewinnen läßt, wenn man erstens die Höhe der Forderungen oder Verpflichtungen und zweitens die Fristigkeit der einzelnen Posten kennt.

Obgleich das hier gestellte Problem mit den augenblicklichen Mitteln der Statistik auch noch nicht lösbar erscheint, so läßt sich aber bereits ein besserer Einblick gewinnen, wenn man die Fülle der Größen, aus deren Gesamtheit sich die Bilanz zusammensetzt, systematisch unter bestimmten Gesichtspunkten ordnet, das heißt, wenn man die Gesamtbilanz in Teilbilanzen zerlegt. Die zuerst entwickelte Teilbilanz dieser Art ist die Handelsbilanz, welche die aus dem Handelsverkehr entstehenden Guthaben und Schulden eines Landes gegenüberstellt. Damit wird aber noch nicht der gesamte Wirtschaftsverkehr erfaßt, und es ist das Verdienst von Nicklisch, die weiteren Teilbilanzen ausgebildet zu haben. „Selbst wenn die Handelsbilanz tatsächlich gleich derjenigen des äußeren Warenverkehrs wäre, würde sie für sich allein nur eine ganz geringe Bedeutung haben. Sie allein vermöchte kein richtiges Bild von der wirtschaftlichen Lage eines Landes zu geben. Wenn man sie richtig verstehen und deuten wollte, müßte sie noch durch eine Reihe anderer Bilanzen ergänzt werden“[3]).

Als solche die Handelsbilanz ergänzenden Teilbilanzen führt Nicklisch auf:

1. Die Bilanz der Erträgnisse aus Unternehmungen des Inlandes im Auslande und umgekehrt;
2. Der Gewinn aus der internationalen Zahlungsvermittlung;
3. Die Zinszahlungen für auswärtige Darlehen;
4. Die Bilanz der neuen Anleihen des Inlandes im Auslande und umgekehrt;
5. Der Reiseverkehr;
6. Die Bilanz der Verdienste durch Wanderarbeit;
7. Die Auswanderung.

Eine Systematisierung und Ergänzung dieser Posten der Forderungs- und Verpflichtungsbilanz hat Schmidt durchgeführt, der, zunächst noch ohne Berücksichtigung der Fälligkeit, zu folgenden Teilbilanzen kommt[4]):

1. Die Handelsbilanz;
2. Die Bilanz der Erträgnisse internationaler Unternehmungen und ausländischer Kapitalanlagen;
3. Die Bilanz der internationalen Wanderungen;
4. Die Bilanz der politischen Geldübertragungen.

Diese Posten stellen die Bilanz der einseitigen, dauernden Wertübertragungen dar, und sie bilden die Forderungsbilanz im engeren Sinne. Von einseitigen Wertübertragungen wird hier deshalb gesprochen, weil jeder Vorfall, der von einer der Bilanzen erfaßt wird, immer nur einen Zahlungsvorgang auslöst.

---

3) Nicklisch; Handelsbilanz und Wirtschaftsbilanz. Tübingen 1903, Seite 69.
4) Schmidt, a. a. O. Seite 6.

Im Gegensatz hierzu stehen die zweiseitigen Wertübertragungen, bei denen gleichzeitig eine Schuld und ein Guthaben des Inlandes an das Ausland erscheint, sie haben also jeweils zwei Zahlungsvorgänge zur Folge, die sich gegenseitig kompensieren. Es handelt sich hier um die sogenannte Kreditbilanz, die nach der Fristigkeit der Kredite einzuteilen ist in die

1. Bilanz der kurzfristigen Kredite im Verkehr mit dem Ausland;
2. Bilanz der langfristigen Kredite im Verkehr mit dem Ausland[5]).

Die Kreditbilanz ist die Bilanz der zweiseitigen, befristeten, zeitlichen Wertübertragungen. Wenn das Inland bei fremden Volkswirtschaften einen Kredit — z. B. durch Aufnahme einer Anleihe — in Anspruch nimmt, dann fließt zunächst ein Geldstrom in das Inland. Später aber, bei der Rückzahlung, muß ein Betrag in gleicher Höhe an das Ausland geleistet werden, sodaß sich auf der Kreditbilanz niemals ein Saldo bilden kann.

Wohl aber — und das ist für die folgenden Ausführungen wichtig — kann bei der Berücksichtigung des Faktors Zeit eine Verschiebung der Saldi innerhalb der Teilbilanzen bzw. der Gesamtbilanz eintreten. Angenommen, die Verpflichtungsbilanz weist einen Saldo zuungunsten des Inlandes auf. Dieser Saldo muß ausgeglichen werden. Zunächst kann er durch Aufnahme von Kapital im Auslande abgedeckt werden. „Das sofort entstehende Guthaben des Geldnehmers wirkt innerhalb kurzer Zeit auf die Forderungsbilanz, während die Pflicht zur Rückzahlung erst in einer späteren Deckungsperiode zur Geltung kommt"[6]). Ein dauernder Ausgleich kann damit aber nicht erzielt werden, da im Augenblick der Abdeckung des Kredits die Gesamtbilanz im umgekehrten Sinne beeinflußt wird. Weil auf der Kreditbilanz ein Saldo nie entstehen kann, ist also im Hinblick auf die Grundbilanz wohl eine zeitliche Verschiebung, aber kein endgültiger Ausgleich erzielbar.

Eine praktische Untersuchung, welche die Darstellung der Verhältnisse eines Landes innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zur Aufgabe hat, muß die Teilbilanzen dieser begrenzten Zeitspanne als Ausgangspunkt wählen. Es sind dann die Verhältnisse eines oder mehrerer Wirtschaftsjahre heranzuziehen. Wegen des Fehlens ausreichender statistischer Daten und der Unkenntnis der Fälligkeiten vieler wichtiger Posten wird es aber auch bei dieser Beschränkung der Untersuchung kaum möglich sein, ein exaktes Bild der Lage und Ergebnisse zu erhalten, die alle auftauchenden Fragen restlos klären. Dennoch hat ein solches Vorgehen aber die Bedeutung, wichtige Erkenntnisse über die Dynamik des internationalen Zahlungsverkehrs zu vermitteln. Besonders am Beispiele Deutschlands, das in der vorliegenden Arbeit im Vordergrunde des Interesses steht, wird sich zeigen, daß die ehemals angewandten Mittel des Ausgleichs der Grundbilanz infolge außerordentlicher Störungen, die nicht allein auf wirtschaftlichem Gebiete lagen, nicht mehr ausreichten, ihre Funktion der Aufrechterhaltung eines ungestörten Zahlungsverkehrs zu erfüllen. Die daraus erwachsenen Hemmungen im internationalen Zahlungsausgleich erforderten zunächst auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik einschneidende Maßnahmen. Sie

---

5) Schmidt, a. a. O., Seite 6.
6) Schmidt, a. a. O., Seite 26.

haben darüber hinaus im internationalen Zahlungsverkehr das Beschreiten vorher nicht gekannter Wege veranlaßt, die den ehemals freien Ausgleich der Verpflichtungsbilanz mit Hilfe staatlicher Regulierung erreichen sollen.

Alle diese Maßnahmen tragen — das sei vorausgeschickt — mehr oder weniger den Charakter einer Notlösung in sich. Für sie gilt allgemein, was Kerschagl bei der Besprechung der Devisenbewirtschaftung festgestellt hat: Sie sollen eine Atempause ermöglichen, um die Voraussetzungen für eine gesunde und ausgeglichene Entwicklung der Wirtschaft zu schaffen[7]. Die Erreichung dieses Zieles ist allerdings nicht von dem guten Willen eines einzelnen Landes abhängig, sondern es handelt sich hier um ein Problem, an dessen Lösung alle an der Weltwirtschaft beteiligten Staaten mithelfen müssen. Das schließt freilich nicht aus, daß der einzelne Staat — solange eine Zusammenarbeit aller nicht erreicht werden kann — von sich aus Mittel und Wege sucht, die internationalen Störungen im Zahlungsverkehr in ihren Auswirkungen abzuschwächen. Ein Beispiel hierfür stellt der neue Plan Schachts dar, der Ein- und Ausfuhr in das Gleichgewicht zu setzen sucht. Hierüber und über die weiteren Versuche wird im Verlaufe der Arbeit noch eingehend zu sprechen sein.

7) Kerschagl, Devisenbewirtschaftung. Berlin 1932. Seite 7.

II. Die zahlungspolitische Lage Deutschlands, dargestellt an einer Untersuchung der Entwicklung der Teilbilanzen von 1924—1933.

Will man den Gründen nachspüren, die in dem letzten Jahrzehnt zu einer Störung des Gleichgewichtes im internationalen Zahlungsverkehr Deutschlands mit anderen Volkswirtschaften geführt haben, so wird sich am ehesten ein Einblick gewinnen lassen, wenn man die Teilbilanzen gesondert untersucht, um an ihnen festzustellen, welche Entwicklung die einzelnen Saldi in den verschiedenen Jahren im Vergleich zueinander und im Vergleich zu den Salden der anderen Teilbilanzen genommen haben.

a) Die Handelsbilanz.

Sie ist die wichtigste der Teilbilanzen, und ihre Posten haben zuerst die Aufmerksamkeit von Wissenschaft und Statistik gefunden. Obwohl die Methoden der Erfassung des ein- und ausgehenden Warenverkehrs eine ständige Verfeinerung erfahren haben, konnten sie bis heute noch nicht derartig ausgebildet werden, daß die Ein- und Ausfuhrzahlen die genaue Wiedergabe der Wirklichkeit darstellen. Die Möglichkeit, daß Teile des die Grenzen überschreitenden Warenverkehrs sich der Statistik entziehen bzw. gewisse Daten nicht exakt erfaßbar sind, ist vorhanden. Fehlerquellen[1]) die sich nicht vermeiden lassen, können aber in der vorliegenden Untersuchung ohne Bedenken in Kauf genommen werden, weil es sich hier nur darum handeln kann, die großen Entwicklungslinien herauszuarbeiten.

Zunächst handelt es sich nur darum, festzustellen, welche Wirkungen von der deutschen Handelsbilanz des Jahrzehnts nach 1924 auf den internationalen Zahlungsverkehr Deutschlands mit den übrigen Ländern ausgegangen sind. Unter der Voraussetzung einer rein isolierenden Betrachtungsweise würde ein Aktivsaldo zugunsten Deutschlands bedeuten, daß ausländische Zahlungsmittel in das Inland fließen, um den Ausgleich der Forderungen zu bewirken. Bei passiver Gestaltung der Handelsbilanz ergeben sich umgekehrte Verhältnisse. Damit sind zunächst die Kräfte, die von der Seite des Warenverkehrs her den internationalen Zahlungsverkehr beeinflussen, gekennzeichnet.

Unter diesem Gesichtspunkt sollen die Zahlen der deutschen Ein- und Ausfuhr, wie sie von der amtlichen deutschen Statistik veröffentlicht worden sind, betrachtet werden[2]):

---

1) Schmidt, a. a. O., Seite 12 ff.
2) Die deutsche Zahlungsbilanz der Jahre 1924—1933. Zweite erweiterte Auflage von Sonderheft 11 zu „Wirtschaft und Statistik". Bearbeitet im Statistischen Reichsamt. Berlin 1934. S. 10 und 11.

Jahr	Ausfuhr	Einfuhr	Einfuhrüberschuß = — Ausfuhrüberschuß = +
	in Millionen Reichsmark		
1924	7810	9629	— 1816
1925	9546	11990	— 2444
1926	10677	9884	+ 793
1927	11118	14078	— 2960
1928	12627	13938	— 1311
1929	13632	13676	— 44
1930	12175	10617	+ 1558
1931	9733	6955	+ 2778
1932	5834	4782	+ 1052
1933	4957	4288	+ 669

Die Zahlen lassen erkennen, daß die deutsche Handelsbilanz bis auf eine Ausnahme (1926) in den Jahren 1924 bis 1930 passiv war. Erst in diesem Jahre setzt ein Umschwung in der Entwicklung der deutschen Ausfuhrgestaltung ein, und der Handelsbilanzsaldo wird durch eine starke Drosselung der Einfuhr bei sinkenden wertmäßigen Außenhandelsumsätzen aktiv.

Die im Zusammenhange der vorliegenden Darstellung am meisten interessierenden Zahlen sind diejenigen bis zum Jahre 1931, weil in diesem Zeitpunkt die Störungen im Zahlungsverkehr zum ersten Male in Erscheinung getreten sind. Bis zu Ende des Jahres 1930 hatte Deutschland in seiner Außenhandelsbilanz eine Unterbilanz von etwa 6,2 Milliarden. Es waren also allein aus dem Warenverkehr Zahlungen in dieser Höhe an das Ausland zu leisten. Erst von dem Jahre 1930 ab gelang es, den Saldo der Handelsbilanz zu aktivieren, ohne daß jedoch der Passivposten der vorangegangenen Jahre zum Ausgleich gebracht werden konnte. Faßt man die Außenhandelsergebnisse der Jahre 1924/33 zusammen, so bleibt immer noch ein Betrag von über 1,7 Milliarden zugunsten des Auslandes.

Es braucht nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit zu sein, festzustellen, welche Faktoren die einzelnen Posten der Handelsbilanz und deren Gesamtzahlen beeinflußt haben. Sowohl strukturelle als auch konjunkturelle Momente spielen eine Rolle[3]), und das Endergebnis ist die Resultante von mannigfachen Wirkungen und Gegenwirkungen.

Für die vorliegende Untersuchung ist es bedeutsam, festzuhalten, daß allein aus dem Warenverkehr Deutschlands in der Nachinflationszeit Verpflichtungen an das Ausland von großer Höhe entstanden sind, die, wenn nicht Posten anderer Teilbilanzen eine entgegengesetzte Tendenz aufzeigten, an sich schon eine gewisse Störung in den Zahlungskreislauf bringen mußten.

---

3) Vgl.: von Mühlenfels, Krisis der Zahlungsbilanzen. St. Gallen 1932. S. 14 ff.

b) Die Bilanz der internationalen Dienstleistungen.

In dieser Bilanz handelt es sich um Posten, die zum Teil in die Handelsbilanz gehören, dort aber statistisch nicht erfaßt werden, oder die zum Teil in der, im folgenden noch zu besprechenden Bilanz der Erträgnisse der internationalen Unternehmungen untergebracht werden müßten. Da aber die deutsche amtliche Statistik nach anderen Gesichtspunkten gliedert und in die Handelsbilanz nur den reinen Warenverkehr verbucht, bleiben gewisse Posten in dieser Bilanz unberücksichtigt. Die deutsche Statistik führt sie in einer besonderen Bilanz, der Dienstleistungsbilanz, die außerdem noch die bereits genannten Erträgnisse aus internationalen Unternehmungen mit enthält.

Hinsichtlich der Eingliederung mancher in die Handelsbilanz gehörigen Posten macht der Enquete-Ausschuß, der die deutsche Zahlungsbilanz einer Untersuchung unterzogen hat, folgende Ausführungen: „Die Zahlungsbilanz geht von der Fiktion aus, daß bei der Güterausfuhr die Waren an der Grenze vom Ausländer übernommen werden, und daß er einen Preis zahlt, der alle bis zur Grenze entstehenden Unkosten einschließt (fob-Preis), während bei der Gütereinfuhr der Inländer an der Grenze die Waren abnimmt und seinerseits ebenso einen alle bis hier entstehenden Unkosten umfassenden Preis zu zahlen hat (cif-Preis). Diese Fiktion entspricht aber der Wirklichkeit nicht vollkommen“[4]).

Es können nämlich auch Inländer bei der Ausfuhr über die Grenze noch Einnahmen erzielen, z. B. Schiffsfrachten und Versicherungsbeträge, wie auch umgekehrt Ausländern bei der Einfuhr in das Inland noch Einnahmen der gleichen Art zufallen können. Diese Posten müssen dann noch gesondert verbucht werden. Das geschieht in der Bilanz der Dienstleistungen. In dieser Bilanz finden außerdem noch Beträge Aufnahme, die, wie bereits gesagt, streng genommen an anderer Stelle, nämlich in der Bilanz der internationalen Erträgnisse, untergebracht werden müßten. Dazu zählen beispielsweise die Einnahmen aus den internationalen Versicherungsgeschäften, soweit es sich nicht um Transportversicherung handelt, deren Erträgnisse in die Handelsbilanz gehören. Die Einnahmen aus Filmlizenzen dagegen müssen in die Bilanz der internationalen Erträgnisse aufgenommen werden. Ebenso wären die übrigen Einnahmen und Ausgaben aus Reiseverkehr und Wanderungen, welche die deutsche Zahlungsbilanz unter den Dienstleistungen verbucht, in entsprechenden Teilbilanzen unterzubringen.

Im Interesse einer für die Zwecke der vorliegenden Arbeit beabsichtigten Aufteilung werden aus den Zahlungen der Dienstleistungsbilanz hier nur diejenigen herangezogen, die als Ergänzung der Handelsbilanz anzusprechen sind; die übrigen werden an anderer Stelle im Sinne der in der Einleitung besprochenen Gliederung behandelt. In den im folgenden errechneten Salden der hier in Frage stehenden Bilanz sind folgende Posten aufgenommen worden:

Frachteinnahmen der Seeschiffahrt,
Sonstige Auslandseinnahmen der Seeschiffahrt,

---

4) Die deutsche Zahlungsbilanz, Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft. Enquete-Ausschuß, Berlin 1930, Seite 27.

Auslandsausgaben der Seeschiffahrt,
Einnahmen im Hafen- und Kanalverkehr,
Durchfuhrverkehr,
Postverkehr,
Ausgaben der amtlichen deutschen Vertretungen im Ausland,
Ausgaben der amtlichen ausländischen Vertretungen in Deutschland.

Man muß sich darüber klar sein, daß die Abgrenzung nicht scharf durchgeführt werden kann. So gehört sicherlich ein Teil der Ausgaben für amtliche Vertretungen nicht ausschließlich dem Handelsverkehr an, sondern neben den Ausgaben für die ausländischen Handelskammern spielen die Aufwendungen für die politischen Organisationen, z. B. für Botschaften usw. eine erhebliche Rolle in diesen Posten. Da aber eine Trennung nicht möglich ist, wurden sie in ihrer gesamten Höhe in die zu untersuchende Bilanz mit aufgenommen. Andererseits wurden die Erträgnisse der Versicherungsunternehmungen hier weggelassen, um sie der Bilanz der internationalen Erträgnisse zuzurechnen. Hingegen werden die Einnahmen aus dem Passagierdienst der Seeschiffahrt in der Bilanz der internationalen Wanderungen Aufnahme finden.

Die Saldi der Posten, die vorstehend aufgezählt wurden, gestalteten sich in den Jahren 1924 bis 1933 wie folgt[5]):

1924 (in Mill. RM.)	+ 197
1925	+ 395
1926	+ 464
1927	+ 457
1928	+ 471
1929	+ 481
1930	+ 362
1931	+ 318
1932	+ 193
1933	+ 181
1924—1933	+ 3519

Die wichtigsten Posten innerhalb der Dienstleistungsbilanz bilden die Fracht- und die sonstigen Auslandseinnahmen der Seeschiffahrt. Hinter diese bedeutsamen Aktivsalden treten alle anderen Zahlen weit zurück. Daraus erklärt sich aber auch die überaus starke Krisenempfindlichkeit der Dienstleistungsbilanz, die in dem Schwinden der Überschüsse zum Ausdruck kam, als im Jahre 1930 die Krise einsetzte. Seit diesem Jahre bis zum Jahre 1933 ist der Aktivsaldo auf die Hälfte zurückgegangen.

Untersucht man nun, wie die Dienstleistungsbilanz zusammen mit der Handelsbilanz, von der sie nur die Ergänzung bildet, auf die gesamte Forderungsbilanz gewirkt hat, so ergibt sich ohne weiteres, daß eine gewisse Minderung der Passivität der Handelsbilanz wegen der Aktivität der Dienstleistungsbilanz stattgefunden hat. Der Passivsaldo der Handelsbilanz, der

5) Zusammengestellt nach: Die deutsche Zahlungsbilanz der Jahre 1924—1933, a. a. O. Seite 10 und 11.

bis zum Jahre 1930 6,2 Millarden RM. betrug, verringerte sich um die Einnahmen aus der Dienstleistungsbilanz mit etwa 2,8 Milliarden RM. auf rund 3,4 Milliarden RM. Hieraus läßt sich ersehen, daß auch die von der deutschen Wirtschaft geleisteten Dienstleistungen trotz ihrer die Passivität der Handelsbilanz herabmindernden Wirkungen den Gesamtsaldo nicht wesentlich zugunsten Deutschlands verbessern konnten.

Bei Berücksichtigung des gesamten Zeitraumes ergibt sich dagegen eine andere Lage. Es war bereits dargelegt worden, daß unter dem Zwange der Verhältnisse, insbesondere durch die Stockung im Zahlungsverkehr, Deutschland ab 1930 eine aktive Handelsbilanz erreichte. Diese Aktivität verbesserte den Gesamtsaldo bis zum Jahre 1933 auf — 1,7 Milliarden RM., zusammen mit den Aktivposten der Dienstleistungsbilanz wurde aber in dem untersuchten Zeitraum von 10 Jahren ein Aktivum von 1,8 Milliarden RM. erzielt.

Das führt aber zu dem Ergebnis, daß aus der Handels- und Dienstleistungsbilanz heraus dauernde Störungen des internationalen Zahlungsverkehrs nicht resultieren können. Selbst unter der Annahme, daß die Entwicklung der Handelsbilanz bis zum Jahre 1930 es notwendig gemacht hätte, vom Auslande Kredite aufzunehmen, hätten aus den Überschüssen der folgenden Jahre sowohl das geliehene Kapital als auch die Zinsen zurückgezahlt werden können.

c) Die Bilanz der Erträgnisse internationaler Unternehmungen und ausländischer Kapitalanlagen.

Bei dieser Teilbilanz handelt es sich um Einnahmen, die dem Inlande aus dem Auslande zufließen, weil heimische Unternehmungen entweder im Inlande oder im Auslande für das letztere arbeiten und daraus einen Ertrag ziehen. Umgekehrt wirken Zahlungsverpflichtungen an das Ausland, die sich daraus ergeben, daß ausländischen Personen inländische Unternehmungen gehören, deren Erträgnisse transferiert werden müssen.

Häufig ist nicht zu erkennen, ob ein Ertrag der Bilanz der Erträgnisse internationaler Unternehmungen oder der Bilanz ausländischer Kapitalanlagen angehört. Die Grenzen zwischen beiden sind nicht scharf zu ziehen, sodaß Schmidt vorschlägt, beide Teilbilanzen gemeinsam zu behandeln[6]).

Ebenso schwierig wie die Abgrenzung der beiden Bilanzen gegeneinander, ist die zahlenmäßige Isolierung der hierher gehörenden Posten gegenüber den anderen Teilbilanzen. Einmal handelt es sich um Posten, die sich der statistischen Erfassung weitgehend entziehen, sodaß man auf mehr oder minder grobe Schätzungen angewiesen ist; andererseits ist die amtliche Statistik nicht darauf eingerichtet, die Posten nach den Bilanzen, denen sie jeweils angehören, getrennt zu erfassen. So müßten die Frachteinnahmen der deutschen Seeschiffahrt und die Ausgaben für fremde Schiffsdienste, soweit sie nicht eine Korrektur der Handelsbilanz darstellen, in die hier behandelte Bilanz aufgenommen werden. Ferner gehört der Warenveredelungsverkehr nicht in die Handelsbilanz, sondern in die Bilanz der

---

6) Schmidt, a. a. O., Seite 16.

Erträgnisse, welche aus den Leistungen heimischer Unternehmungen für das Ausland dem Inlande zufließen[7]). Weiter sind die Einnahmen, die inländischen Transportunternehmungen aus den Reisen ausländischer Handelsvertreter oder solcher, die für das Ausland arbeiten, zufließen, nicht der noch zu besprechenden Bilanz der internationalen Wanderungen zuzurechnen, wo man sie notgedrungen mit erfaßt, sondern der vorliegenden Erträgnisbilanz. Die Einnahmen aus der Tätigkeit inländischer Versicherungsgesellschaften im Auslande und ausländischer Unternehmungen im Inlande gehören, wie bereits im vorigen Abschnitt erwähnt, teils zur Handelsbilanz, teils hierher. Das gleiche gilt für die Ausgaben der amtlichen ausländischen Vertretungen. Auch der Postverkehr berührt nur zu einem Teil die Handelsbilanz. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß in der deutschen Statistik in der Position „Sonstige Dienstleistungen“ ungleichartige Posten zusammengefaßt werden, wie Auswandererheimsendungen und Provisionen im Kreditgeschäft, also Einnahmen, die teils der Wanderungsbilanz, teils der Bilanz der Erträgnisse internationaler Unternehmungen angehören.

Der Enquete-Ausschuß hat es in seinen Untersuchungen über die deutsche Zahlungsbilanz als seine Aufgabe betrachtet, ein Schema aufzustellen, das alle Überschneidungen vermeidet und durch eine eingehende Gliederung eine möglichst gute Einsicht in den internationalen Verkehr gestattet. Die Bilanz der Erträgnisse ausländischer Kapitalanlagen würde danach zum Beispiel folgende Gliederung aufweisen:

Einnahmen des Inlandes aus Kapitalanlagen im Ausland:

23 aus ausländischen Staats- und Kommunalanleihen an Private gezahlte Zinsen,
24 aus anderen Kapitalanlagen:
  a) Zinsen aus privaten Anleihen,
  b) aus selbständigen Unternehmungen und aus Beteiligungen an Unternehmungen
    1. Dividende,
    2. Gewinne,
  c) aus Grundbesitz,
25 aus Lizenzen, Urheberrechten, Verleihungen, Kartell- und Poolverträgen und anderen internationalen privaten Wirtschaftsverträgen[8]).

Die Passivseite, welche die Einnahmen des Auslandes aus Kapitalanlagen im Inlande aufweist, enthält dann die gleichen Positionen.

Solange allerdings das vorgeschlagene Bilanzschema in der amtlichen Statistik nicht Verwendung findet, ist es unmöglich, die Zahlen der in Frage stehenden Teilbilanz auch nur annähernd zu ermitteln.

Soweit die veröffentlichten Daten sich in der Hauptsache auf die in diesem Abschnitt zu besprechende Teilbilanz beziehen, sollen sie im nachfolgenden angeführt werden. Es sind dies:

Einnahmen und Ausgaben im Versicherungsgeschäft,
Einnahmen und Ausgaben aus Filmlizenzen.

---

7) Schmidt, a. a. O., Seite 18.
8) Die deutsche Zahlungsbilanz. Enquete-Ausschuß, a. a. O., Seite 23.

Die Salden aus diesen Posten zeigen folgende Entwicklung[9]):

	in Mill. Reichsmark
1924	— 24
1925	— 28
1926	— 33
1927	— 12
1928	+ 18
1929	+ 47
1930	+ 39
1931	+ 29
1932	+ 36
1933	— 10

Wie oben angedeutet, gestatten die Zahlen keine Beurteilung der Bilanz der Erträgnisse. Für eine Beleuchtung der Gesamtbilanz ist dies aber deshalb nicht von ausschlaggebender Bedeutung, weil die an dieser Stelle nicht isoliert aufführbaren Posten, die überdies zu einem Teil zahlenmäßig überhaupt nicht erfaßbar sind, in den anderen Teilbilanzen mit enthalten sind, sodaß das Gesamtergebnis nicht beeinträchtigt wird.

Die Zinserträgnisse fremder Kapitalanlagen, die einen wichtigen Posten in der hier behandelten Bilanz bilden, werden in einem anderen Zusammenhange erörtert, weil sie in engerer Verbindung mit der politischen Verschuldung stehen und es zweckmäßiger erscheint, sie dort mitzubehandeln[10]).

d) Die Bilanz der internationalen Wanderungen.

In dieser Teilbilanz sind alle die auf die Forderungsbilanz der Länder wirkenden Posten zu verbuchen, die dadurch in Erscheinung treten, daß Personen die Grenzen ihres Landes überschreiten und Dienstleistungen in anderen Staaten in Anspruch nehmen. Dies trifft in der Regel im Reiseverkehr zu. Der entgegengesetzte Fall tritt ein, wenn ausländische Personen im Inlande für eine gewisse Zeitperiode Arbeit nehmen. (Wanderarbeiter) Während beim Reiseverkehr ausländischer Staatsangehöriger im Inlande eine Forderung an das Ausland begründet wird, erscheinen die Beträge, welche die Wanderarbeiter in die Heimat senden oder bei Beendigung ihrer Tätigkeit mitnehmen, als Abgang aus der Forderungsbilanz des eigenen und Eingang in die Forderungsbilanz des fremden Landes. Ebenso wirken sich die Beträge, welche inländische Personen bei Auswanderung mitnehmen, als eine Schuld des Heimatlandes an das Land des neuen Wohnungssitzes aus, während durch Geldüberweisungen an die in der alten Heimat gebliebenen Angehörigen ein umgekehrtes Verhältnis entsteht.

Diese und noch weitere Formen des persönlichen Verkehrs von Land zu Land begründen wechselseitige Forderungen und Verpflichtungen der Staaten untereinander, die sich der exakten zahlenmäßigen Erfassung in viel stärkerem Maße als die tote Materie entziehen. Die Statistik ist bei der

---

9) Die deutsche Zahlungsbilanz der Jahre 1924—1933, a. a. O., Seite 10 und 11.
10) Vgl. Seite 20.

Erfassung dieser Posten in den meisten Fällen auf Schätzungen angewiesen. Sollen beispielsweise die Ausgaben der Ausländer auf Reisen erfaßt werden, so geht man von der Zahl der feststellbaren Übernachtungen aus und ermittelt mit Hilfe von Durchschnittssätzen für tägliche Ausgaben die Gesamteinnahmen aus dem ausländischen Reise- und Fremdenverkehr. Daß die auf so roher Schätzung aufgebauten Zahlen nicht frei von Fehlern sind, ist einleuchtend. Mit einem noch geringeren Grade von Genauigkeit sind die Ausgaben der Deutschen im Auslande zu ermitteln. Hier steht als mittelbare Quelle zunächst nur die Ausreisestatistik für den Überseeverkehr zur Verfügung. Im europäischen Reiseverkehr ist man auf die Angaben angewiesen, die von den bereisten Ländern gemacht werden, die aber auch nur nach Schätzungen erfolgen.

Ebenso schwierig sind die Beträge zu ermitteln, welche durch die Aus- und Einwanderungen auf die Forderungsbilanz wirken. Da die für diese Posten anzustellenden Berechnungen einen außerordentlich hohen Grad von Unsicherheit in sich tragen, hat beispielsweise der Enquete-Ausschuß bei der Aufstellung einer stark aufgegliederten Zahlungsbilanz für das Jahr 1927 auf eine zahlenmäßige Schätzung des ganzen Postens „Kapitalbewegung im Wanderverkehr" völlig verzichtet[11]).

Eine brauchbare Systematik der zu der Bilanz der internationalen Wanderung gehörigen Posten findet sich in dem Zahlungsbilanzschema der Internationalen Handelskammer. Diese gliedert wie folgt:

Andere laufende Einnahmen auf private Rechnung:

A. Ein- und Auswanderung.

22. Mitgeführte Geldmittel von Einwanderern und zurückgekehrten Auswanderern.
23. Auswandererheimsendungen.

B. Einnahmen aus dem Touristenverkehr.

24. Einnahmen von ausländischen Touristen und Reisenden.

C. Ausländische Geschenke für wohltätige und erzieherische Zwecke.

25. Ausländische Geschenke für wohltätige und erzieherische Zwecke.

D. Andere laufende Einnahmen.

26. Andere laufende Einnahmen.

In der deutschen Zahlungsbilanz werden hiervon nur folgende Posten zahlenmäßig ausgewiesen:

Passagiergeschäft der Seeschiffahrt,
Sonstiger Reiseverkehr,
Löhne ausländischer Arbeiter,
Sonstige Dienstleistungen.

In der zuletzt genannten Position sind neben den Auswandererheimsendungen — wie bereits erwähnt — Provisionen und ähnliche Einnahmen und Ausgaben im Kreditverkehr und dergleichen enthalten. Weil eine

11) Die deusche Zahlungsbilanz. Enquete-Ausschuß, a. a. O., Seite 46.

Isolierung der anderen Teilbilanzen zugehörenden Posten nicht möglich ist, müssen sie hier in voller Höhe mit hereingenommen werden.

Die Bilanz der internationalen Wanderungen, soweit Zahlen für diese Teilbilanz vorhanden sind, gestaltete sich in den Jahren 1924—1933 wie folgt:

	in Mill. Reichsmark
1924	+ 15
1925	+ 12
1926	+ 18
1927	+ 5
1928	+ 8
1929	+ 34
1930	+ 186
1931	+ 158
1932	+ 82
1933	+ 61

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Zahlen kann angenommen werden, daß die Bilanz der internationalen Wanderungen bis zum Jahre 1929 für Deutschland ausgeglichen oder wenig passiv gewesen ist, wobei von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß der kleine Aktivsaldo durch die hier zwangsläufig aufgenommenen, aber in die Bilanz der Erträgnisse gehörenden Dienstleistungen der Banken hervorgerufen wird. Erst seit dem Jahre 1930 erscheint ein bedeutender Aktivsaldo. Dieser ist auf eine Aktivierung des Saldos Passagierverkehr der Seeschiffahrt zurückzuführen, die sich dadurch ergab, daß sich die Zahl der Auslandsreisen deutscher Staatsangehöriger stark verringerte. Die Posten „Löhne ausländischer Arbeiter" und „Auswandererheimsendungen" sind von diesem Jahre ab ziemlich ausgeglichen beziehungsweise zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken.

Aus der Differenz der Erträgnisse und Aufwendungen im zwischenstaatlichen Reiseverkehr und der Benutzung deutscher Schiffe durch Ausländer und umgekehrt dürfte sich nach roher Schätzung in dem Jahrzehnt 1924 bis 1933 ein Überschuß von 400 bis 500 Mill. RM. zugunsten Deutschlands ergeben haben.

e) Die Bilanz der politischen Geldübertragungen.

Es handelt sich hier um internationale Wertübertragungen, deren Wesen darin besteht, daß sie von vornherein einseitig in einer bestimmten Richtung festgelegt werden und daß sie aus Ursachen entstehen, die nicht wirtschaftlicher Natur sind. Neben anderen weniger wichtigen Anlässen zu politischen Geldübertragungen[12]), die zudem noch zahlenmäßig schwer erfaßbar sind, standen nach dem Kriege die sogenannten Reparationszahlungen stark im Vordergrunde.

Es kann nicht Aufgabe dieses Abschnittes sein, die Entwicklung der mit den Reparationsleistungen im Zusammenhange stehenden Vereinbarungen, Maßnahmen und Gesetze darzustellen[13]), oder auf die technische

12) Vgl. Schmidt, Seite 25.
13) Vgl. hierzu: Der Weg der Reparation. Von Versailles über den Dawes-Plan zum Ziel. Carl Bergmann, Frankfurt a. M. 1926.

Abwicklung der Reparationen einzugehen[14]); hier kommt es darauf an, festzustellen, welche Wirkung der Deutschland vom Auslande aufgelegte Zwang der politischen Geldübertragungen auf die Forderungsbilanz gehabt hat. Ein Blick auf die geleisteten Zahlungsgrößen läßt sofort erkennen, daß die Reparationsbelastung einen außerordentlich hohen Umfang gehabt hat, was aus nachfolgenden Ziffern hervorgeht:

	in Mill. Reichsmark[15])
1924	— 281
1925	— 1057
1926	— 1191
1927	— 1584
1928	— 1990
1929	— 2337
1930	— 1706
1931	— 998
1932	— 160
1933	— 149
1924/33	— 11453

Danach wurden in dem Zeitraum von 1924—1933 von Deutschland an politischen Zahlungen etwa 11½ Milliarden geleistet, für welche, wie die Betrachtung der übrigen Teilbilanzen gezeigt hat, ein Ausgleich durch entsprechende Gegenposten auch nicht annähernd möglich war.

Deshalb mußten die Reparationsleistungen mit geborgtem Gelde durchgeführt werden, wodurch wiederum Zinsverpflichtungen an das Ausland entstanden, die zu einer Erhöhung des Passivsaldos beitrugen. Wegen des engen Zusammenhanges von Reparations- und Zinsproblem[16]) seien nachstehend die an das Ausland gezahlten Zinsbeträge wiedergegeben:

	in Mill. Reichsmark[17])
1924	+ 159
1925	— 6
1926	— 173
1927	— 345
1928	— 563
1929	— 800
1930	— 1000
1931	— 1200
1932	— 900
1933	— 700
	— 5528

Versailles nach 15 Jahren. Schwendemann, K., Berlin 1935.
Soltau, M., Deutschlands Reparationslast. Berlin 1930.
Weber, Adolf, Reparationen, Youngplan, Volkswirtschaft. Wirtschaftsprobleme der Gegenwart. Heft 1, 2. Aufl. Berlin 1931.

14) Vgl. hierzu Fröhder, Transfertheorie und Transfergeschichte. Diss. Ffm. 1934.
15) Die deutsche Zahlungsbilanz der Jahre 1924—33, a. a. O., Seite 10—11.
16) Vgl. Schacht, Das internationale Schulden- und Kreditproblem. Eilsener Vortrag v. 30. 8. 34, Sonderdruck der Reichsbank, Seite 9.
17) Die deutsche Zahlungsbilanz der Jahre 1924—33, a. a. O., Seite 10—11.

Das heißt also, daß neben den Reparationszahlungen noch einmal etwa 5,5 Milliarden Reichsmark Zinszahlungen von der deutschen Wirtschaft aufgebracht werden mußten, die zu einem Teile selbst wieder mit der Kreditaufnahme zur Leistung der Reparationen in ursächlichem Zusammenhange stehen und damit die politischen Geldübertragungen noch erhöhten.

Von Kennern der Wirtschaft wurde schon bei Aufrollung des Reparationsproblems vorausgesagt, daß durch die riesigen Zahlungen Störungen in die Wirtschaft getragen werden würden, die nicht nur ungünstige Folgen für Deutschland, sondern auch für die Gläubigerländer haben müßten[18].

In der Folge hat sich dann auch in einer, immer weiter ausbreitenden Weltwirtschaftskrise gezeigt, daß man die organische Entwicklung der Wirtschaft durch die politischen Tributzahlungen unmöglich gemacht hat, sodaß Schacht mit Recht sagen konnte, seit 1918 sei die Wirtschaft durch die Politik erdrückt worden[19].

Innerhalb der Teilbilanzen bedeuten die Reparationszahlungen zunächst eine starke Passivierung, die um so mehr ins Gewicht fällt, als bis zum Jahre 1929 auch die Handelsbilanz einen starken Saldo zuungunsten Deutschlands aufwies. Da ein Zahlungsausgleich erstrebt werden mußte, griff man zu dem Mittel des Kredits, das heißt, es wurden Anleihen vom Auslande aufgenommen, die im Augenblick der Übernahme wie eine Forderung an das Ausland wirkten und auf diese Weise den Verpflichtungssaldo ausglichen. „Wie sehr die Möglichkeit, Reparationen zu zahlen, abhängt von der Möglichkeit, ausländische Kredite aufzunehmen, beweist die Tatsache, daß vor der Stabilisierung der deutschen Währung es den Alliierten völlig unmöglich war, aus Deutschland auch nur annähernd solche Summen herauszupressen, wie dies geschehen ist nach der Stabilisierung, die die Kreditfähigkeit Deutschlands wieder herbeiführte“[20].

Da aber, wie einleitend dargestellt, durch Kreditaufnahme ein Saldo der Forderungsbilanz nicht ausgeglichen, sondern nur in seiner Wirksamkeit zeitlich verschoben werden kann, mußte es bereits bei Beginn der Anleihepolitik klar sein, daß diese gefährlich werden würde, wenn es nicht gelang, durch einen echten Aktivsaldo der Forderungsbilanz die Auslandsschulden zurückzuzahlen.

f) Die Bilanz der internationalen kurzfristigen Kredite.

Durch eine Kreditaufnahme kann, worauf bereits hingewiesen wurde, zwar ein Passivsaldo einer Teilbilanz zunächst ausgeglichen werden, aber nur dadurch, daß das Passivum in einer anderen Teilbilanz und schließlich in der Grundbilanz dennoch seinen Ausdruck finden muß, weil es sich bei der Kreditaufnahme um eine zweiseitige Wertübertragung handelt, durch die gleichzeitig eine Verpflichtung an das Ausland und umgekehrt eine Verpflichtung des Auslandes an das Inland entsteht. Die Kreditaufnahme

18) Vgl. Keynes, Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages, deutsch von M. J. Bonn und C. Brinkmann. München u. Leipzig. 1921.
19) Schacht, Eilsener Vortrag, a. a. O. Seite 9.
20) Schacht, Das Ende der Reparationen. Oldenburg 1931. Seite 42.

bewirkt also nur — was in dem gegebenen Zeitpunkt allerdings von großer Bedeutung ist und überhaupt das Wesentliche dieser Transaktion darstellt —, daß die Fälligkeiten in verschiedene Zeiträume fallen. Ist der Termin zwischen Entstehung der Verpflichtung und ihrer Rückzahlung relativ kurz, dann finden die beiden Zahlungsvorgänge in der gleichen Forderungsbilanz ihren Niederschlag, ohne daß diese dadurch eine Beeinflussung erfährt. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß die kurzfristige Kreditaufnahme und Rückzahlung zwei verschiedene Rechnungsperioden betrifft, nämlich dann, wenn Kreditverlängerungen eintreten. Wenn, wie dies im letzten Jahrzehnt häufig der Fall gewesen ist, kurzfristige Kredite nicht verfügbare langfristige Kredite ersetzen sollen, dann werden sie von dem Schuldnerland nicht selten wie diese behandelt, was mit einer Gefahr verbunden ist; denn die kurzfristigen Kredite sind gewissermaßen die Eventualposten der Forderungsbilanz die durch eine schnelle Beweglichkeit ausgezeichnet sein müssen[21]). Verlieren sie diese, dann können sie ihre Ausgleichsfunktion nicht mehr erfüllen, und die eingefrorenen kurzfristigen Forderungen vermögen dann den gesamten Mechanismus des internationalen Zahlungsverkehrs zum Erliegen zu bringen, was bekanntlich im Jahre 1931 eintrat.

Die Entwicklung der kurzfristigen Kapitalbewegung, wie sie sich aus dem amtlichen Zahlenmaterial für die deutsche Zahlungsbilanz ergibt, veranschaulicht folgende Übersicht[22]):

	in Mill. Reichsmark
1924	+ 506
1925	+ 107
1926	+ 147
1927	+ 1779
1928	+ 1335
1929	+ 765
1930	+ 117
1931	+ 477
1932	— 763
1933	— 547

Allerdings zeigt die bis zum Jahre 1931 sich ergebende Gesamtzahl von 5,2 Milliarden Reichsmark die tatsächliche Lage nicht völlig klar. Einmal handelt es sich hierbei um bereits saldierte Posten, zum anderen entziehen sich viele jeder statistischen Erfassung. Der sogenannte Layton-Bericht hat eine Schätzung der kurzfristigen Auslandsverpflichtungen der deutschen Banken für Mitte Juli 1931 veröffentlicht, nach welcher allein diese Institute mit 5,1 Milliarden RM. an das Ausland kurzfristig verschuldet waren[23]). Die gesamte kurzfristige Auslandsverschuldung gibt Schacht für den gleichen Zeitpunkt mit 13,1 Milliarden an[24]); im Dezember 1930 hatte sie nach der gleichen Quelle etwa 15 Milliarden betragen. Inzwischen konnte sie bis Februar 1934 bis auf 6,7 Milliarden abgetragen werden, was

21) Vgl. Schacht, Eilsener Vortrag, a. a. O., Seite 38.
22) Die deutsche Zahlungsbilanz der Jahre 1924—33, a. a. O., Seite 10—11.
23) Das Basler Gutachten über die deutsche Wirtschaftskrise. Der Layton-Bericht, Anlage V, S. 35. Frankfurt a. M. 1931.
24) Schacht, Eilsener Vortrag, a. a. O., Anlage 19, S. 52.

nur dadurch möglich war, daß alle verfügbaren Aktivposten herangezogen wurden. Die drei wichtigsten hierher gehörenden Maßnahmen sind: Preisgabe der Gold- und Devisenreserven der Reichsbank (rund 3 Milliarden); Liquidierung aller einigermaßen realisierbaren Auslandsforderungen und ausländischen Vermögensstücke; starke Einfuhrbeschränkung und Forcierung der Ausfuhr, wodurch ein aktiver Handelsbilanzsaldo erreicht wurde. Hinzu kam noch eine Verminderung der nominalen Schuldsumme durch die Entwertung ausländischer Währungen.

Aus dem Gesagten lassen sich nun ohne weiteres die Störungen im internationalen Zahlungsverkehr Deutschlands seit Juli 1931 ableiten. Die aus der Grundbilanz sich ergebenden Verpflichtungen mußten immer wieder durch Kapitalaufnahme im Auslande gedeckt werden, die hieraus anfallenden Devisen flossen der Reichsbank zu, die dadurch eine Transfermöglichkeit hatte. Dies konnte aber nur solange fortgeführt werden, als das Ausland Kredite zur Verfügung stellte. Als um die Mitte des Jahres 1931 infolge einer inzwischen eingetretenen allgemeinen Vertrauenskrise kein Kapital mehr nach Deutschland gegeben wurde, sondern im Gegenteil Kündigungen von Krediten in noch nie gekanntem Maße einsetzten, mußte der Zahlungsausgleich zur Unmöglichkeit werden; denn neben den Verpflichtungen aus dem laufenden Devisensaldo traten jetzt auch die Verpflichtungen der vergangenen Jahre, die nur durch die Kredite in ihrer Wirkung neutralisiert waren, in Erscheinung und verursachten einen Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln, den zu decken über die Kraft Deutschlands gehen mußte.

Die Folge war der Zwang der Zahlungseinstellung und alle die Erscheinungen, die später noch eingehend zu beleuchten sind.

g) Die Kapital- oder Anlagebilanz.

Zwischen der soeben besprochenen und der Kapitalbilanz besteht nur ein gradueller Unterschied, indem letztere Kredite mit längerer Fristigkeit, d. h. solche die sich über mehrere Rechnungsperioden der Forderungsbilanz erstrecken, aufnimmt. Deshalb sind gerade die Posten der Anlagebilanz geeignet, Salden aus anderen Teilbilanzen zum vorläufigen Ausgleich zu bringen. Daß dies in Deutschland wegen des Fehlens einer genügend großen Zahl von langfristigen Krediten nicht geschehen ist, hat ohne Zweifel die Lage Deutschlands außerordentlich erschwert und zu einer Verschärfung der Zahlungskrise des Jahres 1931 beigetragen. Während die kurzfristige Verschuldung im Dezember 1930 15 Milliarden betrug, machte die langfristige Verschuldung 10 Milliarden Reichsmark aus, woraus bereits das damals schon vorhandene Mißverhältnis zwischen den beiden Kreditarten hervorgeht. Dieses wird weiterhin aus einer Gegenüberstellung des Layton-Berichtes, welcher Herkunft und Verwendung der Kapitaleinfuhr nach Deutschland von 1924—1930 untersucht, erkennbar.

Herkunft und Verwendung der Kapitaleinfuhr nach Deutschland 1924—1930[25]). (in Milliarden RM.)

Herkunft:

Langfristige Auslandsanleihen	8,3
Netto-Erhöhung der kurzfristigen Bankschulden seit 1926	2,5
Überschuß der feststellbaren Effektenverkäufe über die Käufe seit 1926	1,0
Andere feststellbare Kurzkredite — Nettobetrag . . .	1,0
Verschiedene Posten	5,4
	18,2

Verwendung:

Passivsaldo der Warenhandelsbilanz	6,3
Zinsen	2,5
Reparationen	10,3
Gold und Devisen	2,1
	21,2
Davon ab Eingänge aus Dienstleistungen	3,0
	18,2

Die Aufstellung zeigt, daß das langfristig aufgenommene Kapital noch nicht einmal ausreichte, um den Passivsaldo der Reparationen auszugleichen, sodaß ein Teil desselben noch durch kurzfristige Kredite gedeckt werden mußte. Es geht aus ihr aber weiterhin hervor, daß die Zahlungen der Tribute nur dadurch ermöglicht wurden, daß das Ausland die Zahlungen, die es von Deutschland forderte, zuerst als Kredite nach Deutschland gab. Der Widersinn, der in einer solchen Handhabung liegt, wird noch deutlicher offenbar, wenn man folgendes bedenkt:

Die Deutschland aufgezwungenen politischen Schulden, die Reparationsverpflichtungen, konnten in dem ganzen riesigen Umfange, in dem ihre Abtragung von Deutschland bis zur völligen Erschöpfung versucht wurde, doch nur durch die Leistungen seiner Wirtschaft beglichen werden. Um dazu imstande zu sein, mußten sowohl die deutsche Wirtschaft wie auch der deutsche Staat Auslandskredite in Anspruch nehmen, die bei Wirtschaftssubjekten fremder Staaten aufgenommen wurden, das heißt, daß die Reparationszahlungen aus der politischen Sphäre in die wirtschaftliche hinübergriffen und dort außerordentlich störend wirkten.

In dem Augenblick, als die Zahlungen eingestellt werden mußten, zeigte sich, daß es die privaten Auslandsgläubiger Deutschlands waren, welche die politischen Zahlungen, die Deutschland in Erfüllung des Versailler Vertrages zahlen mußte, finanziert hatten.

Hinzu kommt noch, daß es auf die Dauer unmöglich sein mußte, einen großen Saldo der Forderungsbilanz durch Kapitalbewegungen auszu-

25) Das Basler Gutachten, a. a. O., Seite 32, Anl. II.

gleichen. Es müßte zumindest, auf längere Zeit gesehen, sobald die Anleihen fällig werden, die Aussicht bestehen, daß der Passivsaldo schließlich durch einen Aktivsaldo abgelöst werden kann. Voraussetzung hierfür wäre zunächst der Wegfall der politischen Zahlungen gewesen, von denen niemand einen Vorteil gehabt hat und haben konnte, und die Bereitschaft des Auslandes, deutsche Waren in vermehrtem Umfange aufzunehmen. Denn nur durch eine aktive Handelsbilanz läßt sich bei der Lage, in der Deutschland sich befindet, eine Aktivierung der Forderungsbilanz erreichen. Diese Einsicht fehlte aber entweder bei den ausländischen Staaten, oder man setzte sich über die Konsequenzen in der Verfolgung eigener Wirtschaftsinteressen leichtfertig hinweg[26].

Es ist interessant, festzustellen, daß der Layton-Bericht die Fehler, die hier gemacht worden sind, aufgedeckt und gerügt hat: „Wir möchten darauf hinweisen, daß das Beispiel Deutschlands die eindrucksvollste Illustration der Tatsache ist, daß die Welt in den vergangenen Jahren versucht hat, zwei verschiedene sich widersprechende politische Prinzipien zu verfolgen, indem sie die Entwicklung eines internationalen finanziellen Systems zuließ, welches die jährliche Zahlung großer Summen von Schuldner- an Gläubigerländer mit sich bringt, demgegenüber aber gleichzeitig der freien Güterbewegung Hindernisse in den Weg legte. Solange diese Hindernisse bestehen bleiben, müssen derartige Kapitalbewegungen naturgemäß das internationale finanzielle Gleichgewicht stören. Finanzielle Hilfsmaßnahmen allein werden nicht imstande sein, die wirtschaftliche Prosperität der Welt wieder herzustellen, wenn nicht die auf Obstruktion gerichtete Politik eine gründliche Änderung erfährt und der Welthandel, von dem ja der Fortschritt jeglicher Zivilisation abhängt, seine natürliche Entwicklung wieder aufnehmen kann"[27].

Als Ergebnis der Kreditaufnahme ist festzustellen, „daß Deutschland, das im Frieden über einen Aktivsaldo seiner intervalutarischen Kapitalbilanz von etwa 25 Milliarden Mark verfügte, und das nach dem Kriege mit plus — minus Null dastand, nunmehr über einen Passivsaldo von fast gleicher Höhe, wie sein früherer Aktivsaldo betrug, verfügte"[28].

---

26) Vgl. Kleinschmitt, Dollarsturz. Hamburg. 1933.
27) Das Basler Gutachten, a. a. O., Seite 27.
28) Forstmann, A., Der Kampf um den internationalen Handel. Berlin 1935. Seite 51.

III. Die aus der Störung des internationalen Zahlungsverkehrs hervorgerufenen zahlungs- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen.

Die Untersuchung der deutschen Verpflichtungsbilanz ergab eine starke Passivität von wichtigen Teilbilanzen. Insbesondere konnte gezeigt werden, daß die Grundbilanz durch die erzwungenen politischen Wertübertragungen in ungünstigster Weise beeinflußt wurde, was einen fortwährenden Abzug ausländischer Zahlungsmittel zur Folge hatte. In den Jahren 1925 bis 1928 hatte das allerdings noch nicht die Wirkung, den Zahlungsverkehr Deutschlands mit dem Auslande zu beeinträchtigen, da die wirkliche Lage durch die kontinuierliche Kreditaufnahme verschleiert wurde. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch das in Deutschland herrschende überhöhte Zinsniveau. Dadurch flossen reichlich Auslandskredite und damit Devisen nach Deutschland, mit deren Hilfe der Zahlungsverkehr trotz der ungünstigen Grundbilanz aufrecht erhalten werden konnte.

Das Versiegen des Kreditstromes mußte aber die wirkliche Bilanzlage offenbar werden lassen, und als dieser Fall während des Jahres 1929 eintrat, war damit auch der Anstoß zu der sich in der Folge immer mehr verschärfenden Störung des internationalen Zahlungsverkehrs Deutschlands gegeben. Diese Entwicklung begann, als zu Anfang des Jahres 1929 die Pariser Sachverständigenverhandlungen über die Reparationsfrage unbefriedigend verliefen. Umfangreiche französische Kreditabziehungen waren die Folge des Scheiterns der Verhandlungen. Die Amerikanische Finanzkrise, die mit dem Zusammenbruch der übersteigerten amerikanischen Börsenkonjunktur im Oktober 1929 eintrat, trug dann im Verein mit der seit 1930 sich geltend machenden Weltwirtschaftskrise weiter zur Heranbildung einer internationalen Kreditkrise bei. Den schärfsten Ausdruck fand diese in der Kreditpanik des Jahres 1931, die im Anschluß an den Zusammenbruch der Oesterreichischen Kreditanstalt ausbrach und die eine zeitweilige gänzliche Lahmlegung des internationalen Zahlungsverkehrs Deutschlands bewirkte.

Man könnte nun die Frage aufwerfen, warum es Deutschland nicht möglich war, durch eine starke Aktivierung anderer Teilbilanzen, zum Beispiel der wichtigsten, der Handelsbilanz, einen Ausgleich zu erreichen. Um die Ursachen hierfür aufzuzeigen, wäre es notwendig, die gesamte Handelspolitik während der Nachkriegszeit eingehend zu untersuchen und festzustellen, welche Erscheinungen dafür verantwortlich waren, daß es Deutschland bis 1931 nicht gelungen ist, einen Überschuß aus dem Handelsverkehr zu erzielen. Es handelt sich hier um eine umfangreiche und komplizierte Reihe von wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten in den Formen

der internationalen Beziehungen, die darzustellen, allein genügend Stoff für eine Untersuchung bieten würde. Zudem sind in einer großen Anzahl volkswirtschaftlicher Untersuchungen die Probleme eingehend behandelt und nach allen Seiten hin beleuchtet worden, sodaß es in diesem Zusammenhange genügen mag, auf einige dieser Bearbeitungen hinzuweisen[1]). Für die vorliegende Arbeit kommt es ausschließlich darauf an, festzustellen, welche Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Wirkungen der Störung im internationalen Zahlungsverkehr Deutschlands abzuschwächen oder zu neutralisieren und zu untersuchen, ob diese Maßnahmen von Erfolg begleitet waren bzw. sein konnten.

Die Fülle der hier zu Tage tretenden Erscheinungen läßt sich nach gewissen Gesichtspunkten systematisieren, wobei man folgende Maßnahmen unterscheiden kann:

1. diejenigen, welche auf vollständige Erfassung und gemeinwirtschaftliche Verwendung der Devisen hinzielen (Devisenbewirtschaftung);
2. diejenigen, welche sich darauf beschränken, die noch verbliebenen ausländischen Zahlungsmittel der eigenen Volkswirtschaft zu erhalten (Stillhalteabkommen und Transfermoratorium);
3. diejenigen handelspolitischen Maßnahmen, die auf eine Vergrößerung des Devisenanfalls hinzielen (Zusatzausfuhrverfahren), und schließlich
4. diejenigen, welche die ausländischen Zahlungsmittel entbehrlich machen sollen (Kompensation, Rohstoffkreditgeschäfte, Clearing).

Alle Versuche der vorstehend geschilderten Art können in ihrer Entstehung letztlich aus der Tatsache abgeleitet werden, daß aus der geschilderten starken Passivierung der Grundbilanz Zahlungsverpflichtungen resultierten, denen wegen des Fehlens der zur Abdeckung benötigten ausländischen Zahlungsmittel nicht mehr nachgekommen werden konnte. Es ergab sich hieraus eine Stockung im internationalen Zahlungsverkehr Deutschlands, welche überwunden werden mußte, sollte sie nicht katastrophale Formen annehmen. Um dies zu erreichen, war es zunächst notwendig, den Zahlungsverkehr mit dem Auslande nicht mehr sich selbst zu überlassen, sondern aus der Sphäre des freien Marktes herauszunehmen, um von einer zentral geleiteten Stelle aus die Verwendung der noch vorhandenen und kontinuierlich anfallenden Devisen nach den Gesichtspunkten volkswirtschaftlicher Dringlichkeit durchzuführen. Der staatlichen Wirtschaftspolitik erwuchs also die Aufgabe, eintretende Störungen im internationalen Zahlungsausgleich zu überwinden. Der Versuch zur Verwirklichung dieses Zieles führte zunächst zur Devisenbewirtschaftung.

---

1) 1. Harms, Bernhard, Vom Weltwirtschaftskrieg zur Weltwirtschaftskonferenz. Weltwirtschaftliche Gestaltungstendenzen im Spiegel gesammelter Vorträge. Jena 1927.
2. Harms, Bernhard, Die Zukunft der deutschen Handelspolitik im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft und ihrer weltwirtschaftlichen Beziehungen. Bd. 1, Jena 1925.
3. Der internationale Kapitalismus und die Krise. Festschrift für Julius Wolf. Stuttgart 1932.
4. Respondek, Erich, Grundzüge europäischer Handelspolitik. Berlin 1933.
5. Forstmann, A., Der Kampf um den internationalen Handel. Berlin 1935.

A. Die Devisenbewirtschaftung.

Nach K e r s c h a g l sind unter Devisenbewirtschaftung alle jene Maßnahmen zu verstehen, „welche der Erfassung der Devisen einerseits, der Zuteilung derselben andererseits dienen sollen und zu denen als weiteres Merkmal noch verschiedene Maßnahmen, insbesondere bezüglich Kursfestsetzung und dergleichen, kommen“[2]).

In diesem Zusammenhange interessieren nur die beiden zuerst genannten Probleme. Sie machen den Fragenkreis aus, welcher es
1. mit der A u f b r i n g u n g ausländischer Zahlungsmittel,
2. mit der Z u t e i l u n g der angefallenen Zahlungsmittel
zu tun hat. Einmal betreffen die Maßnahmen also, bezogen auf die in den vorangegangenen Ausführungen angewandte Systematik, die A k t i v s e i t e der Teilbilanzen, während sich die Regelung der Zuteilung auf den zahlungsmäßigen Ausgleich der P a s s i v s e i t e der Teilbilanzen bezieht.

1.) Die Bewirtschaftung der Aktivseite der Forderungsbilanz.

Es handelt sich hier darum, alle durch das Fälligwerden von Guthaben der Forderungsbilanz einströmenden ausländischen Zahlungsmittel möglichst restlos zu erfassen. Hinzu kommt noch in den meisten Fällen die Notwendigkeit der Erfassung derjenigen Posten, die zwar ein Aktivum der Forderungsbilanz bilden, die aber kurzfristig nicht mobilisiert werden können, also in absehbarer Zeit keinen Zahlungsvorgang auslösen werden. Hierher gehören zum Beispiel die Investitionen deutscher Unternehmungen im Auslande. Wichtiger noch als die im Zeitpunkte der Einführung der Devisenbewirtschaftung bestehenden Guthaben an das Ausland sind diejenigen, die in Zukunft laufend entstehen werden. Da der weitaus größte Teil aller internationalen Wertübertragungen aus den Posten der Handelsbilanz resultiert, haben ihnen die Devisengesetze ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Bei der Besprechung der Bewirtschaftungspolitik wird, gemäß der bisher geübten Systematik, so vorgegangen, daß untersucht wird, in welcher Weise die Erfassung des aus der Fälligkeit der Posten der einzelnen Teilbilanzen sich ergebenden Devisenanfalles geschieht.

a) D i e H a n d e l s b i l a n z.

Hier ist zunächst, ebenso wie in allen folgenden Fällen die bereits angedeutete Frage aufzuwerfen, ob statisch vorgegangen werden soll, um im Zeitpunkt der Einführung der Bewirtschaftung „nur das einmal Vorhandene in die Hand zu bekommen“, oder, wie meistens notwendig, „dynamisch, indem man auch neu auflaufende Forderungen und Eigentumsrechte . . . . der Ablieferungspflicht unterwirft“[3]).

Ein einmaliger staatlicher Eingriff wird nur in den Fällen ausreichend sein, in denen die zu überwindenden Störungen leichter Natur sind, also dann, wenn bei ordnungsmäßiger Funktion der freien Markt-

---

2) K e r s c h a g l, Devisenbewirtschaftung. Berlin 1932. Seite 14.
3) B r o c k m a n n, „Devisenloser“ Zahlungsverkehr. Hamburg. 1935. Seite 85.

wirtschaft ohnehin eine Beseitigung der Stockung möglich sein müßte. Wenn dagegen die Störung auf eine tiefer liegende Ursache, zum Beispiel eine Erschütterung des Gleichgewichts der Gesamtbilanz des Landes, zurückzuführen ist, so werden weitergehende Maßnahmen notwendig. Diese richten sich, wie dies in Deutschland der Fall war, in erster Linie auf die Zahlungseingänge aus Ausfuhr, also auf die sogenannte Exportvaluta als der wichtigsten Quelle des Devisenanfalls. Das schließt nicht aus, daß auch die einmalige Erfassung in den Bereich der zu treffenden Maßnahmen gezogen wird; in der Regel wird diese der dann folgenden kontinuierlichen Erfassung vorangehen.

aa) Die einmalige Erfassung von Forderungen aus dem Warenverkehr.

Um zunächst einmal eine Grundlage für weitergehende Maßnahmen zu schaffen, mußte der Bestand an kurz- und langfristigen Forderungen an das Ausland ermittelt werden. Die Handhabe hierfür gab § 15 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931[4]), wiederholt in § 33 der Neufassung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932[5]), welcher in Ziffer 1 besagt:

> „Die Reichsregierung kann anordnen, daß ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in ausländischer Währung . . . innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist angemeldet oder der Reichsbank zu deren Geschäftsbedingungen angeboten und auf Verlangen verkauft und übertragen werden".

Unter „Forderungen in ausländischer Währung" im Sinne der vorliegenden Verordnung sind alle jene Forderungen zu verstehen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat[6]). Es gehören also die aus Warenlieferungen entstandenen Guthaben, die auf fremde Währungen lauten, zweifellos in den Kreis der anbietungspflichtigen Devisenforderungen an das Ausland.

Diese gesetzliche Bestimmung hat aber erst die Voraussetzung für die Anmelde- und Anbietepflicht geschaffen. Die eigentliche Durchführung ist dann später durch besondere Aufrufe erfolgt. Insgesamt sind im Laufe des Jahres 1931 drei Durchführungsverordnungen ergangen, in welchen die Wertgrenze der anzumeldenden Forderungen von ursprünglich RM. 20 000.— auf schließlich RM. 200.— herabgesetzt worden ist.

Die Anmeldung der Forderungen und die Verpflichtung zur Anbietung stellt einen Kontrahierungszwang dar: „Es bedarf also, wenn die Reichsbank das „Verlangen" stellt, keines besonderen Verkaufsaktes mehr, sondern nur noch der Erfüllung des Kaufvertrages durch Übertragung der Werte"[7]).

Mit dieser gesetzlichen Regelung war also die freie Verfügung der aus Export anfallenden Werte dem Ausführer aus der Hand genommen

4) RGBl. I, Seite 421.
5) RGBl. I, Seite 231.
6) Vgl. Pröhl, Das Devisennotrecht in der Praxis, Berlin 1932. Seite 103.
7) Lion-Hartenstein, Steuer- und Devisen-Notrecht. Berlin 1932, Seite 532.

und die Grundlage für eine Überwachung des internationalen Zahlungsverkehrs durch eine zentrale Instanz geschaffen.

bb) Die laufende Erfassung der Erträgnisse aus dem Warenverkehr.

Mit der einmaligen Erfassung und Ablieferung der aus dem Warenverkehr anfallenden ausländischen Werte waren aber die Störungen noch nicht wesentlich zu mildern. Es mußte vielmehr Bedacht darauf genommen werden, auch die ständig neu entstehenden Forderungen in den Bereich der Bewirtschaftung mit einzubeziehen. Dies ist bereits mit Hilfe der 6. Durchführungsverordnung vom 2. Oktober 1931[8]) geschehen. Allerdings haben sich zu Beginn der Bewirtschaftung insofern Mißstände herausgebildet, als die Unternehmungen versuchten, den Ablieferungszwang zu umgehen. Dies geschah in der Weise, daß die Forderungen des Auslandes kompensiert wurden. Infolgedessen ergab sich, daß der deutsche Export viel höhere Werte aufwies, als die daraus angemeldete Devisenmenge[9]). Da auf diese Weise eine weitere Verknappung an ausländischen Zahlungsmitteln eintreten mußte, wodurch ein Ausgleich sehr erschwert wurde, suchte die Reichsregierung durch strengere Vorschriften zu erreichen, daß die Umgehungsmöglichkeiten ausgeschaltet wurden. Die 8. Durchführungsverordnung vom 17. 11. 1931[10]) schrieb vor, daß alle Exporte, die sowohl in deutscher wie auch in ausländischer Währung fakturiert werden können, bereits bei der Versendung der Waren bei der Reichsbank-Anstalt angemeldet werden mußten. Diese Handhabung, die eine bedeutende organisatorische Arbeit erfordert, hat sich bewährt und findet heute noch Anwendung. Bereits im Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1931 wird mitgeteilt, „daß die aus der deutschen Ausfuhr anfallenden Devisen zum größten Teil erfaßt werden“[11]).

b) Die Bilanz der Erträgnisse internationaler Unternehmungen und ausländischer Kapitalanlagen.

Bei der Erfassung der aus den Posten dieser Teilbilanz anfallenden ausländischen Zahlungsmittel handelt es sich einmal um die im Auslande aus deutschen Investitionen aufkommenden Zins-, Unternehmer- und sonstigen Erträge, die einen Zahlungsvorgang in der Richtung vom Auslande nach dem Inlande auslösen. Hieraus ergibt sich eine kontinuierliche Wertübertragung, die eine laufende Erfassung des Devisenanfalls notwendig macht. Weiterhin sind aber auch solche Aufkommen in die Bewirtschaftung mit einzubeziehen, die aus der Liquidation ausländischer Anlagen entstehen. Letztere Vorgänge gehören eigentlich in die Anlagebilanz, doch sind die Grenzen nicht scharf zu ziehen, da man häufig nicht erkennen kann, ob es sich um einen Ertrag oder um eine Teilliquidation handelt.

aa) Die einmalige Erfassung von Forderungen aus Erträgnissen ausländischer Kapitalanlagen.

Für die einmalige Erfassung der Erträgnisse aus ausländischen Investitionen kommen zunächst die Bestimmungen des bereits angeführten

---

8) RGBl. I, Seite 533.
9) Eisemann, Der internationale Zahlungs- und Kreditverkehr. Ffter. Diss. 1933, S. 59.
10) RGBl. I., Seite 682.
11) Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1931. Berlin 1932. Seite 10.

§ 33 des Gesetzes vom 23. Mai 1932 und der dazu gehörigen Durchführungsverordnungen in Frage. Danach waren alle an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassenen ausländischen Wertpapiere und alle Währungsforderungen gegen Ausländer anbietungspflichtig, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund und die Personen des Schuldners[12]). Allerdings tritt ein bedeutenderer Anfall an Zahlungsmitteln aus Forderungen des Inlandes an den ausländischen Kapitalanlagen, also aus Wertpapierbesitz, Beteiligung an ausländischen Unternehmungen und dergleichen erst dann ein, wenn diese veräußert werden. Die plötzliche Liquidierung kann aber meist nur unter Verlusten der Eigentümer bzw. Titelbesitzer erfolgen, die zu tragen diesen nicht ohne weiteres zugemutet werden kann. Zudem erscheint die Preisgabe ausländischer Kapitalanlagen auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt nicht wünschenswert. Wohl kann durch die Realisation des Auslandsbesitzes sich ein einmaliger größerer Devisenanfall ergeben, jedoch wird dieser in der Regel, wenn die Bewirtschaftung einer starken Passivität entspringt, nicht ausreichend sein, die Schwierigkeiten zu überbrücken. Auf der anderen Seite begibt man sich aber der Quelle einer kontinuierlich stattfindenden Wertübertragung, die deshalb besonders bedeutsam ist, weil sie ohne weitere Belastung der Gesamtbilanz zum Einströmen von ausländischen Zahlungsmitteln in Form von Kapitalerträgnissen beiträgt. Deshalb hat man den Weg einer zwangsweisen Liquidierung nicht beschritten, sondern nur die Forderungen an das Ausland erfaßt und die Auflage gemacht, daß im Falle einer freiwilligen Veräußerung, die dadurch freiwerdenden ausländischen Zahlungsmittel der Reichsbank anzubieten und abzuliefern sind. Der Wille Deutschlands, den Passivsaldo an das Ausland mit Hilfe aller nur möglichen Mittel abzudecken, führte, wie Schacht erklärt hat, zur „Liquidierung aller einigermaßen realisierbaren Auslandsforderungen und sonstiger noch vorhandener oder wieder aufgebauter ausländischer Vermögensstücke deutscher Unternehmungen und Privatleute“[13]).

Trotzdem dürfte auch heute noch der deutsche Auslandsbesitz als nicht gering veranschlagt werden, was sich aus folgender Berechnung ergibt:

Der gesamte deutsche Auslandsbesitz wurde für Ende des Jahres 1930 von den Basler Sachverständigen mit 9,7 Milliarden angegeben[14]). Von den deutschen Auslandsschulden wurden bis zum Jahre 1934 effektiv 7 Milliarden zurückgezahlt, davon entfallen fast 3 Milliarden auf die Preisgabe und Transferierung der Gold- und Devisenbestände der Reichsbank[15]), ein nicht unbedeutender Teil dürfte mit Hilfe der aus den aktiven Handelsbilanzen 1931—1933 anfallenden Zahlungsmitteln abgedeckt worden sein (Ausfuhrüberschuß ca. 4½ Milliarden)[16]), und nur der verbleibende Rest entfällt auf die Veräußerung deutscher Auslandswerte, sodaß immer noch bedeutende Besitze im Ausland vorhanden sein müssen.

---

12) Vgl. Lion-Hartenstein, a. a. O., Seite 531.
13) Schacht, Eilsener Rede, a. a. O., Seite 11.
14) Das Basler Gutachten, a. a. O., Seite 18.
15) Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1934 . Berlin 1935. Seite 32.
16) Vgl. Seite 12 dieser Arbeit.

bb) Die laufende Erfassung der Erträgnisse ausländischer Kapitalanlagen.

Um die in ausländischer Währung anfallenden Erträgnisse deutscher Kapitalanlagen zu erfassen, wurde bereits zu Ende des Jahres 1931 die fortlaufende Anbietungspflicht von Zins- und Gewinnanteilscheinen sowie von ausgelosten oder zur Rückzahlung gekündigten Stücken ausländischer Wertpapiere verordnet[17]).

Die Anbietungspflicht ist in mehreren folgenden Verordnungen beibehalten worden und hat zum Teil noch Verschärfungen erfahren. Nach der zur Zeit gültigen Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935[18]) sind „fällige Zins- oder Gewinnanteilscheine und rückzahlbar gewordene Stücke ausländischer Wertpapiere und solcher auf eine ausländische Währung lautender inländischer Wertpapiere, die nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind", „jeweils spätestens drei Tage nach dem Erwerb . . . . der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen". (Art. 1 § 1).

Diese Verordnung hat den Zweck, zu verhindern, daß inländische Inhaber ausländischer Wertpapiere oder sonstiger ertragbringender Anlagen, etwa daraus anfallende Devisenbeträge nicht abliefern. Durch diese Zurückbehaltung würden ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen an das Ausland im Besitze von Inländern bleiben, was eine Verminderung des Devisenanfalls zur Folge haben müßte.

Im übrigen gilt die Ablieferungspflicht nicht nur für die aus Wertpapieren und deren Nutzung fließenden Devisenanfälle, die neue Gesetzgebung[19]) sieht vielmehr eine Beschränkung der Verfügungsmacht des Inhabers auf alle ausländischen Zahlungsmittel vor, die ohne Genehmigung der Reichsbank erworben worden sind. (2. Abschnitt § 9 Ziff. 1 und 2).

Damit sind alle aus ausländischem Kapitalbesitz anfallenden Devisenbeträge in die Bewirtschaftung einbezogen; ebenso wie für die Zinserträge ergibt sich für sie aus § 1 der Durchführungsverordnung die Anbietungspflicht und aus § 9 Ziff. 2 das Verfügungsverbot.

c) Die Bilanz der internationalen Wanderungen.

In den Kreis der Devisenbewirtschaftung einbezogen sind gemäß den im vorigen Abschnitt angeführten Vorschriften auch diejenigen Devisenanfälle, die sich dadurch ergeben, daß Ausländer im Gebiete des Deutschen Reiches Reisen unternehmen, die sie mit Mitteln, die für Deutschland Devisen darstellen, finanzieren. Allerdings sind die aus dieser Quelle anfallenden ausländischen Zahlungsmittel nicht sehr hoch zu veranschlagen. Hierfür sind zwei wichtige Gründe maßgebend. Einmal werden viele Reisen von Ausländern innerhalb des Deutschen Reiches mit Hilfe der sogenannten Registermark, über die später noch eingehend zu sprechen sein

---

17) § 11 Durchführungsverordnung VIII und § 2 Durchführungsverordnung IX.
18) RGBl. I., Seite 114.
19) Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. 2. 1935 (RGBl. I., Seite 278)

wird, durchgeführt. Diese Registermark bewirken eine wesentliche Verbilligung der für die Reise aufzubringenden Kosten, weil die benötigten Markbeträge im Auslande mit einem erheblichen Disagio erworben werden können. Das bedeutet aber auf der anderen Seite eine Verringerung des Devisenanfalls bei allerdings gleichzeitiger Verringerung der Altverschuldung Deutschlands an das Ausland.

Der andere Grund für ein geringes Aufkommen verfügbarer Devisen aus dem Reiseverkehr ist darin zu suchen, daß viele Länder selbst die Devisenbewirtschaftung eingeführt haben und ihren Staatsanghörigen hinsichtlich des Verbrauches von Zahlungsmitteln im Auslande starke Beschränkungen auferlegen. Aus dem gleichen Grunde ist auch das Aufkommen von frei verfügbaren Devisen aus den Heimsendungen von Auswanderungen sehr gering.

Eine andere Quelle des Devisenanfalls der Bilanz der internationalen Wanderungen stellt die Einwanderung bisher in fremden Staaten ansässiger Einwohner in das Reichsgebiet dar, sofern diese ihren ausländischen Besitz in Form von Zahlungsmitteln oder in devisenwirtschaftlich gleichstehenden Werten transferieren. Da Einwanderer, sofern sie ihren Wohnsitz dauernd nach Deutschland verlegen, den Inländern gleichgestellt werden, ergibt sich für sie aus den Vorschriften der Devisengesetzgebung die Anbietungs- und Ablieferungspflicht. Hierdurch entsteht ein einmaliger Devisenanfall, der, wenn noch Vermögenswerte im Auslande verblieben sind, durch einen kontinuierlichen Zufluß aus daraus sich ergebenden Erträgnissen ergänzt werden kann.

d) Die internationale Kredit- und Anlagebilanz.

Die Aufbringungsseite dieser Teilbilanzen wurde bereits in der Bilanz der Erträgnisse mitbehandelt, sodaß eine weitere Erörterung hier nicht mehr notwendig erscheint. Bei der im II. Abschnitt geschilderten Lage Deutschlands erhalten diese Bilanzen ihre Bedeutung nicht so sehr durch den sich ergebenden Devisenanfall, als vielmehr durch die Notwendigkeit der Erfüllung der sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen.

2.) Die Bewirtschaftung der Passivseite der Forderungsbilanz.

Die Aufgaben, welche hier der Devisenbewirtschaftung gestellt sind, wirken sich in zwei Maßnahmen verschiedener Art aus, die aber ihrer Natur nach eng zusammenhängen. Einmal handelt es sich um die Verteilung der angefallenen und zentral erfaßten ausländischen Zahlungsmittel nach den Bedürfnissen der Wirtschaft. Dies könnte man die positive Seite der Bewirtschaftung nennen. Daneben steht noch eine negative, nur verhindernde, welche dafür zu sorgen hat, daß die von der Regierung getätigten Maßnahmen nicht durch illegale Manipulationen hinfällig gemacht werden.

Es ist eine im internationalen Wirtschaftsleben immer wieder zu beobachtende Erscheinung, daß sich das Kapital, sobald ein Mißtrauen zu der Währungsstabilität irgend eines Landes aufkommt, von diesem Staate abwendet, um in anderen Volkswirtschaften Anlage zu suchen. Dies trifft

nicht nur für das aus ehemaligem Kapitalimport stammende Auslandskapital, sondern in noch stärkerem und, weil nicht leicht kontrollierbar, gefährlicherem Maße für das Inlandskapital zu. Dieses Fluchtkapital nimmt nicht, wie dies bei normalen internationalen Kapitalbewegungen der Fall ist, auf wirtschaftliche Momente Rücksicht (z. B. Ausnutzung eines Zinsgefälles), sondern die Kapitalbewegung vollzieht sich dann in der Regel entgegen den normalen Marktgesetzen.

Für das ausführende Land ergibt sich daraus eine Entblößung von Kapital und als deren Folge wiederum eine unerwünschte Betriebsmittelverknappung, wie überhaupt durch das Abströmen von Kapital eine Einwirkung auf den Geld- und Kapitalmarkt ausgeht, die eine Ursache für schwere wirtschaftliche Störungen sein kann. Darüber hinaus ist die Kapitalfluchtbewegung geeignet, eine Währungszersetzung zu bewirken, die zu verhindern, wie Groß nachweist, nur mit Hilfe der Devisenzwangswirtschaft möglich ist. Die Folgen einer ungehinderten Kapitalflucht sind nach Groß die folgenden[20]):

1. Die plötzliche Flucht aller verfügbaren und kündbaren Anlagen löst einen praktisch unbegrenzten Devisenbedarf aus und entleert die inneren valutarischen Bestände;
2. Die verfügbaren Devisenbestände reichen jedoch nicht aus, obwohl sämtliche aus dem Export anfallenden Devisen trotz der voraussichtlichen Steigerung der Exportüberschüsse ins Ausland abfließen und ihren normalen Funktionen, der Finanzierung der laufenden Einfuhr, entzogen bleiben.

Aus diesem Grunde ist jede Devisenbewirtschaftung, sofern sie ihr Ziel erreichen will, gezwungen, alles zu unternehmen, um irreguläre Kapitalleistungen an das Ausland zu verhindern. In der Tat hat die deutsche Devisengesetzgebung seit der Zeit ihres Bestehens die Kapitalflucht in das Ausland bekämpft. Dabei hat sich gezeigt, daß die Mittel, die zur Anwendung kamen, nicht immer ausreichend waren, den zu unrecht erfolgenden Kapitalverkehr über die deutsche Grenze zu unterbinden. Obwohl die gesetzlichen Bestimmungen immer strenger geworden sind und die verhängten Strafen immer schärfer wurden, konnte nicht erreicht werden, illegale Vermögensverschiebungen ganz zu verhindern. Die Häufigkeit der Devisenprozesse ist ein beredtes Zeugnis hierfür. Immerhin wird man annehmen dürfen, daß der illegale Kapitalverkehr, im Rahmen der Gesamtumsätze mit dem Ausland, heute nur noch eine verschwindend geringe Rolle spielt.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie sich zur Verhinderung der Kapitalflucht nach und nach entwickelt haben, chronologisch darzustellen. Es sei hier nur kurz darauf hingewiesen, daß es weder gestattet ist, inländische Zahlungsmittel in das Ausland zu verbringen, noch eine Zahlung innerhalb Deutschlands zugunsten eines Ausländers zu leisten.

---

20) Groß, Herbert, Ausgangspunkte, Formen und Wirkungen der Devisenzwangswirtschaft, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 69. Bd. 1. Heft, April 1933, Tübingen 1933, Seite 53.

Neben der Aufgabe der Verhinderung des irregulären Abflusses ausländischer Zahlungsmittel bzw. der Vorsorge für eine Erhöhung des Abflusses aus allen an das Ausland bestehenden Forderungen und solchen, die laufend neu in Erscheinung treten, hat die Devisenbewirtschaftung die richtige Verteilung der anfallenden Devisenbeträge zu erfüllen. Diese Zweiteilung des Aufgabenkreises wurde bereits in den Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung in der Fassung vom 29. Dezember 1931 zum Ausdruck gebracht. „Zweck der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung (Devisenverordnung) und ihrer Durchführungsverordnungen ist es, den ungeregelten Abfluß von Devisen aus der deutschen Wirtschaft zu verhüten und die anfallenden und vorhandenen Devisen zweckmäßig zu bewirtschaften“[21].

Der gleiche Wortlaut ist auch in den Richtlinien zur Devisenbewirtschaftung vom 4. 2. 1935[22]) beibehalten worden. Hier wird noch hinzugefügt, daß das Gesetz so zu handhaben ist, daß bei der Zuteilung von Devisen auf die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse Rücksicht genommen wird, soweit sie bei der gegenwärtigen Lage befriedigt werden können.

Innerhalb der Skala der Dringlichkeit der zu befriedigenden Ansprüche auf Devisenzuteilung für alle möglichen Zwecke, in denen Devisen als Zahlungsmittel im Verkehr mit dem Auslande benötigt werden, stehen an erster Stelle die Ansprüche zur Befriedigung des notwendigen Importbedarfs.

Erst wenn diese befriedigt sind, kann — sofern noch weitere Zahlungsmittel zur Verfügung stehen — auch an die Deckung weiteren Bedarfs gedacht werden. So hat sich zum Beispiel im Verlaufe der Bewirtschaftung gezeigt, daß für die Transferierung von Beträgen an das Ausland zur Begleichung von Schulden oder auch nur für die Überweisung der Zinsen sich das deutsche Devisenaufkommen als nicht groß genug erwies. Es wird noch zu zeigen sein, daß trotz größter Anstrengungen die Zuteilung von Devisen für diesen Zweck nicht mehr in Frage kommen konnte. Ähnliche Verhältnisse haben sich bei der Befriedigung der Nachfrage zur Deckung von Verpflichtungen aus anderen Teilbilanzen ergeben, sodaß zu immer mehr einschränkenden Maßnahmen gegriffen werden mußte. Diese Entwicklung soll nun an Hand der einzelnen Teilbilanzen in großen Zügen aufgezeigt werden.

a) Die Handelsbilanz.

Mit Recht weist Kerschagl darauf hin, daß die Frage nach dem „Wie“ der Verteilung die schwierigste der gesamten Devisenbewirtschaftung ist[23]). Solange es möglich war, das heißt der Anfall an Devisen ausreichte, hat Deutschland davon abgesehen, irgendeine Ware hinsichtlich der Einfuhr schlechter zu stellen als eine andere. Vielmehr wurde bei der Verteilung der Devisen zunächst nicht von sachlichen, sondern von persönlichen Momenten ausgegangen, indem die Zuteilung der Devisen an den Importeur erfolgte, ohne Rücksicht darauf, welche Waren dieser

21) Deutscher Reichsanzeiger Nr. 303 vom 30. 12. 1931.
22) RGBl. I., Seite 119.
23) Kerschagl, a. a. O., Seite 21.

einführte. Damit wurde der Anschein vermieden, daß Deutschland die Devisenpolitik in den Dienst handelspolitischer Interessen stellte, was sich durch Gegenmaßnahmen des Auslandes ungünstig auf das Aufkommen hätte auswirken müssen.

Die Grundlagen für die Devisenzuteilung wurden in den Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932 gegeben. Danach konnten die Stellen für Devisenbewirtschaftung die Genehmigung von Zahlungen an Ausländer für zum Verbrauch oder zur Verarbeitung in das Inland eingeführte Waren allgemein erteilen. Voraussetzung hierfür war jedoch, daß die zuständige Handelskammer dem Importeur eine Bestätigung darüber erteilte, daß er im Rahmen des bisherigen Geschäftsbetriebes Zahlungen in gleicher Höhe für den gleichen Zweck an das Ausland zu leisten hatte. In den Fällen, in denen eine allgemeine Genehmigung vom Einführer nicht beigebracht werden konnte, mußte er Einzelgenehmigung beantragen, die unter folgenden Gesichtspunkten des III. Abschnittes Ziffer 4 der genannten Richtlinien erteilt wurde: „Abgesehen von den Fällen Nr. 2 und 3 (generelle Genehmigung) dürfen die Stellen für Devisenbewirtschaftung bis auf weiteres eine Genehmigung nur erteilen

a) für die Bezahlung der Einfuhr von Waren, deren Einfuhr lebensnotwendig ist, unbeschränkt;
b) für die Bezahlung der Einfuhr anderer Waren nach Anweisung des Reichswirtschaftsministers".

Hier findet sich demnach bereits eine Differenzierung der Warengattungen nach ihrer volkswirtschaftlichen Notwendigkeit. Allerdings hat diese Behandlung zunächst keine große Bedeutung erlangt. Es wurde nämlich die übergroße Mehrzahl der Importe auf Generalgenehmigung hin eingeführt. Hinzu kommt noch, daß auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministers die Einzelgenehmigung in jedem Falle dann zu erteilen war, wenn nachgewiesen werden konnte, daß die vom Auslande bezogene Ware sich bereits im Besitze des Antragstellers befand[24]).

Diese an sich noch recht freie Regelung mußte in dem Augenblick aufgegeben werden, in dem ausreichende Devisenmengen zur Bezahlung der Einfuhr nicht mehr zur Verfügung gestellt werden konnten. Eine gewisse Kontingentierung setzte bereits Mitte des Jahres 1932 ein. Es wurden damals nur noch 50% der Devisen zur Verfügung gestellt, die dem Importbedarf des Monats Oktober 1931 entsprachen. Diese Maßnahme leitete sich aber noch nicht aus einem Mangel an Devisen für den Import her, worauf der damalige Reichsbankpräsident Luther in seiner Kieler Rede hinwies[25]), sondern diente nur dazu, die Genehmigungspraxis dem Importbedarf anzupassen, da dieser damals wegen des Rückganges nach Menge und Wert auf etwa die Hälfte gesunken sei. Dieser um die Hälfte verminderte Bedarf des Oktober 1931 bildete für die Folge das Grundkontingent, von welchem ein jeweils vom Reichswirt-

---

24) Lion-Hartenstein, a. a. O., Seite 702.
25) Luther, Gegenwartsfragen der deutschen Wirtschaft. Kieler Vorträge. Heft 38. Jena 1932. Seite 58.

schaftsminister festgesetzter Prozentsatz als Zuteilungsgrundlage bestimmt worden ist. Bei der später immer wieder von neuem notwendig gewordenen Herabsetzung der zugeteilten Devisenmenge kann man aber keineswegs mehr von einer Anpassung der zur Verfügung gestellten Zahlungsmittelmenge an den Bedarf sprechen, sondern die von Fall zu Fall erfolgte Herabsetzung des Zuteilungsprozentsatzes von 50% im Februar 1934 auf schließlich 5% im Juli des gleichen Jahres geschah aus einer Notlage heraus, die auch daraus deutlich wird, daß im Juni des gleichen Jahres zu einer Repartierung der Devisenanmeldungen nach Maßgabe des täglichen Aufkommens geschritten werden mußte[26]).

Die Tatsache, daß die deutsche Einfuhr trotz dieser Devisenbewirtschaftungslage nicht zum Erliegen gekommen ist, liegt darin begründet, daß inzwischen neue Wege des internationalen Handels- und Zahlungsverkehrs mit den noch zu besprechenden Verrechnungs- und Kompensationsabkommen beschritten worden waren[27]). Darüber hinaus bestand zunächst zwischen Wareneinfuhr und deren Bezahlung nur ein loser Zusammenhang, d. h. es wurde weiter importiert, ohne daß die Möglichkeit bestand, die Einfuhren in absehbarer Zeit mit Devisen auszugleichen. In seiner auf der Leipziger Frühjahrsmesse 1935 gehaltenen Rede teilte Reichsbankpräsident Schacht mit, daß sich auf den Verrechnungskonten bereits eine deutsche Neuverschuldung von über einer halben Milliarde Reichsmark entwickelt habe[28]). Diese Entwicklung ist aus einer gewissen optimistischen Einstellung der ausländischen Lieferanten heraus zu erklären, die sich mit der Hoffnung zufrieden gaben, daß sie ihr Guthaben schon hereinbekommen würden[29]).

Für Deutschland ergab sich hieraus aber eine neue Verschuldung in Form von Warenforderungen des Auslandes, die im Interesse des deutschen Kredits keineswegs erwünscht sein konnte. Es erfolgte deshalb eine vollständige Umstellung der gesamten Einfuhrwirtschaft, d. h. ein Abgehen von dem bisherigen System der Devisenbewirtschaftung derart, daß die Einfuhr von dem Grade der möglichen Ausfuhr und dem daraus anfallenden Devisenaufkommen abhängig gemacht wurde. Die Maßnahmen, die seit dem 24. September 1934 in dieser Richtung ergriffen wurden, sind unter dem Begriff des „Neuen Planes" bekannt geworden[30]). Sie beruhen in der Hauptsache darauf, daß die Einfuhr den vorhandenen Zahlungsmöglichkeiten angepaßt wird. „Die Neuregelung soll noch vollständiger als die früheren Anordnungen dafür sorgen, daß die Einfuhr in Übereinstimmung mit den Zahlungsmöglichkeiten bleibt und das größte Maß an Sicherheit für die Bezahlung der Einfuhr geschaffen wird"[31]).

Es trat nunmehr der Grundsatz in den Vorderdrund, daß in erster Linie die Versorgung Deutschlands mit den lebenswichtigen Rohstoffen

---

26) Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1934. Berlin 1935. Seite 5.
27) Vgl. Seite 89 und Seite 77 dieser Arbeit.
28) Frankfurter Zeitung Nr. 118 vom 5. März 1935.
29) Vgl. hierzu Brockmann, a. a. O., Seite 99.
30) Benning, Der „Neue Plan" und die Neuordnung der deutschen Außenwirtschaft. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 142, Heft 1, Juli 1935, Seite 35 ff.
31) Ringer, Die deutsche Außenwirtschaft im Jahre 1934. Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft. Stuttgart u. Berlin 1935. Seite 189.

sichergestellt werden müßte. Um diese Neuordnung durchzuführen, wurde die gesamte Wareneinfuhr einer Überwachung unterzogen, die durch 25 (jetzt 26) ins Leben gerufene Überwachungsstellen erfolgte. Diese Stellen haben hinsichtlich des Warenverkehrs die Aufgaben der Devisenstellen übernommen. Die Überwachungsstellen haben „unter dem Gesichtspunkt einer tunlichst ausreichenden Versorgung mit lebenswichtigen Rohstoffen und Nahrungsmitteln“[32]) die Einfuhr und die Bezahlung der Einfuhrgüter in Form von Devisenbescheinigungen zu genehmigen.

Die Einfuhr ohne Devisengenehmigung wurde auch jetzt noch nicht unterbunden, weil man von der Voraussetzung ausging, daß ein Import, von welchem von vornherein feststand, daß der ausländische Lieferant auf eine Bezahlung nicht rechnen konnte, kaum noch stattfinden würde. Diese Erwartung hat sich aber, wie sich bald nach der Einführung des Neuen Planes zeigte, keineswegs erfüllt. Trotzdem kein Zweifel darüber gelassen worden war, daß Devisenbescheinigungen nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit über ausländische Zahlungsmittel ausgestellt wurden, und daß für die Bezahlung von ohne Genehmigung eingeführten Waren mit einer Zuteilung von Devisen nicht zu rechnen sei, wurden viele Waren auch weiterhin ohne Devisenbescheinigung vom Auslande bezogen. Der Drang der ausländischen Produzenten zur Ausfuhr hat sich infolge der handelspolitischen Erschwernisse in zahlreichen Ländern durch die sehr beschränkte Erteilung von Devisenbescheinigungen vom deutschen Markt nicht ablenken lassen. Andererseits haben leichtfertige Importeure, die von Schacht auf der Leipziger Herbstmesse gewarnt worden waren, sich über das Maß der möglichen Auslandszahlungen zu engagieren, diese Warnung nicht beachtet, sondern, angeregt durch die lebhafte Binnenkonjunktur, Waren eingeführt, für die keine Zahlungsmöglichkeit bestand.

Das bedeutete also — da Werte vom Ausland hereinkamen, die in absehbarer Zeit nicht bezahlt werden konnten — eine weitere Verschuldung Deutschlands.

Nun könnte man sich allerdings auf den Standpunkt stellen, daß der ausländische Vertragspartner bewußt Lieferungen getätigt hat, obwohl ihm bekannt sein mußte, daß seine Forderung in Deutschland zum Einfrieren verurteilt war. Trotzdem pflegen sich erfahrungsgemäß durch das Einfrieren von Warenforderungen für das Schuldnerland handelspolitische Nachteile zu ergeben, und deshalb hat sich die Reichsregierung entschlossen, die im Sinne des neuen Planes „illegale Einfuhr“ zu unterbinden.

Dies geschah mit der zweiten Durchführungsverordnung vom 24. Juli 1935[33]), die bestimmt, daß die Einfuhr gewisser Waren in das deutsche Reichsgebiet nur dann zugelassen wird, wenn der Einführer der Zollabfertigungsstelle die Devisenbescheinigung einer Überwachungsstelle vorlegt. „Ohne diese wird die zollamtliche Abfertigung zum freien Verkehr des deutschen Zollgebietes . . . . nicht vorgenommen“. (Art. I, § 1, Ziffer 1 Satz 2).

---

32) Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1934, a. a. O., S. 6.
33) RGBl. I Seite 1046.

Durch diese Regelung ist nunmehr endgültig die Wareneinfuhr mit dem Devisenaufkommen verbunden worden, sodaß Salden zugunsten des Auslandes aus dem Warenverkehr nicht mehr entstehen können. Damit ist gleichzeitig die Quelle, aus welcher sich neue Störungen des Gleichgewichts im Hinblick auf die Handelsbilanz ergeben können, verstopft worden. Es darf nicht verkannt werden, daß durch die Einführung des Neuen Plans Verschiebungen in den Handelsbeziehungen herbeigeführt worden sind, die teilweise einen Abbruch langjähriger Beziehungen — also unzweifelhaft einen Nachteil — bedeuten. Soweit aber die Absatzfähigkeit deutscher Produkte erhöht worden ist — z. B. in den überseeischen Rohstoffländern — kann diese Regelung als vorteilhaft begrüßt werden. Blessing stellt fest, daß die Entwicklung des internationalen Handelsverkehrs in der Richtung der Zweiseitigkeit dem System des drei- und mehrseitigen Handels bzw. der freien Verwendung der Devise ganz erheblich unterlegen ist. Der Transithandel wird dadurch fast vollständig lahmgelegt und in manchen Fällen eine Verteuerung der Einfuhrware herbeigeführt. Deshalb kann und soll der Neue Plan eine befriedigende Dauerlösung nicht sein, er wird vielmehr nur „eine Notbrücke zu besseren Zeiten" bleiben müssen[34]).

b) Die Bilanz der Erträgnisse internationaler Unternehmungen und ausländischer Kapitalanlagen.

Diese Teilbilanz ist für Deutschland passiv. Zahlenmäßige Unterlagen über die Position sind in der amtlichen Statistik, wie bereits erwähnt (Seite 17) nicht vorhanden. Einen annähernden Einblick gewähren die vom Enquete-Ausschuß für die Jahre 1924 bis 1929 zusammengestellten Unterlagen, nach welchen Passivität seit 1926 besteht[34a]). Das besagt, daß durch die Tätigkeit fremder Unternehmungen in Deutschland und ausländischer Kapitalanlagen laufend Verpflichtungen entstehen, die durch Zahlungen an das Ausland beglichen werden müssen. Mit der Notwendigkeit der Einführung der Devisenwirtschaft wurde zunächst der Kapitaldienst gewissen Einschränkungen unterworfen, bis schließlich die Transferierung der Zinsen wegen des Mangels an Devisen ganz eingestellt werden mußte. Ebenso wie der Zinsendienst war auch die Amortisation des langfristig aufgenommenen Kapitals und die Rückzahlung der gekündigten kurzfristigen Leihgelder in Devisen unmöglich geworden. Es handelt sich hier also um eine Erscheinung, die Zinsen und Kapital in gleichem Maße betrifft. Deshalb werden die bezüglich der Erträgnisse getroffenen Maßnahmen bei der Besprechung der kurzfristigen Kreditbilanz mitbehandelt werden[35]).

34) Vgl. Blessing, Ein Jahr Neuer Plan. Ruhr und Rhein, 16. Jahrgang, Heft 39, Seite 652.

34a) Die deutsche Zahlungsbilanz. Enquete-Ausschuß a. a. O. Seite 167.

(in Mill. RM.)	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Einnahmen aus Kapitalanlagen im Auslande	240	200	200	208	208	209
Ausgaben aus ausländischen Kapitalanlagen im Inlande	56	126	319	471	569	676
Saldo in Mill. RM.	+ 184	+ 74	— 119	— 263	— 361	— 465

35) Vgl. Seite 43 f. dieser Arbeit.

c) Die Bilanz der internationalen Wanderungen.

Auch für den zunächst hier zu besprechenden Reiseverkehr ist eine immer schärfer werdende Devisengesetzgebung eingetreten. Während zu Beginn der Bewirtschaftung im Jahre 1931 noch ausländische Zahlungsmittel im Betrage von 3000 RM. ohne Genehmigung erworben und auch für Reisezwecke in das Ausland mitgenommen werden konnten[36]), wurde die Freigrenze bereits im September des gleichen Jahres auf 1000 RM. und Anfang Oktober 1931 auf 200 RM. herabgesetzt. Diese starke Reduzierung der Beträge innerhalb kurzer Zeit dürfte wohl darauf zurückzuführen sein, daß sich bei einer Freigrenze von 3000 bzw. 1000 RM. die Möglichkeit einer Kapitalflucht über diesen Weg bot, sodaß im Reiseverkehr nicht unerhebliche Devisenbeträge in das Ausland verbracht werden konnten.

Eine Zuteilung über die Freigrenze hinaus blieb aber mit besonderer Genehmigung der Devisenstellen möglich. Die Voraussetzungen hierfür waren in den Richtlinien vom 23. Juni 1932 festgelegt. Danach konnte eine Devisenzuteilung für geschäftliche Reisen in den Fällen erfolgen, in denen eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer beigebracht wurde, die bestätigte, „daß die Reise aus geschäftlichen Gründen notwendig ist und daß Art und voraussichtliche Dauer der Reise den angeforderten Betrag rechtfertigt". (Abschnitt III, § 25a). Für Reisen nicht-geschäftlicher Art wurde die Mitnahme von ausländischen Zahlungsmitteln über die Freigrenze hinaus nur gestattet, wenn dringende persönliche Gründe die Reise erforderlich machten. Eine Zuteilung für Reisen zum Kurgebrauch im Auslande kam nur dann in Frage, wenn ein amtsärztliches Zeugnis vorgelegt wurde, aus welchem hervorging, daß mit einer Wiederherstellung der Gesundheit nur bei einem Aufenthalt im Auslande gerechnet werden konnte. Mit der weiteren Anspannung der Devisenlage wurden die Devisenstellen zu einer verschärften Prüfung der Anträge vom Reichswirtschaftsministerium angehalten, wobei gleichzeitig veranlaßt wurde, daß eine Zuteilung über die Freigrenze hinaus für reine Erholungsreisen in der Regel zu versagen sei[37]).

Immerhin bestand damals bereits für Reisen in bestimmte Länder (z. B. Österreich, Tschechoslvakei, Schweiz, Italien) die Möglichkeit, in Form von Reisekreditbriefen einen weiteren Betrag bis zu 500 RM. monatlich zu erhalten. Diese Handhabung war in besonderen Reiseabkommen geregelt; die zusätzlichen Beträge belasteten die deutsche Devisenbilanz nicht, weil es sich in der Mehrzahl der Fälle um die Auftauung von in den betreffenden Ländern eingefrorenen deutschen Guthaben handelte.

In dem Maße, wie eine weitere Verknappung des Devisenaufkommens eintrat, mußte auch die Zuteilung für die Zwecke des Reiseverkehrs eine Einschränkung erfahren. Durch die 8. Durchführungsverordnung vom 17. April 1934 wurde die Grenze für den genehmigungslosen Erwerb ausländischer Zahlungsmittel auf 50 RM. herabgesetzt; das besagte gleich-

---

36) Erlaß des Reichsfinanzministers vom 5. August 1931.
37) Lion-Hartenstein, a. a. O., Seite 748.

zeitig, daß für Reisen nur noch dieser Betrag zur Verfügung stand. Die Herabsetzung der Freigrenze sollte in erster Linie eine Kontrolle überflüssiger kleiner Auslandszahlungen erleichtern, nicht aber den Reiseverkehr mit dem Auslande weiter einschränken[38]). Deshalb wurde in § 1 der genannten Durchführungsverordnung die Möglichkeit eröffnet, weitere 150 RM. in Form von Reiseschecks, Reisekreditbriefen oder Hotelgutscheinen mitzunehmen, sodaß in der Praxis für den Reiseverkehr die alte Freigrenze von RM. 200.— zunächst noch belassen blieb.

Im Herbst 1934 erfolgte sodann eine weitere Beschränkung, die nunmehr den Reiseverkehr praktisch — abgesehen von einigen Ausnahmen — zum Erliegen bringen mußte. Durch Verordnung vom 29. September 1934 wurde die Freigrenze allgemein, also auch für Reisezwecke auf 10 RM. herabgesetzt. Ohne Genehmigung können aber auch weiterhin 50 RM. zur Verfügung gestellt werden, sofern die Dringlichkeit der Reise von einer Behörde bestätigt wird. § 28, Absatz 3 des Devisengesetzes vom 4. Februar 1935 bestimmt hierüber:

„Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann allgemein zulassen, daß im Reiseverkehr natürliche Personen, die ausschließlich im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, über die Freigrenze hinaus inländische Scheidemünzen bis zu fünfzig Reichsmark oder deren Gegenwert in ausländischen Geldsorten ohne Genehmigung ins Ausland überbringen, wenn die Dringlichkeit der Reise durch eine Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde bestätigt ist. Sie kann die Erteilung der Dringlichkeitsbescheinigung auch anderen Stellen übertragen und Ausnahmen von dem Erfordernis der Dringlichkeitsbescheinigung zulassen".

Reisen nicht geschäftlicher Art, insbesondere solche zu Erholungszwecken, sind jetzt nur noch nach den Ländern möglich, mit welchen ein Reiseabkommen besteht. Solche Abkommen sind insbesondere mit den Staaten abgeschlossen worden, mit denen eine Verrechnung durchgeführt werden kann, ohne daß die deutsche Devisenbilanz eine Belastung erfährt[39]).

Der Devisenverzehr für Reisezwecke, der in den Jahren vor der Devisenbewirtschaftung einen Passivsaldo von über 100 Millionen Reichsmark bewirkte[40]), wurde nunmehr durch die Beschränkungen im Reiseverkehr stark vermindert. Dagegen ist innerhalb der Teilbilanz der internationalen Wanderungen der Posten Auswanderung lange eine Quelle starken Devisenverbrauchs gewesen. Insbesondere seit dem politischen Umschwung des Jahres 1933 hat die Zuteilung von Devisen an Personen, die auswandern wollen, eine erhebliche praktische Bedeutung erlangt. „Die Praxis der Devisenbehörden ging dabei von der Erwägung aus, daß insbesondere die Abwanderung von Nichtariern aus Deutschland politisch erwünscht und zu ihrem Teil geeignet sei eine Lösung der Judenfrage herbeizuführen"[41]). Die im Laufe des Jahres 1933 einsetzende Auswandererbewegung wurde

38) Hartenstein, Devisennotrecht. Berlin 1935. Seite 229.
39) Zur Zeit hat das Deutsche Reich mit folgenden Staaten Reiseabkommen geschlossen: Danzig, Italien, Jugoslavien, Memelland, Norwegen, Österreich, Rußland, Schweiz und Liechtenstein, Tschechoslovakei und Ungarn.
40) Die deutsche Zahlungsbilanz der Jahre 1924—1933 a. a. O. Seite 10 und 11.
41) Hartenstein, a. a. O., Seite 798.

durch Devisenzuteilung so weit gefördert, als dies im Rahmen der Devisenlage möglich war. So wurde noch bis Ende 1933, wenn ein entsprechendes Gutachten der Auswandererstelle vorgelegt wurde, die Transferierung eines Betrages von 15 000 RM. durch die Devisenbewirtschaftungsstelle bewilligt. Im Februar 1934 wurde der Höchstbetrag der Zuteilung auf 10 000 RM. festgesetzt und im Juni des gleichen Jahres trat eine Beschränkung auf 2000 RM. ein. Seit Oktober 1934 mußte von einer Zuteilung von Bardevisen ganz abgesehen werden. Damit ist auch von dieser Seite her eine Belastung der Bilanz der internationalen Wanderungen ausgeschlossen. Auswandernde Personen sind jetzt darauf angewiesen, den mittelbaren Transfer in Anspruch zu nehmen, sodaß die Devisenbestände bis auf eine einzige Sonderregelung (Palästina) durch Auswanderung keine Verringerung mehr erfahren können.

d) Die Bilanz der politischen Geldübertragungen.

In dem Augenblick, als sich in Deutschland eine Transferkrise größten Ausmaßes bemerkbar machte, mußte in erster Linie die Geldübertragung für politische Zwecke, die, wie bereits dargestellt, hauptsächlich eine Ursache für die krisenhaften Erscheinungen der Wirtschaft nicht nur Deutschlands, sondern auch der anderen Staaten war, einer Neuordnung unterzogen werden. Jahrelang hatte die politische Macht zum größten Schaden einer gedeihlichen Entwicklung die Gesetze wirtschaftlicher Vernunft mißachtet, bis schließlich der von den klarblickenden Wirtschaftstheoretikern schon längst vorausgesagte Zeitpunkt kam, an dem es völlig unmöglich geworden war, auf dem bisherigen Wege weiterzuschreiten, was auch die Politiker einsehen mußten.

Der erste Anstoß zur Abkehr von der bisher geübten Politik ging zunächst von den Vereinigten Staaten aus, die relativ stark unter der Krise zu leiden hatten. Der Young-Plan, der am 1. Juli 1929 in Kraft getreten war und der die politischen Zahlungen Deutschlands auf 59 Jahre fixiert hatte, wurde bereits nach zwei Jahren provisorisch durch ein auf Drängen des amerikanischen Präsidenten Hoover beschlossenes Tributfeierjahr außer Kraft gesetzt. Das Feierjahr war zunächst für ein Jahr, vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932, vorgesehen. Während dieser Zeit verschlechterte sich aber die allgemeine Lage weiterhin so sehr, daß an eine Wiederaufnahme der politischen Zahlungen von seiten Deutschlands nicht zu denken war. Auch bei den übrigen Staaten war die Unzweckmäßigkeit der Fortsetzung der bisherigen Politik mehr und mehr eingesehen worden. „Jetzt endlich setzte sich in der Welt die Erkenntnis durch, daß etwas grundsätzlich Neues geschehen müsse, und daß es kein Mittel mehr gebe, um gegen die Sprache der wirtschaftlichen und finanziellen Tatsachen die Ohren zu verstopfen. Deutschland erklärte seinerseits am Ende des Feierjahres, daß es zu weiteren Tributleistungen weder imstande noch willens sei“[42].

Im Abkommen von Lausanne vom 9. Juli 1932 wurden daraufhin die Reparationsleistungen Deutschlands auf eine neue Basis derart gestellt, daß Deutschland zunächst weitere Zahlungen nicht mehr zu trans-

42) Schwendemann, Versailles nach 15 Jahren. Berlin 1935. Seite 117.

ferieren brauchte. Dafür mußten allerdings der Bank für internationalen Zahlungsausgleich gemäß Artikel 1 des Abkommens 5prozentige einlösbare Schuldverschreibungen der deutschen Reichsregierung im Betrage von 3 Milliarden übergeben werden, die allerdings nur unter besonderen Bedingungen begeben werden sollten. „Die Schuldverschreibungen werden nur soweit wirksam, als es in den 12 Jahren, die auf eine dreijährige Schonfrist (bis 9. Juli 1935) folgen, gelingen sollte, die Bonds an den internationalen Kapitalmärkten zu einem Kurse von mindestens 90% aufzulegen“[43]. Da diese Voraussetzungen nicht eingetreten sind und eine Emission nicht mehr in Frage kommt, ist Deutschland mit dem genannten Abkommen der politischen Hypothek endgültig ledig geworden.

Die Folge davon ist, daß eine Verwendung von aufkommenden Devisenbeträgen. die ohnehin durch die Entwicklung der Gesamtbilanz Deutschlands in den folgenden Jahren nicht mehr in Frage gekommen wäre, durch internationale Abmachung in Wegfall gekommen ist. Außerhalb des Abkommens sind dagegen die Dawes- und Young-Anleihe geblieben, deren Stücke sich in Händen von Privaten befinden. Die Dawes-Anleihe war ursprünglich, in Reichsmark umgerechnet, mit einem Nennbetrag von 967 Millionen begeben. Durch die normale Tilgung waren bis zum 21. 3. 1934 318 Millionen Reichsmark abgetragen worden, so daß am genannten Tage der noch ausstehende Nennbetrag 648 Millionen Reichsmark ausmachte. Unter Berücksichtigung der Entwertung der englischen und schwedischen Währung um etwa 40% und der Dollarentwertung verblieb noch eine Schuldsumme von 399,9 Millionen Reichsmark. Der Dienst dieser Anleihe konnte von Deutschland bis zum 14. Juni 1934 durchgeführt werden. Von diesem Zeitpunkt an waren weitere Zahlungen unmöglich und ein Transfermoratorium der deutschen Regierung war unerläßlich geworden[44]). Die Young-Anleihe war im Jahre 1930 mit einem Nennbetrage von etwa 351 Millionen Reichsmark begeben worden. Diese Schuldsumme war durch die normale Tilgung bis zum 31. 3. 1934 ohne Berücksichtigung der Währungsentwertung auf 327,8 Millionen Reichsmark gesunken, während sie bei Außerachtlassung der in den Bedingungen dieser Anleihe vorgesehenen Goldwertklausel am 31. 3. 1934 nur noch 258,6 Millionen Reichsmark betrug. Auch für den Dienst dieser Anleihe wurde ein Transferaufschub notwendig, der am 9. 6. 1933 zunächst bis zum 31. 12. 1933 erklärt und dann halbjährlich verlängert wurde[45]).

e) Die Bilanz der internationalen kurzfristigen Kredite.

Die Kreditbilanz als Verpflichtungsbilanz hat in der Nachkriegszeit in Deutschland besondere Bedeutung erlangt. Auf dieser Bilanz schlugen sich die Salden aller anderen Bilanzen, deren Ausgleich nicht möglich erschien, als Verschuldung nieder. Wie bereits gezeigt wurde, war die

---

43) Vgl. Welter, Das Abkommen von Lausanne. Frankfurt a. M. 1932. Seite 13.
44) Vgl. Bericht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel. 4. Jahrg. 1934. Seite 40—42, sowie Anlage IV b des B. J. Z.-Berichtes von 1935.
45) Vgl. Bericht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, a. a. O., Seite 42—43, sowie Anlage V b a. a. O.

Verschuldung Deutschlands aber zu einem großen Teil kurzfristiger Natur. Es lag daher in der Gestaltung der Kreditbilanz dann eine Gefahr, wenn die Verpflichtungen, die sich in dieser Bilanz als Saldi verschiedener Teilbilanzen und, was wichtiger ist, verschiedener Perioden darstellen, innerhalb eines kurzen Zeitraumes abberufen wurden. Dieses Ereignis trat im Zusammenhang mit der allgemeinen Vertrauenskrise Mitte des Jahres 1931 ein. Um den Run der ausländischen Kreditgeber auf Deutschland nicht zu einer Katastrophe werden zu lassen, mußte sich die deutsche Regierung zur Einlegung von Bankfeiertagen entschließen. Sie sollten die notwendige Atempause für eine Neutralisierung der Wirkungen des auch auf das Inland übergreifenden Runs gewähren und wurden außerdem dazu benutzt, Vorbereitungen zu treffen, die verhindern sollten, daß der Abruf ausländischer Kredite nach Wiedereinführung des freien Zahlungsverkehrs erneut zu einem Verlust der an und für sich schon stark zusammengeschmolzenen Währungsreserven der Reichsbank führen würde. Durch Verordnung vom 1. August 1931[46]), die mit Aufhebung der Bankfeiertage am 4. August in Kraft trat, wurde bestimmt, daß über Forderungen in ausländischer Währung (§ 3) oder Forderungen, die auf Reichsmark lauten und vor dem Erlaß der Verordnung im Auslande entstanden sind oder im Auslande ansässigen Personen zustehen (§ 6, Ziffer 3) nur mit schriftlicher Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle verfügt werden darf. Damit wurde eine Befriedigung der ausländischen Gläubiger zunächst praktisch unmöglich gemacht, und ein Abzug ausländischer Zahlungsmittel durch die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Kreditbilanz fand nicht mehr statt.

So wichtig diese Maßnahme für die Verteidigung der Gold- und Devisenbestände der Reichsbank auch war, durfte sie doch nicht dazu führen, die Kreditwürdigkeit der deutschen Volkswirtschaft zu untergraben. Deshalb wurden gleichzeitig Verhandlungen mit den ausländischen Gläubigern angeknüpft, welche zum Ziele hatten, die Regelung der Kreditfragen dem Bereiche autoritativer Behandlung zu entziehen und sie auf vertragsmäßige Grundlagen zu stellen. Es sind dabei zwei verschiedene Arten von kurzfristigen Krediten zu unterscheiden. Einmal diejenigen, welche von ausländischen Bankinstituten an deutsche Bank-, Industrie- und Handelsfirmen gegeben wurden und die in der Hauptsache, neben reinen Finanzkrediten, der Durchführung zwischenstaatlichen Güteraustausches dienten, und diejenigen, welche von anderen ausländischen Gläubigern, also Nichtbanken, gewährt wurden. Während bei ersteren die Möglichkeit besteht, zu einer Verständigung zu kommen, da es sich bei ihnen um eine beschränkte Zahl von zumeist Großkrediten handelte, deren Geber sich leicht in einer Organisation zusammenschließen und als Vertragspartner auftreten können, ist dies bei den letzteren nicht möglich. Bei ihnen handelt es sich um eine außerordentlich hohe Zahl meist kleiner Kredite, deren Geber sich gegenseitig nicht kennen und die deshalb eine Interessenvertretung zum Zwecke gemeinschaftlichen Handelns nicht zustandebringen können. Bei

46) Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (RGBl. I., S. 421).

diesen Krediten mußte es bei einer einseitigen Regelung von seiten der deutschen Regierung verbleiben.

Zunächst soll das Schicksal der zuletzt genannten Kredite, die nicht vertragsmäßig geregelt wurden, dargestellt werden. Mit dem Verbot der Rückzahlung tauchten zunächst zwei Probleme auf. Im Falle der Nichtzahlung der ausländischen Verpflichtungen handelt es sich bekanntlich nicht um eine Zahlungs-, sondern um eine Transferkrise. Die inländischen Schuldner waren nach wie vor bereit, ihren Verpflichtungen nachzukommen; es war nur unmöglich, die von ihnen bereitgestellten Reichsmarkbeträge in ausländische Währung umzuwechseln. Andererseits konnte den ausländischen Gläubigern nicht zugemutet werden, im Falle einer Belassung der Kredite bei dem Kreditnehmer, das Risiko aus einer etwaigen Änderung der Zahlungs- und Kreditfähigkeit des Schuldners zu tragen. Weil nun häufig der deutsche Kreditnehmer keinen Bedarf für den kurzfristig aufgenommenen Kredit mehr hatte, der ausländische Geldgeber aber auch seine Mittel sichergestellt sehen wollte, mußte ein Weg gefunden werden, der beide Teile befriedigen konnte. Die Lösung bestand darin, daß Konten zugunsten der Gläubiger eröffnet wurden, auf denen die zurückgezahlten Markbeträge für ihn sichergestellt wurden. Da eine Transferierung zunächst nicht im Bereiche der Möglichkeit lag und den deutschen Gesetzen über die Devisenbewirtschaftung zuwiderlief, konnten die ausländischen Gläubiger über die für sie geführten Konten in ausländischer Valuta nicht und in Reichsmark nur beschränkt verfügen. Derartige Konten wurden deshalb allgemein als Sperrkonten bezeichnet. Solche Sperrkonten mit devisenrechtlich verschiedener Entstehungsursache und Verwendungsmöglichkeit wurden im Verlaufe der Devisenzwangswirtschaft in größerer Anzahl eingerichtet. Soweit es sich um Sperrguthaben handelt, die aus der Gewährung von Krediten vor dem 16. Juli 1931 entstanden sind, führen sie die Bezeichnung „Altguthaben". Sie entstammen aus Guthaben oder Krediten, die seitens einer ausländischen Bank vor dem 16. Juli 1931 anderen Kreditnehmern als deutschen Bank-, Industrie- oder Handelsfirmen gewährt worden sind, und Guthaben und Krediten, die seitens ausländischer Nichtbankiers vor dem 16. Juli 1931 an inländische Firmen oder Personen gegeben wurden.

Über ein Altguthaben kann der Ausländer grundsätzlich nicht verfügen. Jedoch sind gewisse Ausnahmen zugelassen. So kann beispielsweise über den Kredit verfügt werden, wenn er gegeben wurde, um damit ausländische Waren zu bezahlen. Voraussetzung für die Verfügbarkeit über den Kredit ist aber, daß hierbei der Kreditgeber nicht eine Bank ist.

Soweit es sich um reine Bankguthaben von Ausländern handelt, ist eine Freigabe in besonderen Fällen möglich. Bis auf eine Ausnahme (nämlich wenn der Antragsteller den Betrag nachweislich zu seinem Lebensunterhalt braucht) ist dafür gesorgt, daß eine Verwendung nur innerhalb Deutschlands stattfindet, sodaß eine Beanspruchung der Devisenbilanz daraus nicht erwächst. So kann ein Ausländer beispielsweise fällige Kredite mit besonderer Genehmigung in langfristige Kapitalanlagen umwandeln.

Neben den Altguthaben gibt es noch eine Reihe weiterer Sperrkonten, die ihren Namen meist der Art ihrer Entstehung verdanken[47]).

So entsteht die Kreditsperrmark durch Rückzahlung von Krediten deutscher Schuldner zugunsten ausländischer Gläubiger, wenn die Zahlung auf Sperrkonto mit Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle erfolgt. Die Bestimmungen hierfür finden sich in § 20 der Devisenverordnung vom 23. Mai 1932 und in den entsprechenden Richtlinien I. Abschnitt Nr. 8. In der Neufassung des Devisengesetzes vom 4. Februar 1935 hat die gleiche Bestimmung in § 18 Aufnahme gefunden: Die Verfügung über eine auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderung, die zugunsten eines Ausländers nach dem 3. August 1931 entstanden ist, bedarf der Genehmigung, wenn sich die Devisenstelle oder die Reichsbank bei der Entstehung der Forderung eine solche Genehmigung vorbehalten hat.

Es entstehen weiterhin Sperrguthaben, wenn im Inlande Vermögensanlagen eines Ausländers zu dessen Gunsten veräußert werden, oder wenn einem Ausländer im Inlande eine Erbschaft zufällt. (§ 19 Dev. V.O. v. 23. Mai 1932).

Außerdem ergeben sich Sperrkonten (Notensperrmark) bei einer deutschen Bank durch einen Ausländer, sofern vom Einsender nicht nachgewiesen wird, daß er die Reichsmarknoten auf legalem Wege erworben hat. Auf diese Weise sollte verhindert werden, daß durch einen Schmuggel mit deutschen Zahlungsmitteln die Devisengesetze umgangen werden.

Außer den genannten Sperrkonten (Altguthaben, Kreditsperrmark, Notensperrmark) entstand eine Reihe weiterer gesperrter Guthaben, die in einem späteren Zusammenhange noch zu besprechen sind.

Neben die Bestimmungen über die Kapitalrückzahlung treten diejenigen über den Kapitalzinsendienst, deren Behandlung eigentlich in die Bilanz der Erträgnisse internationaler Kapitalanlagen gehört, die aber wegen ihres engen Zusammenhanges mit der devisenwirtschaftlichen Behandlung der Kredite und wegen einer besseren Übersichtlichkeit hier mit erörtert werden.

Zunächst kann man allgemein sagen, daß der Zinsendienst solange aufrechterhalten wurde, wie die deutsche Devisenlage dies erlaubte. Für die Zinszahlungen war die Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle erforderlich, die eine Transferierung der laufenden Kapitalzinsen in angemessener Höhe gestattete. Derjenige Teil der Zinsbeträge, der von der Devisenstelle als überholt angesehen wurde, konnte nicht transferiert werden, sondern war auf ein gesperrtes Guthaben zugunsten des ausländischen Kreditgebers einzuzahlen.

Voraussetzung hierfür war, daß der Gläubiger diese Zahlung an Erfüllungsstatt annahm (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932 Abschnitt III Nr. 23). In einem Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. März 1932 wurden die Devisenbewirtschaftungsstellen angewiesen, eine scharfe Prüfung über die Angemessenheit

47) Die Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen (Aski), die Sperrkonten ähnlichen Charakters, werden in einem anderen Zusammenhang behandelt (vgl. Seite 81 ff.).

der Höhe des Zinssatzes vorzunehmen, damit nicht in Form von Zinszahlungen Kapitalrückzahlungen vorgenommen werden. Insbesondere ist, falls die Zinssätze über den im Inlande üblichen Sätzen liegen, darauf zu achten, ob es sich um Vereinbarungen handelt, die vor dem 13. Juli 1931 getroffen worden sind, oder ob eine nachträgliche Erhöhung stattgefunden hat.

„In jedem Fall ist die Genehmigung zur Zahlung nach dem Auslande nur in einer Höhe zu erteilen, die den Geld- und Kapitalmarktverhältnissen im Inlande entspricht. Dem Schuldner wird zunächst anheimzugeben sein, mit dem Gläubiger wegen einer Herabsetzung der Zinsen auf eine angemessene Höhe in Verhandlung zu treten. Haben diese Verhandlungen keinen Erfolg, so kann die Zahlung der darüber hinausgehenden Beträge nur auf ein Sperrkonto gestattet werden"[48]).

Die Transferierung der Zinsen für ausländische Kredite setzte voraus, daß aus den Salden der deutschen Verpflichtungsbilanz, insbesondere der Handelsbilanz, ein Überschuß erzielt wurde, durch welchen ausländische Zahlungsmittel anfielen, die zur Aufrechterhaltung des Zinsendienstes herangezogen werden konnten. In dem Maße, wie das Ausland durch zoll- und währungspolitische Maßnahmen die Ausfuhr deutscher Waren erschwerte, mußte auch der Aktivsaldo der Warenbilanz zusammenschrumpfen. In den ersten Monaten des Jahres 1933 war der Handelsüberschuß so gering, daß die daraus anfallenden Devisen für den Zinsendienst nicht mehr ausreichten.

Hinzu kam, daß der Gold- und Devisenvorrat der Deutschen Reichsbank bis zur Mitte des Jahres 1933 auf etwa 273 Millionen Reichsmark[49]) zurückgegangen war. Eine weitere Transferierung der Zinsleistungen hätte den Devisenbestand der Reichsbank und damit die an und für sich schon knappe Deckungsgrundlage der Währung ernstlich gefährdet.

„Da das währungs- und handelspolitische Vorgehen des Auslandes für irgendwelche Hoffnungen auf eine von außen kommende Besserung keinen Raum ließ, nahm Deutschland auch auf diesem Gebiete sein Schicksal selbst in die Hand"[50]).

In einem Gesetz vom 9. Juni 1933[51]) wurde die einstweilige Einstellung der Transferierung von Vermögenserträgnissen an das Ausland verfügt. § 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß Zinsen, Gewinnanteile und regelmäßige Tilgungsbeträge aus Guthaben, Krediten usw. vom Schuldner bei vertragsmäßiger Fälligkeit in Reichsmark zugunsten des ausländischen Gläubigers an die neuerrichtete Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu zahlen sind. Hieraus geht deutlich hervor, daß es sich bei dieser Maßnahme wiederum nicht um Zahlungsunfähigkeit der deutschen Schuldner handelt, sondern daß die getroffene Maßnahme nur der Unmöglichkeit der Transferierung entsprungen ist. Die Kreditnehmer haben nach wie vor ihren Zinsverpflichtungen nachzukommen. Durch die Zahlung an die Konversionskasse für deutsche Auslands-

48) Runderlaß Nr. 49 des Reichswirtschaftsministers vom 12. 3. 1932 — Dev. I 4884 —.
49) Verwaltungsberichte der Reichsbank für das Jahr 1933, a. a. O., Seite 30.
50) Ebenda, a. a. O., Seite 5.
51) RGBl. I., Seite 349.

schulden erlischt das Schuldverhältnis des deutschen Schuldners zum ausländischen Gläubiger. Die eingezahlten Beträge werden von der Konversionskasse den ausländischen Gläubigern gutgeschrieben (§ 3), das heißt, daß nunmehr ein neues Schuldverhältnis zwischen der Kasse und den Gläubigern gegründet worden ist. Die Konversionskasse transferiert die Beträge in einer Höhe, die ihr von der Reichsbank vorgeschrieben wird. (§ 3). Die Reichsbank ihrerseits ist von dem für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Devisenanfall in ihren Dispositionen abhängig. Sie sah sich gezwungen, im Interesse einer Stärkung der Gold- und Devisenbestände im 2. Halbjahr 1933, den Transfer von Tilgungsbeträgen ganz einzustellen, während die Erträgnisse aus den ausländischen Kapitalanlagen nur zur Hälfte und nicht über 4% jährlich transferiert werden[52]).

Die verbleibenden Guthaben aus Zinsgutschriften wurden durch Aushändigung unverzinslicher Schuldscheine der Konversionskasse (S c r i p s) beglichen. Im weiteren Verlauf der Entwicklung mußte auch diese Regelung einer erneuten Revision unterzogen werden. Im 1. Halbjahr 1934 erfolgte nur noch ein Bartransfer von 30%, für die restlichen Zinsgutschriften von 70% wurden wiederum Scrips ausgehändigt.

Die als Folge der Entwicklung der Handelsbilanz sich ergebende weitere Verschärfung der Devisenlage machte es notwendig, den Bartransfer ab 1. 7. 1934 ganz einzustellen. Die deckungsfähigen Bestände an Gold und Devisen sanken in der ersten Hälfte des Jahres 1934 „von 395 Millionen RM. auf einen in der Geschichte der Reichsbank beispiellosen Tiefstand von 77 Millionen RM.“[53]).

Da unter diesen Verhältnissen eine neue Transferregelung bei völliger Einstellung des Bartransfers notwendig wurde, wurde von der Reichsbank beschlossen, den Inhabern fälliger Zinsscheine das Recht zuzubilligen, nach Maßgabe der Reichsmarkeinzahlungen bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden 3%ige Fundierungsschuldverschreibungen dieses Instituts zu beziehen[54]). Diese Schuldscheine sind mit Reichsgarantie ausgestattet und am 1. Januar 1945 fällig. Es war vorgesehen, daß die Schuldverschreibungen unter Aufwendung von 3% ihres jeweils umlaufenden Betrages durch Rückkauf oder Auslosung getilgt werden sollen. Das vorgesehene Angebot zum Rückkauf mußte aber infolge der sich stetig verschlechternden Devisenlage zurückgezogen werden.

Laut Mitteilung der Reichsbank hat diese Transferregelung eine größere praktische Bedeutung nicht erlangt, weil in dem inzwischen durchgeführten Ausbau des Netzes der Verrechnungs- und Zahlungsabkommen im Handelsverkehr mit vielen ausländischen Staaten eine Regelung des Kapital- und Zinsverkehrs mit einbegriffen wurde[55]). Es wird bei der Besprechung der Clearingverträge auf die Probleme der Kreditrückzahlung von Zinsleistungen an das Ausland noch einmal zurückzukommen sein[56]).

---

52) Verwaltungsberichte der Reichsbank für das Jahr 1933, a. a. O., Seite 5.
53) Verwaltungsberichte der Reichsbank für das Jahr 1934, a. a. O., Seite 5.
54) Vgl. Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst der Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 27. 6. 1934 (RGBl. I Seite 286).
55) Vgl. Seite 60 f.
56) Vgl. Seite 90 f.

Ebenso wird an anderer Stelle noch einmal ausführlich die Rolle, welche die Schuldscheine der Konversionskasse (Scrips) im deutschen Export gespielt haben, zur Darstellung gelangen[57]).

Die vorstehend geschilderte Behandlung der kurzfristig aufgenommenen Auslandskredite und deren Erträgnisse bezieht sich, worauf eingangs hingewiesen wurde, ausschließlich auf diejenigen Verpflichtungen, welche deutsche Bank-, Handels- und Industrieunternehmungen bei ausländischen Nichtbanken, bzw. deutsche Privatpersonen bei ausländischen Banken eingegangen sind.

Ein bedeutender Kreditkomplex (im Juli 1931 6,3 Milliarden RM.)[58]), der sich im Jahre 1931 bei Beginn der Devisenbewirtschaftung auf die Hergabe von Krediten ausländischer Banken an die deutsche Wirtschaft bezog, erfuhr durch vertragliche Abmachungen mit den Gläubigern eine gesonderte Behandlung.

Von den bei der deutschen Notenbank im Juli 1930 noch ca. 3 Milliarden zur Verfügung stehenden Deckungsreserven waren bis Ende Mai 1931 allmählich 500 Millionen verloren gegangen. Nach dem Zusammenbruch der Österreichischen Kreditanstalt im Juni 1931 setzten starke Auslandsabzüge ein, durch welche innerhalb von 6 Wochen die Devisenbestände der Reichsbank um weitere 1,1 Milliarden geschwächt wurden. Durch die Devisensperre, die bekanntlich am 15. Juli 1931 von der Reichsregierung verordnet wurde, gelang es, den Verlusten an den Deckungsreserven zunächst Einhalt zu gebieten. In dem genannten Zeitpunkt war noch eine Währungsreserve von 1,5 Milliarden vorhanden.

Sofort nach dem Erlaß der Devisensperre fand in London eine Konferenz statt, die sogenannte „Sieben-Mächte-Konferenz". Auf ihr wurde festgestellt, daß die deutsche Wirtschaft gesund sei, daß ihr aber durch den plötzlichen Abzug fremder Kredite Schwierigkeiten bereitet worden wären. Die Konferenz gab eine Empfehlung heraus, die darauf hinauslief, daß den Notenbanken der beteiligten Länder zur Pflicht gemacht werden sollte, auf die privaten Banken dahingehend einzuwirken, einen weiteren Abzug der in Deutschland noch verbliebenen kurzfristigen Kredite nicht mehr vorzunehmen. Dies war — wie Schlieper auf der Sitzung des Großen Ausschusses des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes am 22. Februar 1934 ausgeführt hat — die Geburt der Stillhaltung[59]).

Schon während der Londoner Tagung hatten deutsche Bankvertreter von sich aus mit ihren ausländischen Gläubigern Fühlung genommen, was zu einer Bildung privater Komitees geführt hatte. Im August 1931 trafen sodann in Basel die Vertreter der Bankinstitute von 11 Ländern, sowie auf der deutschen Seite die Vertreter der deutschen Bankinstitute der Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank, zu einer Konferenz zusammen. Am 18. August wurde der 1. Stillhaltevertrag in Basel unterzeichnet. Von ihm wurden mehrere hundert ausländische Bankengläubiger erfaßt, die etwa

---

57) Vgl. Seite 69 f.
58) Schlieper, Die Entwicklung des Stillhalteabkommens. Bankarchiv, Jahrgang XXXIII, Nr. 11, Seite 236.
59) Schlieper, a. a. O., Seite 235.

6000 Einzelkredite gegeben hatten[60]). Es handelt sich bei dem Basler Stillhalteabkommen, welches am 17. 9. 31 in Kraft trat und das in der Folgezeit von Jahr zu Jahr mit gewissen Modifizierungen erneuert wurde, um ein außerordentlich umfangreiches Vertragswerk. Den Kern des Stillhalteabkommens stellen folgende Grundsätze dar[61]):

1. Aufrechterhaltung der Kreditlinien und Schutz der deutschen Pfänder, Sicherheiten und Guthaben;
2. Wiederbenutzung der Akzeptkredite durch Ersatzziehungen;
3. Mithaftmachung des Schuldners, für dessen Rechnung die deutsche Bank den betreffenden ausländischen Kredit anweist, und der von dem mithaftenden Schuldner gestellten Sicherheiten, d. h. eine völlige juristische und technische Revolutionierung des früheren Rembourskreditsystems;
4. die sogenannte Non-discrimination, d. h. die Verhinderung bevorzugter und ungeregelter Rückzahlungen an den einzelnen ausländischen Bankgläubiger. Gerade die Befürchtung solcher Einzelrückzahlungen hatte bei dem vorangegangenen Run der Gläubiger eine Hauptrolle gespielt.

Im folgenden sind nur diejenigen Bestimmungen, welche die Kreditbilanz direkt berühren, zu besprechen. Von Bedeutung ist vor allem, daß den inländischen Banken, Industrie- und Handelsfirmen die ihnen von ausländischen Banken eingeräumten kurzfristigen Valutakredite, soweit sie am 31. 7. 1931 tatsächlich in Anspruch genommen und noch nicht zurückgezahlt waren, für die Dauer des Stillhalteabkommens verblieben, und zwar auch dann, wenn inzwischen die Kredite zur Rückzahlung fällig geworden waren. Ebenfalls wurde in dem Abkommen die Behandlung der Reichsmarkforderungen geregelt, welche ausländischen Banken zustanden. Ziffer 18 a des Abkommens bestimmt:

„Alle am 31. Juli 1931 bestehenden Reichsmarkguthaben, für die der Besitzer glaubhaft macht, daß es seine Absicht war, sie zur Begleichung seiner Devisenabschlüsse zu benützen — wobei seine Verträge über den Kauf von Mark zwecks Erfüllung seiner sich aus Devisenkontrakten ergebenden Verpflichtungen auf Lieferung von Mark zu berücksichtigen sind —, müssen zu den in dieser Ziffer festgesetzten Zeiten in vollem Umfange freigegeben werden". (Ziffer 18 a des Basler Stillhalteabkommens). Andere Reichsmarkguthaben sind gemäß Ziffer 18 b des Abkommens zur freien Verfügung des ausländischen Bankgläubigers zu halten und wie folgt zu behandeln:

25% des Guthabens jedes Gläubigers ist an dem Datum freizugeben, an welchem der ausländische Bankgläubiger dem betreffenden Schuldner seine Zustimmung zu diesem Abkommen bekannt gibt. Anschließend hieran sind jeden Monat 15% seines ursprünglichen Guthabens freizugeben. Ein Transfer braucht allerdings gemäß Ziffer 18 c dann nicht stattzufinden, wenn die Reichsbank der Bank für internationalen Zahlungsausgleich nachweist, daß die Zahlung ihre Lage gefährden würde. In diesem Falle kann eine Aufschiebung der Zahlung, jedoch nicht über die Dauer des Abkommens hinaus, erfolgen. Die Reichsbank hat von ihrem Recht aber keinen Gebrauch gemacht, sodaß die Reichsmarkkredite bereits im 1. Still-

60) Schlieper, a. a. O., Seite 235.
61) Nach Schlieper, a. a. O., Seite 235.

haltejahr ihre Erledigung fanden. Während durch die Stillhaltung ein Abzug von Devisenbeständen der Reichsbank durch Kreditrückzahlung bis auf den oben erwähnten Fall nicht stattzufinden brauchte, mußten Zinsen und Provisionen noch weiterhin transferiert werden. Ziffer 9 des Abkommens bestimmt hierüber:

Alle der üblichen Bankpraxis entsprechenden Provisionen sind im voraus, Zinsen dagegen monatlich zu bezahlen, und zwar beides in der Landeswährung des betreffenden ausländischen Bankgläubigers, die dazu erforderlichen Devisen sind zu beschaffen.

Nach Ablauf des ersten Stillhaltevertrages kam am 23. Januar 1932 in Berlin ein neues Stillhalteabkommen zustande, das den Titel „Deutsches Kreditabkommen von 1932" führt.

Während der Wirksamkeit des Basler Abkommens bis zu dem genannten Abkommen vom Jahre 1932 hat Deutschland rund 1200 Millionen RM. ausländische Forderungen abgedeckt. Davon entfallen etwa die Hälfte auf die valorisierte Rückzahlung von Markguthaben und rund 450 Millionen auf abgedeckte und nicht wieder in Anspruch genommene Akzeptkredite[62]). Das Volumen der während des Kreditabkommens von 1932 in Anspruch genommenen Stillhaltekredite betrug unter Berücksichtigung von etwa 500 Millionen neu hinzukommender Fälligkeiten etwa 5½ Milliarden Reichsmark.

Entgegen dem vorangegangenen Abkommen, das eine volle Aufrechterhaltung der Kreditlinien vorsah, hat der Vertrag vom Jahre 1932 eine Kürzung um 10% gebracht. Der verminderte Importbedarf Deutschlands einerseits und der Anreiz zur Kreditrückzahlung infolge der Pfundentwertung andererseits hatte nämlich zur Folge, daß die Kreditlinien nicht voll ausgenutzt wurden. Die ausländischen Bankgläubiger hielten sich deshalb für berechtigt, einen Abbau ihrer Engagements eintreten zu lassen. Vereinbart wurde zunächst die Berechtigung jedes ausländischen Bankgläubigers, „mit Wirkung vom 1. März 1932 eine erstmalige dauernde Kürzung des Gesamtbetrages der am 8. Oktober 1931 zur Verfügung seiner deutschen Schuldner gehaltenen kurzfristigen Kreditlinien um 10 v. H. zu verlangen, und zwar in der Höhe, in der diese Kürzung durch Streichung von (am 1. März 1932) unbenutzten Teilen dieser kurzfristigen Kreditlinien vorgenommen werden kann". (Ziffer 4 a 1).

Neben den sofortigen Kürzungen waren wiederkehrende Kürzungen vorgesehen, die deshalb besondere Bedeutung erlangen konnten, weil sie eine Abzahlung auf die Schuld bedeuteten und somit eine direkte Einwirkung auf die Devisenlage der Reichsbank mit sich bringen konnten. Deshalb wurden auch die Höhe der Abzahlungsraten und die Termine im Abkommen nicht fixiert, sondern die Regelung einem Gläubigerausschuß überlassen. Außerdem war eine schriftliche Zustimmungserklärung der Reichsbank erforderlich. „Zeigt die Reichsbank schriftlich an, daß die Beschaffung der zur Durchführung der von den Delegierten für irgendeinen Zeitabschnitt festgesetzten Kürzung erforderlichen Devisen ihre finanzielle Lage gefährden würde"

62) Simon, Das neue Stillhalteabkommen, in: Bank-Archiv. Jahrgang XXXI, Nr. 9, Seite 180.

(Ziffer 4 d 1), so können Beschlüsse gefaßt werden, die die Transaktion zunächst nicht in Erscheinung treten lassen. (Ziffer 1 b).

Infolge der schwierigen deutschen Devisenlage hat die Reichsbank von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch gemacht, sodaß dieser Vertragsteil während des Stillhaltejahres 1932 und auch in den folgenden Jahren praktisch unwirksam geworden ist. Erwähnenswert an dem neuen Abkommen ist weiterhin, daß sich in ihm zum ersten Mal Ansätze zu einer Konsolidierung der kurzfristigen Verschuldung finden. Es handelt sich hier um den sogenannten Wiggin-Plan und den Schweizer Plan.

Der Wiggin-Plan (Ziffer 5) stellt die Möglichkeit für die Umwandlung ungesicherter Kassenkredite in eine langfristige gesicherte Form dar. Zu seiner Verwirklichung wurde die Schaffung eines sogenannten Treuhandfonds in Höhe von 15% der am 29. Februar 1932 bestehenden ungesicherten Barvorschüsse beschlossen. Deren Höhe wurde auf etwa 1400 Millionen RM. geschätzt, sodaß an den Treuhänder (die Reichsbank) Vermögenswerte von insgesamt 200 Millionen Reichsmark einzureichen waren. Der Treuhänder stellte Sicherheits-Treuhandcertifikate aus, durch welche der betreffende Bankschuldner persönlich verpflichtet wurde, was auch durch Aufnahme der Schuldanerkenntnis durch Namensunterschrift zum Ausdruck kam. Die Certifikate, die auf die Währung der ungesicherten Kassenvorschüsse lauten, verbleiben zunächst beim Treuhänder und werden erst ausgegeben, wenn ein ungesicherter Gläubiger seine Forderung umzuwandeln wünscht. Die Certifikate sind mit 5% halbjährlich zu amortisieren und, sofern sie nicht bis zum 28. Februar 1942 getilgt sind, an diesem Zeitpunkt rückzahlbar.

Der Wiggin-Plan, der auf Drängen der amerikanischen Gläubiger in das Abkommen aufgenommen wurde, hat in der Folge keine praktische Bedeutung erhalten, weil die Berechtigten keinen Gebrauch von ihm gemacht haben.

Der Schweizer Plan (Ziffer 10), so genannt, weil er auf Empfehlungen der Schweizer Gläubiger aufgenommen wurde, geht davon aus, daß den ausländischen Bankgläubigern das Recht zustehen soll, ihre ungesicherten Barvorschüsse, die am 29. Februar 1932 ausstehen, in Reichsmark umzuwandeln, um diese innerhalb Deutschlands für bestimmte langfristige Anlagen zu verwenden. Als langfristige Anlagen kommen in Betracht:

a) „Hypotheken oder Grundschulden (mortgages) auf deutschem Grundeigentum mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren;
b) Erwerb von Aktien, Pfandbriefen, Schuldverschreibungen, Obligationen (bonds and debentures) und anderen Wertpapieren jeder Art mit der Maßgabe, daß die so erworbenen Werte einer fünfjährigen Sperre zu unterwerfen und zu diesem Zwecke bei der Reichsbank oder bei einem von dieser bezeichneten Bankinstitut zu hinterlegen sind. Mit Zustimmung der Reichsbank können so hinterlegte Werte gegen andere für die Investierung zugelassene Werte ausgetauscht werden.
c) Erwerb von Grundbesitz, z. B. Baulichkeiten für gewerbliche Zwecke (fixed plant) und Grundeigentum ähnlicher Art, mit der Maßgabe, daß im Falle der Weiterveräußerung der Erlös entweder in der

gleichen Form wieder anzulegen oder in entsprechender Weise wie die Investierungen dieser Klasse oder der Klassen a) oder b) zu sperren ist"[63]).

Im Interesse der Liquidität der deutschen Schuldner ist vorgesehen, daß ein ausländischer Bankgläubiger ohne Zustimmung seines deutschen Schuldners „bei deutschen Bankschuldnern nicht mehr als 25% seiner Barvorschüsse in Zeitabständen von je 6 Monaten und bei deutschen Handels- oder Industrieschuldnern innerhalb der ersten zwei Jahre nicht mehr als 15% und während des dritten Jahres nicht mehr als 20% in Zeitabständen von je sechs Monaten zwecks Umwandlung abziehen" darf.

Für die Umwandlung ist die Genehmigung der Reichsbank erforderlich.

Das deutsche Kreditabkommen vom Jahre 1933 lehnt sich wiederum an den abgelaufenen Vertrag des Vorjahres an, wobei ein stufenweiser Abbau der Stillhaltekredite auch diesem Abkommen die Tendenz gibt. Im Stillhaltejahr 1932/33 wurden nach Angaben der Gläubiger 608 Millionen RM. Stillhalteschulden zurückgezahlt, „wovon 410 Millionen RM. auf die 10%ige Kürzung des 1932er Abkommens, 100 Millionen RM. auf langfristige Umschuldungen nach der Schweizer Klausel und etwa 70 Millionen RM. auf Rückzahlungen der Golddiskontbank entfallen dürften"[64]).

Unter das Stillhalteabkommen von 1933 entfielen nach der gleichen Quelle nur noch 3,8 Milliarden RM. Kredite, wovon etwa 378 Millionen RM. am 1. 3. 1933 offene Linien darstellen.

Auch dieses Abkommen sah wieder eine sofortige Kürzung der Kreditlinien und zwar dieses Mal um 5%, errechnet auf den Kreditbetrag vom 8. Oktober 1931, vor. Die Kürzung wurde bei Vertragsabschluß auf etwa 220 Millionen RM. geschätzt, jedoch stellte sich der effektive Devisenbedarf auf nur 1/10 dieses Betrages, weil zunächst eine Streichung offener Linien vorgesehen wurde. Eine Neuerung in dem genannten Abkommen bedeutet die Erweiterung in der Anwendung der bereits besprochenen Schweizer Klausel. Diese wurde zunächst über die ungesicherten Kassenvorschüsse hinaus auf alle Kredite ausgedehnt. Es können also jetzt Reichsmarkbeträge auch für Akzeptkredite bei einem Schuldner abgerufen werden und sich innerhalb der deutschen Wirtschaft eine anderweitige Anlagemöglichkeit suchen. Hierdurch erfährt die gesamte Kreditgebarung eine gewisse Auflockerung, und es wird die verlorengegangene unmittelbare Beziehung von Gläubiger und Schuldner wieder hergestellt. Um dies zu erreichen, wurde die Verwendungsmöglichkeit der von den Gläubigern abgerufenen Reichsmarkbeträge erweitert, und die bisher notwendige Genehmigung der Reichsbank kam in Wegfall.

Wenn der Gläubiger sein Markabrufungsrecht ausübt, befreit sich der Schuldner endgültig von seiner Valutaschuld. Der Markabruf selbst erfolgt in Form einer Kündigung, wobei eine Kündigungsfrist von 15

---

63) Deutsches Kreditabkommen von 1932. Ziffer 10. Reichsanzeiger Nr. 41 vom 18. Februar 1932.
64) Simon, Das Stillhalteabkommen von 1933. Bank-Archiv, Jahrgang XXXII, Nr. 11, Seite 212.

Tagen bis 3 Monaten, je nach Kreditnehmer und Art der Kredite, vorgesehen ist. Im Interesse der Liquidität wurden gewisse Beschränkungen für den Abruf vorgesehen, damit nicht das gesamte Kreditvolumen auf einmal gekündigt wird, wodurch gewisse Aufbringungsschwierigkeiten bei den Schuldnern entstehen können. Die freigegebenen Guthaben werden bei der Reichsbank eingezahlt und von einem unter der Kontrolle der Reichsbank stehenden Treuhänder registriert. Dieser verwaltet die danach benannten Registerguthaben für Rechnung des empfangsberechtigten ausländischen Gläubigers oder für Rechnung eines von diesem bezeichneten Dritten, sofern dieser zu dem begrenzten Kreise der „registrierten Berechtigten" gehört (Ziffer 10, 4, d.). Von dem Treuhänder wird ein Register geführt, das die abberufenen Reichsmarkbeträge, sowie die hieraus beschafften Anlagen und schließlich Namen und Anschriften der Berechtigten enthält (Ziffer 10, 4 c).

Hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeit der Registerguthaben können drei Formen unterschieden werden:

1. Anlagen, die generell freigegeben sind,
2. solche, die der Zustimmung der Reichsbank bedürfen, und
3. Anlagen, bei denen die Reichsbank ein Vetorecht hat.

Zur Anlage ohne weiteres freigegeben sind deutsche Aktien oder Schuldverschreibungen, soweit sie an einer deutschen Börse notiert sind. Da die Registerguthaben zinslos bleiben, hat man noch die Anlageform des täglich fälligen Geldes zugelassen.

Damit wird den ausländischen Gläubigern die Unterhaltung verzinslicher Kontokorrente ermöglicht, jedoch ist die Zahl der Banken, die Registermark zu diesem Zwecke entgegennehmen dürfen, auf etwa 30 beschränkt. Die bei diesen Banken geführten verzinslichen Guthaben werden Registermark-Konten genannt.

Zu den Anlagen, die nur mit Zustimmung der Reichsbank getätigt werden dürfen, gehört die Gewährung von Darlehen ausländischer Banken an deutsche Unternehmungen, sofern eine Valutaklausel auf Kapital oder Zins vertraglich bedungen wird. Andere langfristige Anlagen, der Kauf von Grundstücken, Geschäftsbeteiligungen usw. können gewählt werden, wenn nicht die Reichsbank innerhalb 14 Tagen ein Veto einlegt. Sie wird aber nur dann eingreifen, wenn die beabsichtigte Anlage dem gesamtwirtschaftlichen Interesse zuwiderläuft. Sobald die Reichsbank ihr Recht ausübt, muß die Anlage unterbleiben.

Von besonderer Wichtigkeit ist neben der Anlage der Registermark auf dem Kapitalmarkte die Freigabe von Registerguthaben für besondere Zwecke der Verwendung innerhalb Deutschlands geworden. Die Zulassung des Verbrauchs von Registermark durch Ausländer, die sie in ihrem Lande von den registrierten Berechtigten mit einem Disagio gekauft haben, hat zu einer starken Belebung des Reiseverkehrs geführt und zu einer Verminderung der kurzfristigen Verschuldung nicht unerheblich beigetragen. Dahinter treten die anderen Möglichkeiten der Verwendung, wie Zahlung der Kosten für die Unterhaltung von Vertretungen in Deutschland, die

Zahlungen von Steuern und anderen Aufwendungen. die im Zusammenhange mit Registermarkguthaben entstehen, weit zurück.

In der Tat sind von den ausländischen Gläubigern während des Stillhaltejahres 1933 von 900 Millionen Reichsmark abrufbaren Beträgen 500 Mill. Reichsmark abberufen worden, die zu einem bedeutenden Teil für Reisezwecke Verwendung gefunden haben[65]).

In dem folgenden Kreditabkommen von 1934, das am 1. März des genannten Jahres in Kraft getreten ist, war die Stillhaltesumme bereits auf 2,6 Milliarden RM. zurückgegangen, von denen 270 Millionen Reichsmark ungenutzte Kreditlinien darstellten. Das theoretisch abrufbare Maximum dieses Jahres betrug ca. 800 Millionen Reichsmark, von denen mehr als eine halbe Milliarde Reichsmark während des Stillhaltejahres 1934 tatsächlich abberufen worden ist, sodaß das zur Zeit laufende Stillhaltejahr 1935 mit Stillhalteverbindlichkeiten von nur noch 1,7 Milliarden RM. begonnen hat. Wie die Reichsbank mitteilt, beruht der Rückgang vorwiegend auf der Abziehung von ausländischen Valutaforderungen in Registermark[66]).

Gegenüber dem Abkommen des Jahres 1933 enthalten die folgenden Verträge nur noch geringfügige Änderungen. Erwähnenswert ist vor allem, daß eine Kürzung der Kreditlinien, die 1932 10% und 1933 5% betragen hatte, im Jahre 1934 nicht mehr vorgesehen war. Neu wurde in das 1934er Abkommen die Bestimmung aufgenommen, daß der Gläubiger eine offene Linie eines Schuldners streichen und einem anderen deutschen Schuldner in gleicher Höhe einen kurzfristigen Valutakredit gewähren kann, der selbstverständlich auch wieder der Stillhaltung zu unterstellen ist, (Ziffer 9, (3 i i)). Diese Maßnahme setzt die bereits geschilderte Tendenz fort, den Krediten größere Beweglichkeit zu verleihen.

Hinsichtlich der Zahlung von Zinsen und Provisionen sind die bereits bei der Besprechung des Basler Abkommens genannten Grundsätze auch in dem folgenden Jahre aufrechterhalten worden. Während der gesamten Stillhaltezeit wurden die Verpflichtungen aus Zinsen und Provisionen transferiert. Ohne daß die Verträge eine Mußvorschrift hierüber enthalten, hat die Reichsbank auf Grund ihrer Zusage, daß sie ihr Bestes tun würde, die erforderlichen Devisen laufend zur Verfügung gestellt.

Bedeutungsvoll für den Devisenbedarf war die Tatsache, daß es den deutschen Vertragspartnern gelungen ist, eine allmähliche Senkung der Zinssätze herbeizuführen; sie betragen heute nur noch die Hälfte im Vergleich zu denen am Beginn der Stillhaltung und bewegen sich je nach Art der Kredite um etwa 4% für Banken und auf 4½—5% für Handel und Industrie[67]).

Wenn man die Stillhalteabkommen unter dem Gesichtspunkte ihrer Bedeutung für die deutsche Kreditbilanz betrachtet, so ist zunächst festzustellen, daß sie den sofortigen Abzug großer Devisenbeträge verhindert und eine allmähliche Liquidierung der kurzfristigen Auslandskredite ermöglicht

---

65) Simon, Das 4. Stillhalteabkommen. Bankarchiv, Jahrgang XXXIII, Nr. 13, Seite 281.
66) Verwaltungsberichte der Reichsbank für das Jahr 1934, a. a. O., Seite 7.
67) Schlieper, a. a. O., Seite 236.

haben. Da eine Transferierung in voller Höhe sich im Laufe der Entwicklung als nicht durchführbar erwies, ist Vorsorge dafür getroffen worden, daß eine Konsolidierung stattfand, die dadurch erreicht wurde, daß die Valutakredite in Reichsmark umgewandelt und innerhalb der deutschen Volkswirtschaft langfristiger Verwendung zugeführt wurden. Damit wurde ein Teil der kurzfristig aufgenommenen Kredite, die im Vertrauen auf eine Prolongierung von den Banken zu Ausleihungen langfristigen Charakters benutzt worden waren, nun, ihrem wahren Charakter gemäß, in langfristige Kredite umgewandelt.

Neben dem privaten Stillhalteabkommen wurde im April 1932 nach längeren Verhandlungen noch ein „Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner" abgeschlossen. Es regelt die in ausländischer Währung und in Reichsmark an deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechtes gegebenen Kredite, soweit diese im Sinne des Abkommens kurzfristig sind.

„'Kurzfristige Schulden' bedeutet Schulden eines deutschen öffentlichen Schuldners aus Wechseln, Schatzwechseln, Schatzanweisungen, Schuldscheinen, sowie aus Buchschulden und jede andere Art von Geldverpflichtungen aus Kreditgeschäften, gleichviel, ob sie in Reichsmark oder in einer anderen Währung zahlbar sind, und die bereits fällig geworden sind oder bis zum 15. März 1933 einschließlich fällig werden, sofern die Schulden

a) zwischen dem 1. August 1930 und dem 31. Juli 1931 (beide Tage eingeschlossen) entstanden sind oder
b) vor dem 1. August 1930 für ursprünglich nicht mehr als ein Jahr begründet und nachträglich aufrechterhalten worden sind"[68]).

Diese Kredite werden laut Abkommen bis 15. März 1933 aufrechterhalten, jedoch erhalten die Gläubiger eine Rückzahlung von 10% des Schuldbetrages in Valuta oder freier Reichsmark (Ziffer 9).

Weiterhin enthält das Abkommen Bestimmungen über eine Beteiligung des Auslandsgläubigers an der Umschuldung nach dem Gemeindeumschuldungsgesetz. Ziffer 15 des Abkommens besagt hierüber: „Durch die Bestimmungen dieses Abkommens" soll „die Durchführung der in Angriff genommenen Umschuldung der kurzfristigen Schulden der deutschen öffentlichen Schuldner oder die Beteiligung des deutschen öffentlichen Schuldners an diesem Verfahren, das den gemeinsamen Interessen aller Gläubiger der deutschen öffentlichen Schuldner dienen wird, nicht behindert werden. Die deutschen öffentlichen Schuldner werden es ihren Auslandsgläubigern anheimstellen, sich an diesem Umschuldungsverfahren zu beteiligen".

Zur Zeit des Abschlusses dieses Stillhalteabkommens am 15. 3. 1932 betrugen die unter das Abkommen fallenden kurzfristigen Schulden 262 Millionen Reichsmark. Während des ersten Stillhaltejahres ermäßigte sich dieser Betrag durch die vereinbarte 10%ige Teilrückzahlung und durch die Beteiligung der Auslandsgläubiger an der Umschuldung sowie durch die Überführung bisher kurzfristiger Kredite in langfristige um 72 Millionen Reichsmark, sodaß am 15. 1. 1933 ein Betrag von 190 Millionen Reichs-

---

68) Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner von 1932. 1. Abschnitt, Absatz 5.

mark verblieben war[69]. Bei der Verlängerung des Abkommens am 16. 3. 1933 wurde die Teilrückzahlung auf jährlich 5%, zahlbar in zwei Raten, herabgesetzt, und bei der weiteren Verlängerung am 15. 3. 1934 wurde eine Teilrückzahlung überhaupt nicht mehr zugestanden. Dagegen erhielten die Gläubiger das Recht, bis zum 15. 3. 1935 bis zu 25% der Schuld nach dem Stand vom 31. 7. 1931 in Reichsmark in vierteljährlichen Raten von 6¼% zu verlangen[70].

Die verschiedenen Abkommen regelten auch den Zinssatz, der unter Berücksichtigung aller Nebenspesen ursprünglich etwa 11% betragen hatte derart, daß im ersten Stillhaltejahre ein Zinssatz von 6%, im zweiten Jahre ein solcher von 5% (zuzüglich ½% Provision) vereinbart wurde[71].

f) Die Bilanz der internationalen langfristigen Kredite (Anlagebilanz).

Eine besondere Regelung machten die vom Auslande an das Inland gewährten langfristigen Kredite bzw. die sonstigen ausländischen Kapitalanlagen notwendig. Diese Art der Anlagen, soweit es sich um Kredite handelt, lösen erst dann einen Zahlungsvorgang aus, wenn sie fällig werden. Infolgedessen konnte von diesen Posten ein überhöhter Anspruch an die Devisenvorräte der Reichsbank in den Tagen des Auslandsruns nicht ausgehen. Auch in der Folgezeit konnte ein Abzug langfristiger Kredite nur insoweit erfolgen, als Tilgungen und Zinszahlungen zu leisten waren. Gemäß den Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. 6. 1932 durfte der Gegenwert regelmäßiger Tilgungsbeträge für langfristige Kredite, Anleihen, Darlehen, Hypotheken und andere langfristige Anlagen mit Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle transferiert werden. Um eine übermäßige Kapitaltilgung zu vermeiden, wurde jedoch bestimmt, daß als regelmäßige Tilgungen nur diejenigen Rückzahlungsverpflichtungen anzusehen sind, die von vornherein planmäßig vereinbart wurden und bei denen die einzelnen Jahresraten weniger als ein Zehntel des ursprünglichen Kapitals betragen. (Richtlinien III, 23 a).

Den gleichen Zwecken diente bereits der am 12. März 1932 ergangene Runderlaß Nr. 49 des Reichswirtschaftsministers, der eine eingehende Prüfung der Notwendigkeit von Tilgungen verlangte: „Bei Anträgen auf Überweisung von regelmäßigen Tilgungsbeträgen ist eine eingehende Prüfung des Einzelfalls an Hand der Verträge erforderlich. Falls die eingereichten Unterlagen nicht einwandfrei Aufschluß über die Notwendigkeit von Tilgungen ergeben, insbesondere in Fällen, wo die Tilgung mehr oder weniger in das Belieben des Schuldners gestellt ist, sei es auch, daß er bei nicht erfolgender Tilgung gewisser Vorteile verlustig gehen würde, ist die Genehmigung zu versagen“.

In gleicher Weise wurde dafür gesorgt, daß überhöhte Zinszahlungen unterblieben. Zinsbeträge, die eine angemessene Höhe überschritten, wurden

---

69) Fuchs, Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner. Der Gemeindetag. Berlin 1933. 27. Jahrg. Seite 148 ff.
70) Vgl. Der Gemeindetag. Berlin 1934. 28. Jahrgang. Seite 210 ff.
71) Fuchs, a. a. O.

als nicht transferierbar angesehen; sie mußten auf Sperrkonto eingezahlt werden[72].

Ebenso durften Gewinnanteile, die sich aus ausländischen Anlagen oder Beteiligungen ergaben, nicht in das Ausland überführt werden, sofern diese als überhöht erschienen und die Gefahr einer versteckten Liquidierung vorlag.

Auf der gleichen Ebene lag die Maßnahme, die vorsah, daß Ausländer, die ihren deutschen Wertpapierbesitz in Deutschland zum Verkauf brachten, den dafür erzielten Erlös nicht in das Ausland überführen konnten. Die bei dieser Transaktion anfallenden Markbeträge waren auf einem Sperrkonto einzuzahlen; auf diese Weise entstanden die sogenannten Effektensperrmark (§ 18 Absatz 1 und 3 der Devisenverordnung), die nur zur Verwendung innerhalb Deutschlands und da auch nur zur Wiederanlage auf dem Kapitalmarkt freigegeben wurden.

Mit dieser Regelung wurde erreicht, daß die Devisenbilanz keine Belastung erfuhr und daß die Beträge wieder dem Markt zugeführt wurden, dem sie entstammten.

Eine besondere Behandlung machten diejenigen Wertpapiere notwendig, die von deutschen Kreditinstituten in Auslandswährung — meist in Dollar — emittiert worden waren. Aus den Auslandsanleihen der Kreditinstitute haben deutsche Schuldner Anleihen erhalten, die außerplanmäßig durch Einreichung derjenigen Bonds, die als Finanzierungsmittel der betreffenden Auslandsanleihen dienten, zurückgezahlt werden konnten. Der außerordentlich niedrige Kursstand dieser Wertpapiere an den ausländischen Börsen schaffte nun einen Anreiz, die Effekten im Auslande zurückzukaufen, um aus der Differenz des Kurswertes und des zur Anrechnung kommenden Nominalwertes erhebliche Gewinne zu ziehen. Gegen einen solchen Rückkauf wurden aber folgende Bedenken geltend gemacht:

„1. Die deutsche Devisenlage würde durch die notwendig werdende Anforderung von Devisen zum Zwecke des Ankaufs der Bonds im Auslande stark angespannt werden;

2. Durch die größere Anforderung dieser Bonds im Auslande müßte notgedrungen der Kurs in die Höhe schnellen, sodaß der Vorteil des günstigen Kursstandes nur den Erwerbern zugute kommen würde, welche den Ankauf zuerst vornehmen;

3. Die Verwendung von Devisen würde denjenigen Gläubigern Deutschlands gegenüber, welche dem Stillhalteabkommen beigetreten sind, ein nicht zu rechtfertigendes unfaires Verhalten darstellen, da langfristige Schulden getilgt werden sollen, während für die kurzfristig gegebenen Kredite weiterhin stillzuhalten wäre"[73].

Es wurde deshalb die Genehmigung zum Rückkauf dieser Wertpapiere generell nur dann erteilt, wenn eine planmäßige Tilgung in Frage kam (§ 6, 2 Devisenordnung), in allen anderen Fällen wurde einem Erwerb nur in Ausnahmefällen stattgegeben, wobei die wichtigste Voraussetzung war, daß eine Beanspruchung der Devisenbestände nicht eintrat.

---

72) Vgl. Seite 47 dieser Arbeit.
73) Behrbohm-Sudau, Die neue deutsche Devisengesetzgebung. Berlin 1932. Seite 416.

Eine besondere Bedeutung hat aber der Rückkauf von Bonds im Ausland erhalten, der mit Mitteln aus Exporterlösen getätigt wurde. Durch die Differenz zwischen Auslands- und Inlandskurs der Effekten ergab sich für den deutschen Exporteur ein Gewinn, durch den seine Konkurrenzfähigkeit auf den Auslandsmärkten erhöht wurde. Es findet sich hier zum ersten Male eine Verbindung von Auslandsschuldendienst und Ausfuhr, die in der Folge noch weiter ausgebaut worden ist[74]).

Eine gänzlich neue Lage hinsichtlich des Kapital- und Zinsendienstes ergab sich, als mit Rücksicht auf die deutsche Devisenlage um die Mitte des Jahres 1933 der Transfer von Zins- und Tilgungsraten zum Teil eingestellt werden mußte. Einen Überblick über die in diesem Zeitraum (September 1933) noch bestehende langfristige Auslandsverschuldung gibt die Erhebung der Anmeldestelle für Auslandsschulden. Die ausländischen Währungen wurden zum Tageskurs vom 30. 9. 1933 in Reichsmark umgerechnet. Als langfristig wurden alle diejenigen Verbindlichkeiten angesehen, die nach dem 30. 9. 1934 fällig wurden[75]).

Nach Ländern aufgeteilt bestanden im genannten Zeitpunkt folgende langfristige Schulden, für die der erwähnte teilweise Transfer für Tilgungen und Zinsen verfügt wurde:

Gläubigerländer	Millionen RM.
U. S. A.	3000
Großbritannien	811
Frankreich	477
Niederlande	1529
Schweiz	1052
Belgien	54
Italien	83
Schweden	102
Sonstiger Länder	328
Insgesamt	7436

Das in anderem Zusammenhange[76]) bereits erwähnte Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Auslande vom 9. 6. 1933 verordnete zunächst, daß die deutschen Schuldner fällige Zinsen, regelmäßige Tilgungsbeträge, Gewinnanteile und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Leistungen an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden zu entrichten hatten. Mit der Leistung an diese Stelle hatten sie ihre Verpfichtungen gegenüber dem Gläubiger erfüllt. Die Regelung der zur Transferierung eingezahlten Beträge und die Befriedigung der Gläubiger wurde von der Konversionskasse als zentrale Stelle übernommen. Nachdem sich die zuerst vorgesehene Transferierung von 50% in bar und die andere Hälfte in Scrips auf die Dauer als nicht durchführbar erwies und auch eine erfolgte Reduktion des Bartransfers auf 30% unmöglich geworden war[77]), wurde um die Mitte des Jahres 1934 der Bartransfer

74) Vgl. Seite 66 f.
75) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1935. Seite 492.
76) Vgl. Seite 47 dieser Arbeit.
77) Vgl. Seite 48 dieser Arbeit.

zunächst für ein halbes Jahr eingestellt. Die Begründung zu dieser Maßnahme wurde in einer ausführlichen Transfernote der Reichsregierung gegeben[78]).

Für die zugunsten der Gläubiger eingezahlten Zinsen wurden diesen 3%ige Fundierungsschuldverschreibungen der Konversionskasse zur Verfügung gestellt. Da in der Folgezeit die Anspannung der Devisenlage fortbestand, mußte der Transferaufschub eine Verlängerung erfahren. Die letzte Regelung hierüber wurde vom Reichsbankdirektorium im Juni 1935 mit Gültigkeit bis 30. Juni 1936 getroffen. Der Inhalt der neuen Bestimmungen ist dem Wortlaut nach der folgende[79]):

1. Bartransfer findet nicht statt.
2. Jeder Zinsscheininhaber ist berechtigt, auf Grund der für ihn durch Reichsmarkzahlung des deutschen Schuldners an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden gegen diese begründeten Reichsmarkforderungen nach näherer Maßgabe der Durchführungsbestimmungen mit 3% jährlich verzinsliche und mit 3% des jeweils umlaufenden Betrages jährlich tilgbare bis zum 1. Januar laufende Fundierungsschuldverschreibungen der Konversionskasse in Höhe des Nominalbetrages des Zinsscheines und in der Währung, auf die der Zinsschein lautet, zu erhalten. Kapital, Zinsen und Tilgungsbeträge der Schuldverschreibungen sind mit der Reichsgarantie ausgestattet, auf welche die Beschränkungen und Verbote des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 und die Vorschriften des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Auslande vom 9. Juni 1933 keine Anwendung finden.
3. Den Zinsscheingläubigern stehen die sonstigen Zinsgläubiger sowie die Gläubiger von Devisenforderungen und Forderungen auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen ähnlicher Natur gleich, die gemäß dem Gesetze über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Auslande bei der Konversionskasse einzuzahlen sind.
4. Die Behandlung von Tilgungsbeträgen und Kapitalrückzahlungen wird besonderer Regelung vorbehalten. Ihre Transferierung unterbleibt.
5. Der Zahlungsverkehr gegenüber dem Auslande, der durch Verrechnungs- oder Zahlungsabkommen oder durch sonstige Vereinbarungen in anderer Weise als durch Einzahlung bei der Konversionskasse seine Regelung findet, bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

Besonders beachtenswert in dieser Bestimmung ist der Absatz 5, der Raum für Sonderverhandlungen von Land zu Land läßt[80]). Ein solches läuft beispielsweise bereits mit der Schweiz, deren Gläubiger Fundierungsbonds nur insoweit in Zahlung zu nehmen brauchen, als sie nicht Befriedigung aus dem Erlös von Warenbezügen erhalten können.

---

78) Vgl. Frankfurter Zeitung vom 16. 6. 1934, Nr. 301.
79) Vgl. Frankfurter Zeitung vom 25. 6. 1935, Nr. 319.
80) Vgl. hierzu Frankfurter Zeitung vom 30. Juni 1935, Nr. 326.

Die Kapitalverzinsung ist auf 4½% begrenzt, darüber hinausgehende Zahlungen werden als Kapitaltilgung verrechnet. Auch in dem Abkommen mit Holland ist eine spezielle Regelung getroffen worden. Der Höchstzinssatz ist hier auf 5½% festgelegt, von dem 3½% durch Warenlieferung sichergestellt sind, während der Rest in Form von Sperrmark oder durch 4%ige Fundierungsbonds beglichen wird. Solche besonderen Abmachungen bestehen außerdem noch mit einer größeren Reihe anderer Länder. Die Sonderabmachungen haben zur Folge gehabt, daß die bei der Konversionskasse angesammelten Rückstände bei weitem nicht die Höhe erreichten, wie es nach theoretischen Berechnungen hätte der Fall sein müssen. Ein Jahr nach dem Transferaufschub (Ende Mai 1935) betrugen sie bei der Konversionskasse 330 Millionen RM.[81]).

B. Maßnahmen zur Erhöhung des Devisenanfalls (Zusatzausfuhrverfahren).

1.) Voraussetzungen für die Durchführung der Zusatzausfuhrverfahren.

Die Devisenbewirtschaftung kann gewisse Einschränkungen im Verbrauch ausländischer Zahlungsmittel dekretieren, bzw. eine Verwendung der anfallenden Devisen nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten durch das Zuteilungsverfahren erreichen, ein Mehraufkommen an Devisen ist aber durch die Bewirtschaftungspolitik nicht zu erzielen. Wenn auch die Einführung der Devisenbewirtschaftung dem Mangel an Devisen entsprungen ist, ist sie doch als ausgesprochene Notmaßnahme nicht dazu in der Lage, allein durch ihre Existenz diesem Mangel abzuhelfen. Die Erkenntnis der Unzulänglichkeit der Devisenbewirtschaftung auf dem Gebiete der Devisenbeschaffung führt aber dazu, andere wirtschaftspolitische Mittel zu suchen, die für den Zweck, einen erhöhten Deviseneingang zu erreichen, erfolgversprechend sind.

Nun werden aber andere Volkswirtschaften nur dann bereit sein, eigene Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen, wenn sie dafür vorher eine entsprechende Leistung erhalten haben. Diese Leistungen können bekanntlich in der Zurverfügungstellung von Kapital, das vom Kreditnehmer verzinst werden muß und in der Leistung von Gütern und Diensten bestehen.

Für Deutschland, das infolge der Friedensbedingungen aus der Rolle eines der Struktur seiner Wirtschaft gemäßen Kapitalexportlandes zu einem Kapitalimportland geworden ist, kommt eine beträchtliche Devisenbeschaffung durch Zinserträgnisse ausländischer Kapitalanlagen für absehbare Zeit nicht mehr in Frage. Der einzige Weg für die Beschaffung der für seine Wirtschaft notwendigen Zahlungsmittel bleibt also der Export von Gütern und die Leistung von Diensten für ausländische Wirtschaften.

---

81) Frankfurter Zeitung vom 30. Juni 1935, Nr. 328.

Unter diesen Möglichkeiten steht die Warenausfuhr an erster Stelle. Voraussetzung für eine Erhöhung des Exportes ist aber die internationale Konkurrenzfähigkeit der deutschen Produkte, wobei die Industrieprodukte an erster Stelle stehen, da Deutschland ein typisches Verarbeitungsland ist. Seine landwirtschaftliche Produktion kommt für die Ausfuhr kaum in Frage. Die Konkurrenzfähigkeit wird aber in erster Linie von den Kosten bestimmt und von den Preisen, die auf dem Weltmarkte gelten. Nur wenn zwischen Beschaffungs- und Absatzmarkt Wertauftrieb herrscht, das heißt, wenn die Unternehmung sämtliche Kosten des Beschaffungsmarktes im Verkaufspreise wieder hereinbekommt, wird dem Verkauf in das Ausland unter Ausnutzung eines natürlichen Preisgefälles ein Anreiz gegeben. Aber selbst wenn in gewissen Fällen die vollen Selbstkosten zuzüglich einer normalen Kapitalverzinsung nicht hereinzubekommen sind, wird der Unternehmer noch weiter an das Ausland verkaufen, sei es, weil er durch den Auslandsverkauf seine Vollbeschäftigung und damit optimale Kostengestaltung erreichen kann, sei es, weil er seine Auslandskunden, die für ihn einen gewissen immateriellen Wert darstellen, nicht an die Konkurrenz verlieren will. Unter Umständen kann es aus Gründen der Regulierung des Beschäftigungsgrades ratsam sein, auch dann noch zu exportieren, wenn nur die variablen Kosten und ein Teil der fixen Kosten hereinkommen, in Grenzfällen kann selbst auf die fixen Kosten ganz verzichtet werden[82]). Bei sinkenden Absatzpreisen im Auslande, bei gleichbleibenden Inlandskosten, muß, betriebswirtschaftlich gesehen, aber einmal der Punkt erreicht werden, wo die Ausfuhr nicht mehr möglich ist.

Diese Entwicklung hat der deutsche Export in den letzten Jahren durchgemacht. Die Weltwirtschaftskrise und vor allem die Währungsabwertung vieler Länder unter der Führung Englands haben ein starkes Absinken der Weltmarktpreise zur Folge gehabt. Deutschland zog hieraus nur durch eine Verbilligung seines Rohstoffbezuges Nutzen, in ausfuhrpolitischer Hinsicht aber verlor es mehr und mehr an Boden, sodaß sich sein Anteil am Welthandelsumsatz stark verringerte, wie nachstehende Tabelle[83]) klar zu erkennen gibt:

Anteile wichtiger Länder am Welthandel in v. H.	Ausfuhr 1931	1932	1933	1934
Länder mit freier Goldwährung				
Frankreich	6,5	6,3	6,4	6,4
Niederlande	2,9	2,8	2,6	2,6
Schweiz	1,4	1,2	1,4	1,4
Länder mit Devisenbewirtschaftung u. dergl.				
Deutsches Reich	**12,4**	11,0	10,2	**9,0**
Italien	2,9	2,8	2,7	2,4
Rußland	2,3	2,4	2,1	2,0

82) Hellauer, Wann ist es betriebswirtschaftlich von Vorteil, ins Ausland unter Selbstkosten zu verkaufen? Zeitschrift für Betriebswirtschaft. Jahrgang 1934. Heft 1, Seite 30.
83) Sonderbeilage zu „Wirtschaft und Statistik“, 15. Jahrgang 1935, Nr. 12, Die Weltwirtschaft Mitte 1935, S. 14.

	Niedervalutarische Länder			
Großbritannien	9,6	10,3	10,7	10,9
Schweden	1,5	1,4	1,6	1,8
Britisch Indien	3,0	2,9	3,2	3,1
Japan	3,9	4,0	4,1	4,4
U. S. A.	12,9	12,8	11,7	11,4

Das durch die Devalvation wichtiger Lieferländer abgesunkene Weltmarktpreisniveau konnte nicht durch den billigeren Rohstoffbezug, der ja den konkurrierenden Ländern in gleicher Weise zur Verfügung stand, aber auch nicht durch die als Folge der inneren Wirtschaftsbelebung sich ergebende Kostendegression überbrückt werden. Gemessen an den Großhandelsindices erwies sich Deutschland Mitte des Jahres 1934 nach einer Untersuchung von Donner[84]) wie folgt als überteuert:

gegenüber	Großbritannien	um	33%
„	U. S. A.	„	32%
„	Japan	„	56%
„	Tschechoslovakei	„	17%

Als eine Folge dieser Lage ergab sich eine starke Exportschrumpfung.

	Ausfuhr (in Mill. RM.)
1932[85])	5834
1933[86])	4957
1934	4167
1935 1. Halbj.	1962

Die rückläufige Ausfuhr verschärfte den Devisenmangel, sodaß es dringend notwendig wurde, besondere Maßnahmen zu ergreifen. Es galt, die Differenz zu überbrücken, welche für viele Exportwaren zwischen dem ausländischen und inländischen Preisniveau bestand. Das konnte bei der geschilderten Lage nur durch Herstellung eines künstlichen Wertauftriebes erreicht werden.

Die Durchführung geschah mit Hilfe der aus dem Charakter der Devisenbewirtschaftung erwachsenen verschiedenen Bewertung der inländischen Währungseinheit. Zu jeder Devisenbewirtschaftung gehören erfahrungsgemäß die Maßnahmen zur Beeinflussung des Kurses der Währung[87]). In der Regel wird ein Kurs amtlich festgesetzt, zu dem der Kauf und Verkauf der Devisen stattfindet. Da diese monopolistisch bewirtschaftet werden, läßt sich eine Stabilisierung des Kurses im Inlande, auch wenn dieser der jeweiligen Marktlage bei freier Preisbildung nicht entsprechen würde, ohne Schaden für die Gesamtwirtschaft erreichen, worauf auch Kerschagl hinweist. Eine andere Frage ist es, ob man auch Mittel einsetzen will, um den im Inlande festgesetzten Kurs an den Auslandsbörsen zu halten. Hierzu stehen zwei Mittel zur Verfügung: „Entweder Aufkauf der im Ausland befindlichen Menge eigener Währung,

---

84) Das Problem der Ausfuhrschrumpfung. Der Deutsche Ökonomist. Jahrg. 52, Nr. 30, Seite 964.
85) Siehe Seite 12.
86) Wirtschaft und Statistik. Jahrg 15, Nr. 14, Seite 508.
87) Vgl. Kerschagl, a. a. O., Seite 22.

oder Drosselung des Angebotes durch Verbot der Ausfuhr eigener Währung und der Erteilung von Krediten in eigener Währung an das Ausland im Wege der Devisengesetzgebung"[88]. Beide Mittel sind angewendet worden.

Anders als mit der sogenannten „Freien Mark" verhält es sich aber mit den verschiedenen Sperrmarksorten, die im Auslande gehandelt werden und auf deren Kursgestaltung kein Einfluß genommen wird und, weil diese Beträge eben wegen ihrer Sperrung keine nachteilige Wirkung auf die deutsche Währung haben können, auch nicht ausgeübt zu werden braucht. Diese Sperrguthaben, die in ihrer Verwertung mehr oder weniger stark beschränkt sind, sucht sich der Ausländer auch unter Hinnahme eines Opfers zu entledigen. Je nachdem, um welche gesperrten Markbeträge es sich handelt, haben diese ein mehr oder minder starkes Disagio, das zudem noch von Land zu Land und in verschiedenen Zeiten starken Schwankungen unterworfen ist. Es tritt also neben den offiziellen Kurs für unbeschränkt disponible Forderungen eine Reihe von Spezialnotierungen[89], eine Erscheinung, die man der Exportförderung dienstbar machen kann, wie es im Falle des sogenannten Zusatzausfuhrverfahrens geschehen ist.

2.) Die Durchführung der Zusatzausfuhrverfahren.

Was man heute in seiner organisierten Form als Zusatzausfuhrverfahren bezeichnet, ist keineswegs ohne Vorläufer gewesen, sondern schon relativ früh hat der internationale Handel die Unterschiede der Kurse, wenn auch in mehr oder minder unkontrollierter Form, ausgenutzt. In Deutschland führte das im Laufe der Entwicklung zu nachfolgend behandelten Verfahren.

a) Das Sperrmarkverfahren.

Es handelt sich hier um ein Verfahren, das die Verwendung der im Inlande befindlichen gesperrten Guthaben, also Alt-, Sperr- und Registermark, der Förderung des deutschen Exportes nutzbar machte. Seinen Ausgangspunkt nahm es von der Tatsache, daß es dem ausländischen Sperrmarkbesitzer gestattet wurde, einen Betrag von 25% der für eigene Rechnung aus Deutschland bezogenen Waren mit seinen Sperrguthaben zu bezahlen[90]. „Die Genehmigung zur Bezahlung von höchstens 25% des Rechnungsbetrages neuer Warenlieferung für eigene Rechnung des ursprünglichen Kontoinhabers wird unabhängig davon erteilt, ob das Geschäft zusätzlich ist"[91]. Diese Regelung ist auch heute noch in Kraft. Zu Beginn des Jahres 1933 hat man den Zahlungen aus Sperrkonten insofern einen breiteren Raum gewährt, als der Ausländer seine Forderungen an Dritte verkaufen konnte. Damit

---

88) Hübler, Die Devisenbewirtschaftung in der Weltkrisis. München 1934. Seite 39.
89) Brockmann, a. a. O., Seite 92.
90) Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932.
91) Frankfurter Zeitung vom 11. Mai 1935.

wurden die in Deutschland eingefrorenen Auslandsguthaben dem Export in stark erweiterter Form zugänglich gemacht.

Die Abwicklung geschah in der Weise, daß der ausländische Warenbezieher einen Teil des Rechnungsbetrages dadurch begleichen durfte, daß er sich an ausländischen Börsen Sperrmark mit einem Disagio beschaffte. Um dieses Disagio verbilligte sich sein Einkaufspreis. Auf diese Weise wurde es möglich, den Unterschied von Inlands- und Auslandspreis zu überbrücken. Um zu verhindern, daß dem ausländischen Abnehmer ein ungerechtfertigter Gewinn zufiel, wurde nur der Betrag freigegeben, der es gestattete, diesen Ausgleich zu erreichen. Der Gewinn aus der Sperrmarkzahlung mußte also gleich der Differenz zwischen Inlands- und Auslandspreis sein.

Dieses Verfahren ermöglichte also auch noch in den Fällen eine Ausfuhr, wo ohne dessen Anwendung eine Konkurrenzfähigkeit deutscher Waren auf dem Weltmarkte nicht mehr vorhanden gewesen wäre. Da der nicht zum Ankauf der Sperrmark benötigte Betrag in Devisen an die Reichsbank abgeführt werden mußte und da andererseits nur solche Geschäfte zum Ausgleich zugelassen wurden, die ohne diesen nicht durchführbar gewesen wären, bedeutete das Sperrmarkverfahren in der Tat einen Weg, der Reichsbank einen erhöhten Devisenanfall zu verschaffen.

Es darf aber nicht verkannt werden, daß dem Verfahren verschiedene Mängel anhafteten. Zunächst war damit für den deutschen Exporteur eine nicht unerhebliche organisatorische Mehrarbeit verbunden, ohne daß dieser bei Vertragsabschluß wissen konnte, ob ihm überhaupt die Entgegennahme der Sperrmark gestattet wurde. Selbst wenn dies der Fall war, verging von der Einreichung des Antrages bis zu seiner Genehmigung ein längerer Zeitraum, der — sofern das Geschäft schon vor Erhalt der Genehmigung abgeschlossen worden war — wegen der Schwankungen der Sperrmarkkurse das Risiko des Exporteurs stark vergrößerte. Hinzu kam noch, daß die deutschen Banken nicht die Erlaubnis hatten, für ihre Kunden Sperrmark anzuschaffen; die Initiative hierzu blieb also bei dem ausländischen Käufer. „Es leuchtet aber ein, daß ein Geschäft schwer zum Abschluß zu bringen ist, wenn der überseeische Käufer sich zum Beispiel Registermark in Paris oder Amsterdam besorgen soll"[92]. Die mit dem Verfahren auch für den Einführer verbundene Mehrarbeit brachte es mit sich, daß er Waren nur dann aus Deutschland bezog, wenn dies für ihn im Vergleich zu anderweitigem Bezug mit Vorteilen verbunden war. Da man die Angaben der Bezieher hinsichtlich der Preisstellung von nichtdeutscher Seite nicht leicht nachprüfen konnte, insbesondere wenn man die möglichen qualitativen Unterschiede bedenkt, so mag es häufig genug vorgekommen sein, daß der Importeur nur dann von einer deutschen Offerte Gebrauch gemacht hat, wenn diese noch *unter* einem anderen gleichwertigen Angebot lag. Eine solche Entwicklung konnte aber im deutschen Gesamtinteresse nicht erwünscht sein, weshalb man das Sperrmarkverfahren bereits im Herbst des Jahres

---

92) Gürge, Die Exportförderung durch Scrips und Bonds und die Verkaufspolitik der Betriebe. Der praktische Betriebswirt Nr. 11, Berlin 1933. 13. Jahrgang. Seite 853.

1933 auf eine neue Grundlage gestellt hat, wodurch die Beseitigung der Mängel des bisherigen Verfahrens und gleichzeitig eine verbreiterte Anwendung ermöglicht werden sollten.

Vor der weiteren Darstellung der Neuerung innerhalb dieses Verfahrens sei noch kurz auf das Problem des Bondsrückkaufs eingegangen, das den gleichen Zwecken diente und neben dem Sperrmarkverfahren einherlief.

b) Das Bondsverfahren.

Bei ihm findet eine Schuldtilgung in Verbindung mit einem zusätzlichen Export statt, sodaß auf diese Weise ein doppelter Vorteil erreicht werden kann, nämlich Verminderung der deutschen langfristigen Auslandsschuld bei gleichzeitiger Erhöhung des Devisenanfalls. Ermöglicht wurde dies durch die Entwicklung der Kurse der von Deutschland im Auslande in fremder Valuta begebenen Anleihen. Es handelt sich dabei sowohl um Kommunal- als auch Industrie-Obligationen. Erstere sind in der Hauptsache von deutschen zentralen Realkreditinstituten emittiert worden, deren wichtigste sind: die Auslandsanleihen der Deutschen Rentenbankkreditanstalt und der Deutschen Landesbankzentrale A.G., Berlin. Daneben haben auch eine Reihe weiterer nicht als zentrale Kreditinstitute anzusprechende Realkreditanstalten Auslandsbonds begeben, so beispielsweise die Sächsische Landespfandbriefkreditanstalt, die Deutsche Bau- und Boden-Bank A.G. und die Preußische Landespfandbriefanstalt[93]).

Da die deutschen Schuldner, die aus diesen Anleihen Darlehen empfangen hatten, berechtigt waren, durch Einreichung von Anleihetiteln bei den Kreditinstituten auf außerplanmäßige Weise eine Tilgung ihrer Kredite vorzunehmen, ergab sich bei einem niedrigen Auslandskursstand und Anrechnung im Inlande zum Nominalbetrage eine bedeutende Gewinnmöglichkeit. Daneben wurden aber die Bonds von den inländischen Emittenten im Inland zur Abdeckung ihrer Auslandsschulden zu relativ hohen Kursen aufgekauft[94]), sodaß sich also auch für Personen, die nicht direkte Schuldner waren, ein Anreiz zur Verbringung von Anleihestücken in das Inland ergab, der um so stärker war, als sich das Disagio der Anleihestücke im Ausland vergrößerte. Die durchschnittliche Entwicklung der Dollarbondskurse an der New Yorker Börse zeigt folgende Aufstellung:

Jahr	Kommunal-Anleihe	Industrie-Obligationen
1928	96,0	96,4
1930	87,4	87,7
1931	60,8	63,9
1932	37,4	36,2
	Kommunal-anleihe	**Industrie-Obligationen**
Juni 1933	37,2	37,9
Sept. 1933	32,3	38,1
Dez. 1933	45,3	51,1
März 1934	49,4	58,4[95])

93) Pröhl, Das Devisennotrecht in der Praxis. Berlin 1932. Seite 253.
94) Vgl. Hellauer, Devisennotrecht und Außenhandel. Z. f. B. 1934, Heft 4: Seite 402:
95) Entnommen: Schacht, Eilsener Vortrag, a. a. O. S. 69.

Bei dieser Kurslage wäre eine Schuldabdeckung für die inländischen Schuldner sehr vorteilhaft gewesen; trotzdem wurde ein Ankauf aus inländischen Devisenbeständen nicht ohne weiteres gestattet. „So wünschenswert es vom Standpunkt des Kreditnehmers sein mag, bei den im Inland und noch mehr im Ausland ungewöhnlich niedrigen Kursen sich unter Aufwendung von nur einem Bruchteil seines Schuldbetrages von seiner Darlehnsverpflichtung zu entlasten, so gestattet es die Devisenlage doch nicht, für eine derartige vorzeitige Abdeckung langfristiger Auslandsschulden Mittel in erheblichem Umfange aufzuwenden“[96]).

Die Devisenstellen stellten daher nur in fest umrissenen Ausnahmefällen die erforderlichen Devisenbeträge zum Zwecke des Barrückkaufs zur Verfügung[97]).

Im Laufe des Herbstes 1932 hat sich nun ein Verfahren herausgebildet, mit Hilfe dessen der Bondsrückkauf in Verbindung mit der Exportförderung gebracht wurde. Eine erste Zusammenfassung der hierüber maßgebenden Bestimmungen findet sich im Runderlaß Nr. 16/1933 vom 24. Februar. In diesen wird einleitend festgestellt, daß „die Freigabe von Devisen aus zusätzlichen Exportgeschäften zum Erwerb von Dollarbonds sich im allgemeinen gut eingespielt hat und nachhaltige Stockungen im Absatz der Bonds an die inländischen Anleiheschuldner und Umschuldner nicht eingetreten sind“. Voraussetzung für die Genehmigung ist, daß der Vertrag vor dem Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen ist. In Ausnahmefällen kann der Antrag auch noch sofort nach dem Geschäftsabschluß eingereicht werden, jedoch übernimmt die Devisenstelle keine Gewähr dafür, daß auch die Bewilligung erteilt wird; in diesem Falle erfolgt der Abschluß auf Gefahr des Antragstellers. Es werden jeweils nur soviel Bonds zum Ankaufe aus dem Exporterlös freigegeben, wie zur Deckung eines aus dem Geschäft entstehenden Verlustes notwendig sind, was durch Einreichung einer Kalkulation nachgewiesen werden muß. Bei der Genehmigung wird von der Erwägung ausgegangen, daß nicht alle auf das betreffende Geschäft entfallenden Gemeinkosten für die Verlustermittlung berücksichtigt zu werden brauchen, weil die Unternehmungen bei der Ausfuhr häufig auf vollständige Deckung ihrer indirekten Kosten ohnehin nicht zu rechnen pflegen. Der Runderlaß bestimmt hierüber: „Wenn aus dem Erlös eines bestimmten Geschäfts nur die von der Hereinnahme eines Auftrages in gewissem Grade unabhängigen Kosten nicht gedeckt werden, können in der Regel die anfallenden Exportdevisen zum Bondskauf nicht freigegeben werden, da sonst ein Devisenverlust für die Reichsbank eintreten würde“. In gewissen Fällen wurde aber hiervon abgesehen. Es konnte, wenn der Anteil des Exports bei einer Unternehmung mindestens 50% betrug, sodaß nicht anzunehmen war, daß eine restlose Hereinbringung der fixen Kosten im Inlandsabsatz möglich war, auch der Anteil der nicht gedeckten „wichtigen“ fixen Kosten zum Verlustausgleich anerkannt werden. Ausgenommen waren aber in jedem Falle die Kosten für Abschreibung und Zinsen für Fremdkapital.

96) Lion-Hartenstein, Berlin 1932, a. a. O., S. 425.
97) Vgl. Pröhl, a. a. O., Seite 254 ff.

Die technische Abwicklung vollzieht sich in der Weise, daß der deutsche Exporteur seiner Bank den Genehmigungsbescheid und den freigegebenen Devisenbetrag übergibt, die ihrerseits nun die Bonds im Ausland ankauft und sie für Rechnung ihres Auftraggebers im Inland verwertet. Aus der Differenz des niedrigen Auslandskurses und des höheren Inlandskurses ergibt sich ein Gewinn, der dem Exporteur zufällt und der dazu dient, den beim Exportgeschäft erlittenen Verlust zu neutralisieren.

Ob dies immer gelungen ist, ist von der Marktlage der Bonds, also der Kursentwicklung der Papiere im Auslande und im Inlande abhängig gewesen. Insofern sind die Bondsgeschäfte mit einem erheblichen Risiko belastet. Trotzdem sind mit diesem Verfahren hohe Beträge zurückgekauft worden. Nach amtlichen Berichten beträgt die Höhe der im Wege des Rückkaufes mit Exportvaluta zurückgeflossenen Beträge bis November 1933 549 Millionen Reichsmark nominal[98]). (Umgerechnet zur Münzparität).

Welche Bedeutung dies für das Ausgabe-Institut hatte, soll am Beispiel der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt dargestellt werden. Von den von dieser Anstalt aufgenommenen 4 Amerika-Anleihen wurden getilgt[99]):

	in 1000 $	
Jahr	planmäßig	außerplanmäßig
1932	1950	9700
1933	1889	17601,5

Im einzelnen berichtet die Anstalt über den Rückkauf: „Auch im Berichtsjahr bot der Kurs unserer Schuldverschreibungen für die Darlehnsnehmer einen beträchtlichen Anreiz, von der Möglichkeit der außerterminlichen Tilgung in Schuldverschreibungen Gebrauch zu machen. Diese Möglichkeit, die den in Frage kommenden Darlehnsnehmern erhebliche Rückzahlungsgewinne brachte und zur Erleichterung ihrer Lage beitrug, wurde deshalb auch in über 5000 Fällen mit einem Gesamtbetrage von über 60 Millionen Reichsmark ausgenutzt. Die eingelieferten Schuldverschreibungen wurden zum größten Teil mit Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstellen gegen Reichsmark im Inlande gekauft; es handelte sich dabei um diejenigen Stücke, die durch zusätzlichen Export nach Deutschland gelangten und deren Kurse zwischen dem für den Ablösenden günstigsten New Yorker Kurs und dem ihn ungünstigsten Kurs der zertifizierten Stücke lag“[100]).

Das allgemeinwirtschaftliche Interesse am Bondsrückkauf ist — wie eingangs bereits erwähnt — darauf zurückzuführen, daß mit Hilfe dieses Verfahrens Exporte durchgeführt werden konnten, die ohne dasselbe nicht möglich gewesen wären. Trotzdem konnte nicht verhindert werden, daß der deutsche Export im Laufe des Jahres 1933 eine stetig sinkende Tendenz zeigte. Deshalb galt es, die Exportförderung auf eine breitere Basis zu stellen. So wurde mit Wirkung ab 1. Oktober 1933 das nur schwerfällig

98) Frankfurter Zeitung vom 13. Februar 1934, Nr. 78.
99) Errechnet nach einer Tabelle der Rentenbank-Kreditanstalt im Verwaltungs- und Geschäftsbericht der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt 1933. Berlin 1934. Seite 7.
100) Verwaltungs- und Geschäftsbericht der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt. Berlin 1934, Seite 6.

funktionierende Register- und Sperrmarkverfahren durch das Scripsverfahren mit zentraler Regelung abgelöst. Dadurch ging das Bondsverfahren, das im Gegensatz zu der Neuregelung mit einem erheblichen Risiko belastet war, im Umfang seiner Anwendung zurück und wurde noch weiter eingeschränkt durch eine Verordnung vom 1. Juli 1934, welche bestimmte, daß von dem Verfahren nur dann noch Gebrauch gemacht werden darf, wenn zwischen der Erteilung der Genehmigung und dem Bondserwerb mindestens ein Jahr liegt. „Damit verliert das Bondsverfahren praktisch an Bedeutung, während das Scripsverfahren in den Mittelpunkt der zusätzlichen Ausfuhrförderung tritt"[101]).

c) Das Scripsverfahren.

Dieses Verfahren erhielt seine Grundlegung in dem bereits mehrfach erwähnten Transfergesetz vom 9. Juni 1933. Damals wurden bekanntlich für die bei der Konversionskasse eingezahlten zum Teil nicht transferierbaren Zinsbeträge Schuldscheine der Konversionskasse ausgegeben. Man nannte sie Scrips in Anlehnung an eine gleiche Benennung, die in früheren wenn auch anders gearteten Fällen erfolgt war, wenn z. B. exotische Staaten für Zinszahlungen, die sie im Augenblick nicht leisten konnten, verbriefte Versprechungen auf spätere Zahlung ausgaben[102]). Der Unterschied zwischen diesen und den deutschen Scrips besteht darin, daß die früheren Ausgaben darauf beruhten, daß die Schuldnerstaaten nicht in der Lage waren, ihren Zinsverpflichtungen nachzukommen, während die Entstehung der Schuldverschreibungen der deutschen Konversionskasse auf die Unmöglichkeit der Transferierung von Zinsbeträgen zurückging, deren Aufbringung in voller Höhe sichergestellt war. Es handelt sich also in diesem Falle nur um einen aus Mangel an Devisen ausgegebenen Zahlungsmittelersatz[103]), während die bei früheren Gelegenheiten ausgegebenen Scrips im Zusammenhang mit der Zahlungsunfähigkeit der Schuldner standen.

Mit der Ausgabe der Scrips wurde das gesamte Zusatzausfuhrverfahren bei gleichzeitiger Zentralisierung desselben auf eine neue verbreiterte Basis gestellt. Das bedeutet, daß nunmehr das Registermarkverfahren in Wegfall kam. Gesperrte Markguthaben konnten für den Zusatzexport nur dann noch verwendet werden, wenn sie zuvor auf die Konversionskasse umgelegt wurden. Bestehen blieb zunächst noch das Bondsverfahren, das aber mit der Einführung des Scripsverfahrens an Bedeutung verlor und seit Mitte 1934 aus den bereits angegebenen Gründen nur noch in Ausnahmefällen in Frage kam.

Eine bedeutsame Änderung gegenüber der bisherigen Übung bedeutete es, daß die Initiative für den Ankauf der mit Disagio behafteten Reichsmarkbeträge vom Ausland in das Inland verlegt wurde, was nur durch die bereits erwähnte starke Zentralisation möglich war. Unter Ver-

101) Mautz, Das neue Zusatzausfuhrverfahren. Karlsruhe 1934. Seite 5.
102) Vgl. hierzu Studt, Alte und neue Form der Scrips. Bankwissenschaft, Jahrg. 10, 1933, S. 414 ff.
103) Schuster, Außenhandelsförderungen durch das Scripsverfahren. Die Betriebswirtschaft. Jahrg. 27, Heft 2, Seite 38.

nachlässigung unwesentlicher Merkmale ergibt sich folgender Gang der Abrechnung:

Der deutsche Schuldner entledigt sich seiner Zinsverpflichtungen durch Markzahlungen an die deutsche Konversionskasse. Diese wiederum verrechnet die eingegangenen Beträge mit den ausländischen Gläubigern derart, daß sie einen gewissen Prozentsatz in bar, den Rest in eigenen unverzinslichen Schuldscheinen — den Scrips — begleicht. Da die auf diese Weise mobilisierten nicht transferierbaren Zinsbeträge neben der Zinslosigkeit auch noch die Eigenschaft haben, daß eine Einlösungsverpflichtung in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist, war es erklärlich, daß die Inhaber der Schuldverschreibungen bereit waren, diese mit einem unter pari liegenden Kurs wieder abzustoßen. Allerdings konnte der Kurs weder unter eine gewisse Grenze fallen noch darüber steigen, weil die Deutsche Golddiskontbank sich bereit erklärte, die im Besitze ausländischer Gläubiger befindlichen Scrips zu einem festgesetzten Kurs wieder zurückzukaufen. Das Disagio betrug bis Dezember 1933 50%, und es wurde seit Januar 1934 — bei gleichzeitiger Reduzierung der Barquote von 50 auf 30% und bei entsprechender Erhöhung der Scripszahlungen — auf 33% herabgesetzt[104]. Die Scrips werden von in den einzelnen Ländern gebildeten Aufnahmekonsortien aufgekauft und der Deutschen Golddiskontbank zur Verfügung gestellt, die den dafür festgesetzten Kurs bezahlt[105].

Der Exporteur, der nun einen Export durchzuführen hat, der als zusätzlich anerkannt worden ist und demnach einen Verlustausgleich zur Voraussetzung hat[106], benutzt einen Teil der aus der Ausfuhr anfallenden Devisenbeträge zum Scripsankauf unter pari, wofür ihm dann die Konversionskasse den Nominalbetrag der angekauften Scrips vergütet. Praktisch hat allerdings der Exporteur mit dem An- und Verkauf der Scrips nichts zu tun; vielmehr besorgt dies die Deutsche Golddiskontbank für ihn. Die Reichsbank überweist also den für den Verlustausgleich freigegebenen Devisenbetrag direkt an die Golddiskontbank, diese kauft dafür die Scrips im Ausland bzw. entnimmt sie ihren Beständen und gibt sie an die Konversionskasse weiter. Letztere schreibt den Gegenwert für die Scrips der Goldiskontbank zu 100% gut, und diese zahlt den Betrag in voller Höhe dem Exporteur aus. Die Differenz zwischen Ankaufkurs der Scrips und dem ausgezahlten Nominalbetrag dient zur Deckung des aus der Ausfuhr sich ergebenden Verlustes.

Der Vorteil, der in dieser Organisation liegt, ergibt sich aus der durch die Konzentration der Abwicklung bei der Golddiskontbank für den Exporteur erzielten Kostenersparnis, weil die Provisionszahlungen für die bei dem Registermarkverfahren in Anspruch zu nehmenden Banken in Fortfall kommen. Allgemeinwirtschaftlich bedeutete die Einräumung einer Monopolstellung an die Golddiskontbank, daß nunmehr eine gute Marktübersicht über die Markbeträge, die dem Export dienstbar gemacht werden konnten, möglich wurde.

---

104) Verwaltungsbericht der Deutschen Reichsbank für das Jahr 1933, a. a. O., Seite 6.
105) Vgl.: Der Deutsche Oekonomist, Jahrg. 51, Nr. 40 vom 6. 10. 1933, Seite 1297.
106) Vgl. hierzu Seite 71.

„Der Golddiskontbank wird es in die Hand gegeben, je nach Umfang der Nachfrage seitens der deutschen Exporteure und je nach dem Angebot an Scrips die Abnahme von Sperrmark gegenüber den Ausländern umfangreicher oder kleiner zu gestalten und danach auch die Abnahmekurse einzurichten. Die Golddiskontbank kann auf diese Weise aber nicht nur Umfang und Preisgestaltung der Angebotsseite weitgehend regulieren, sie kann über die Devisenstellen auch auf die Nachfrageseite weitgehenden Einfluß nehmen, indem sie die Prüfung der Anträge auf ihre Zusätzlichkeit und die Festsetzung des Prozentsatzes der Verlustausgleichung bald strenger, bald lockerer gestalten läßt. Der Apparat würde also ebenso imstande sein, ein größeres Scripsangebot, das zum Beispiel aus einer Erhöhung der nicht transferierten Zinsquote entstehen könnte, aufzunehmen, wie ein verstärktes Angebot an Sperrmark, das zum Beispiel resultieren könnte aus dem Wunsch mancher Ausländer, sich aus ihren deutschen Engagements selbst mit größeren Verlusten loszulösen. Gerade in der Möglichkeit, je nach der Gesamtlage die Abnahme der Sperrmark bald stärker, bald schwächer zu gestalten, liegt der Hauptvorteil der neuen Regelung“[107]).

Das Scripsverfahren sollte ebenso wie das vorangegangene Registermarkverfahren durch eine Erhöhung der Ausfuhr einen vermehrten Devisenanfall erbringen, der sich ohne dieses Verfahren nicht ergeben hätte. Es mußte aber dafür gesorgt werden, daß nur die Ausfuhr Berücksichtigung fand, die sonst wegen der Unterschiede des Preisniveaus in Deutschland und den Abnehmerländern unterblieben wäre. Die Verbreiterung und relativ größere Vereinfachung des Verfahrens verlangte daher eine wirksamere Kontrolle, die im wesentlichen darin bestand, zu überwachen, daß dem Export das Charakteristikum der „Zusätzlichkeit“, das vom Gesetzgeber näher umrissen wurde, auch zukam.

Dabei mußte ein Ausfuhrgeschäft, um als zusätzlich gelten zu können, zwei Bedingungen erfüllen:

1. Es mußte der Nachweis erbracht werden, daß die Durchführung der Ausfuhr nur mit Verlust erfolgen konnte.
2. Es mußte die Voraussetzung zutreffen, daß die gesamte deutsche Ausfuhr dadurch eine Erhöhung erfahren würde[108]).

Die Anerkennung der Zusätzlichkeit wurde also von zwei Momenten abhängig gemacht, von denen das eine betriebswirtschaftlicher, das andere volkswirtschaftlicher Natur ist[109]).

Die Tatsache, daß ein Geschäft nur mit Verlust durchgeführt werden kann, muß jeweils von dem Ausführer auf Grund einer Exportkalkulation mit amtlich vorgeschriebenem Schema nachgewiesen werden[110]). Wesentlich ist dabei, daß nicht alle Kosten als ausgleichsfähig angesehen werden. So dürfen gewisse Gemeinkosten, wie Abschreibung und Zinsen für Fremd-

---

107) Der Deutsche Oekonomist. Jahrg. 51, Nr. 40 v. 6. 10: 1933, Seite 1279:
108) Nach: Runderlaß D. St. 59 vom 23. September 1933.
109) Vgl. M a u ß, Das neue Zusatzausfuhrverfahren, 3. Auflage, Karlsruhe 1934, Seite 9.
110) Vgl. Seite 67.

kapital, in der Kalkulation keinen Platz finden. Hinsichtlich der Abschreibungen ist allerdings im Herbst 1934 eine gewisse Auflockerung erfolgt.

Es würde in diesem Zusammenhange zu weit führen, eine eingehende Erörterung und Kritik der mit dem Zusatzausfuhr-Antrag einzureichenden Kostenrechnung durchzuführen. Jeder, der sich mit der betriebswirtschaftlichen Selbstkostenrechnung näher befaßt hat, weiß, daß es sich hier um eine überaus komplizierte Materie handelt, die von Branche zu Branche neue und voneinander ganz verschiedene Probleme stellt. Es dürfte kaum möglich sein, sie in einem einheitlichen Schema zu erfassen. So hat sich denn auch gezeigt, daß die Devisenbewirtschaftungsstellen schließlich von ihrem Recht der Nachprüfung nur noch wenig Gebrauch gemacht haben, nachdem sie aus ihrer Praxis heraus für jede Ware oder Warengruppe einen Satz gefunden hatten, der dem durchschnittlichen Verlust entsprach. Dieser Satz wurde dann allgemein als ausgleichsfähig anerkannt. Umgekehrt lernten die Ausfuhrfirmen aus der Erfahrung heraus auch sehr schnell den Prozentsatz kennen, der ihnen als Verlustausgleich zugebilligt wurde, und sie konnten ihre Exportkalkulation danach (sozusagen retrograd) einrichten.

Das Zusatzausfuhrverfahren fand aber nicht unterschiedslos für alle Waren Anwendung. Für bestimmte Erzeugnisse, insbesondere für deutsche Monopol- und Qualitätsprodukte, in denen die deutsche Wirtschaft auf den Weltmärkten führend ist, wurde es überhaupt nicht zugelassen. Man ging dabei von der Überlegung aus, daß diese Erzeugnisse auf jeden Fall konkurrenzfähig seien, also von einer Zusätzlichkeit der Ausfuhr nicht gesprochen werden könne. Eine Abzweigung von Devisenbeträgen für diese Zwecke bedeute also nicht eine Erhöhung, sondern im Gegenteil eine Verminderung des Devisenanfalls. Kritisch ist hierzu zu bemerken, daß diese Ansicht auf einer stark statischen Marktauffassung beruht. Preispolitisch gesehen hätte eine Verbilligung der betreffenden Erzeugnisse zu einer Vermehrung des Absatzes führen können, durch welche der Devisenrückfluß zum Scripsankauf vielleicht überkompensiert worden wäre.

Weiterhin wurden insofern volkswirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Genehmigung des Verlustausgleiches in den Vordergrund gestellt, als ein Export mit Hilfe des Scripsverfahrens nach manchen Ländern nicht erlaubt wurde, gleichgültig ob in Fällen der Ausfuhr nach diesen ein Verlust nachgewiesen wurde oder nicht. Demgegenüber erfuhr die Ausfuhr nach anderen Ländern eine bevorzugte Behandlung, indem eine Exportprämie ohne Rücksicht auf den im einzelnen nachgewiesenen Verlust zugeteilt wurde[111]).

Bei der vorstehenden Besprechung des Scripsverfahrens wurde bewußt darauf verzichtet, alle technischen Einzelheiten seiner Anwendung eingehend darzustellen. Wichtiger ist im Zusammenhang der vorliegenden Untersuchung die Feststellung, ob durch das Verfahren tatsächlich ein Mehranfall von Devisen erzielt werden konnte und welche Bedeutung ihm weiterhin innerhalb der deutschen Grundbilanz zukommt. Zunächst ist davon auszugehen, daß der Grund für den Rückgang des deutschen Außen-

111) Vgl. Riester, Probleme bei der Durchführung des Zusatzausfuhrverfahrens. Wirtschaft und Arbeit, 31. Aug. 1934, 3. Jahrg., Heft 8, Seite 214.

handels in einer Diskrepanz des deutschen und ausländischen Preisniveaus zu suchen ist. Da der Tiefstand der Weltmarktpreise zu einem großen Teile auf währungspolitische Manipulationen der wichtigsten am Weltmarkte beteiligten Länder zurückzuführen ist, und da Deutschland aus vielfachen Gründen nicht den gleichen Weg, nämlich den der Devalvation, beschreiten kann[112], muß es andere Wege suchen, um die sich zuungunsten des deutschen Exportes auswirkenden Preisspannen zu überbrücken. Das Zusatzausfuhrverfahren war ein Mittel zu diesem Ziel. Weil der Kurs der freien Mark für den Ausländer zur Bezahlung seiner Einkäufe vorläufig zu hoch ist, macht man das Disagio der gesperrten Markbeträge der Ausfuhr dienstbar. Dies geht, was nicht selten im Auslande Anlaß zu Klagen gab, zu Lasten der Gläubiger. Hierzu bemerkt Forstmann: Das Zusatzverfahren „stellt den Versuch dar, gewissermaßen durch eine Hintertür die Kaufkraftparität wieder herzustellen und die Kosten hierfür dem Auslande aufzuerlegen"[113]. Der Verlustausgleich, den der Exporteur im Scripsverfahren findet, wirkt wie eine Exportprämie, um die der Preis im Ausland billiger angestellt werden kann[114]. Dadurch wird der Export angeregt; es kommen Ausfuhrgeschäfte zur Durchführung, die sonst nicht getätigt werden könnten, und weil dafür gesorgt ist, daß die Einfuhr des in den Ausfuhrprodukten steckenden Anteils an fremden Rohstoffen devisenwirtschaftlich immer gesichert ist, ergibt sich theoretisch eine Erhöhung des Devisenanfalls oder zumindest keine Verschlechterung. Hierbei ist allerdings Voraussetzung, daß wirklich nur solche deutschen Erzeugnisse in das Verfahren einbezogen werden, die sonst überhaupt nicht ausfuhrfähig wären. Um dies auch wirklich zu gewährleisten, hat man eine Sicherung eingebaut, die darin besteht, daß jeder, der das Zusatzverfahren in Anspruch nimmt, nachzuweisen hat, daß er in ein niedrigeres Angebot eines ausländischen Mitbewerbers eintreten mußte. Der Bezieher deutscher Waren hatte es allerdings in der Hand, deutsche Firmen gegeneinander auszuspielen, weil er in die ihm vorliegenden Originalangebote nicht Einblick nehmen ließ, vielmehr seine Stellung dazu benutzte, einen möglichst niedrigen Einkaufspreis herauszuschlagen. „Die Situation wird noch schwieriger dann, wenn der deutsche Betrieb einen ausländischen Agenten verwendet, der mehrere Firmen vertritt, wenig Zeit hat und beim Abschluß des Geschäftes den Weg des geringsten Widerstandes geht"[115].

Andererseits konnte es vorkommen, daß deutsche Unternehmungen den Verlustausgleich dazu benutzten, die Konkurrenten des eigenen Landes im Auslande zu unterbieten. Obwohl solche Machenschaften streng untersagt waren und mit Ausschluß vom Verfahren bestraft wurden, dürften sie sich im einzelnen Falle sehr schwer nachweisen lassen.

Das Vorhandensein der angedeuteten Möglichkeiten ergibt, daß die theoretisch durch das Verfahren eintretende Erhöhung des Devisenaufkommens, durch retardierende Momente, die sich in der Praxis ergaben, wieder

---

112) Vgl. Schacht, Eilsener Vortrag, a. a. O., Seite 15.
113) Forstmann, Der Kampf um den internationalen Handel. Berlin 1935. Seite 244.
114) Vgl. Hellauer, Devisennot und Außenhandel. Zeitschrift für Betriebswirtschaft. Jahrgang 1934, Seite 403.
115) Gürge, a. a. O., Seite 851.

zunichte gemacht oder zumindest eingeschränkt wurde. Der Öffentlichkeit sind keine Zahlen darüber bekanntgegeben, in welchem Maße das Zusatzausfuhrverfahren in Anspruch genommen worden ist. Die Schätzung von Riester, daß etwa 40%[116]) aller Exporte mit Hilfe des Verlustausgleichs durchgeführt wurden, scheint noch reichlich niedrig zu sein. Aber selbst wenn man den genauen Anteil und die absoluten Beträge kennen würde, wäre damit für die Beurteilung wenig gewonnen, weil man nicht weiß, ein wie großer Anteil von der mit Inanspruchnahme des Verfahrens zustandegekommenen Ausfuhr auch ohne dasselbe zur Durchführung gebracht worden wäre.

Hinzu kommt noch, daß im Verfahren selbst gewisse Hemmungen liegen, die sich gegen seine Anwendung auswirkten. In erster Linie sind hier die stark bürokratische Handhabung und der damit verbundene Zeitverlust zu nennen. Hierauf weist auch der ehemalige geschäftsführende Präsident des Hansabundes hin: „Das Verfahren ist also noch immer nicht als unbedingt einfach zu bezeichnen und nimmt verhältnismäßig viel Zeit in Anspruch“[117]).

Die Langsamkeit der Entscheidungen mußte für den Exporthandel, der schnelle Entschlüsse fordert und bei dem es häufig auf wenige Tage ankommt, nachteilig wirken. „Da größere Geschäfte in der Regel telegraphisch abgewickelt werden, so sind nach den Angaben der Industrie und des Exports Hunderte von Geschäften dadurch verlorengegangen, daß man wochenlang warten mußte, ob ein Artikel dem Zusatzausfuhrverfahren unterliege oder nicht“[118]).

Die Ansicht eines maßgeblichen Praktikers kommt in den Worten von C. F. von Siemens zum Ausdruck: „Die Möglichkeiten, durch Bondsrückkauf, Scrips usw. einen Ausgleich gegen die Valutaentwertung zu schaffen, sind so kompliziert und so gering, daß sie in keiner Weise als Ausgleich dienen können“[119]).

In der Tat läßt sich feststellen, daß die rückläufige Tendenz des deutschen Exportes nicht aufgehalten werden konnte, nicht zuletzt dadurch, daß manche Unternehmungen eine durch die erschwerten Verhältnisse bedingte Exportmüdigkeit an den Tag legten, um sich dafür an dem infolge des Konjunkturumschwungs eintretenden verstärkten Inlandsabsatze schadlos zu halten. Die folgenden Zahlen geben die Entwicklung der deutschen Ausfuhr in den Jahren 1930—1935 wieder:

Jahr[120])	in Mill. RM.	in %
1930	12 175	100
1931	9 733	79,9
1932	5 834	47,9
1933	4 957	40,7
1934[121])	4 167	34,2
1935 1. Halbj.	1 962	32,2

116) Riester, a. a. O., Seite 215.
117) Danieleit, Neuaufbau des deutschen Außenhandels. Berlin 1934. Seite 27.
118) Forstmann, a. a. O., Seite 245.
119) C. F. v. Siemens, in der Generalversammlung der Siemenswerke 1934, Geschäfts-Bericht der Siemenswerke 1934.
120) Siehe Seite 12.
121) Wirtschaft und Statistik, a. a. O., Seite 508.

Zur kritischen Würdigung des Verfahrens ist zu sagen, daß es mit seiner Hilfe doch nicht gelungen ist, eine Verbesserung der deutschen Exportlage zu erzielen, wenn auch andererseits darauf hingewiesen werden muß, daß die Ausfuhrzahlen ohne das Verfahren noch viel niedriger gewesen wären. Neben der Tendenz, einen erhöhten Devisenanfall zu erbringen, hat das Zusatzverfahren noch eine weitere Bedeutung, indem es den Saldo der Verpflichtungsbilanz direkt beeinflußt, so tritt nämlich eine Verminderung der Auslandsverschuldung insofern ein, als Zins- und sonstige Verpflichtungen aus dem Erlös von Warenlieferungen in Form von Ankäufen der Scrips oder gesperrter Markguthaben zum Ausgleich gebracht werden. Dieser Vorgang kann als reale Kredittilgung bezeichnet werden, die, weil die Ausländer auf einen Teil, der durch die jeweilige Höhe des Disagios bestimmt wird, verzichten, mit einer Schuldabwertung verbunden ist. Man könnte allerdings einwenden, daß dadurch ein beträchtlicher Teil der aus der Handelsbilanz anfallenden sofort greifbaren Devisen dazu verwendet wird, Verpflichtungen aus der Kreditbilanz, die zu einem Teil noch gar nicht fällig sind, bzw. durch Sperrung oder Stillhaltung zunächst gar nicht auf die Grundbilanz einwirken können, zu decken. Das heißt, es werden ausländische Zahlungsmittel, die Deutschland sofort zugutekämen, zur Abdeckung von Forderungen benutzt, aus deren Bestehen in absehbarer Zeit ein Zahlungs- oder, was wichtiger ist, Transfervorgang nicht notwendig ist. Weil aber der Verlustausgleich zu Lasten des Auslandes nur durch die enge Verbindung von Ausfuhr und Schuldtilgung möglich ist, muß der Entgang eines wichtigen Teiles des deutschen Ausfuhrerlöses, also die Verminderung des Devisenanfalles in Kauf genommen werden.

Aus der geschilderten engen Verbindung ergibt sich auch gleichzeitig, daß das Zusatzausfuhrverfahren in seiner bisherigen Form in dem Augenblick nicht mehr anwendbar war, als die finanziellen Möglichkeiten der Auswertung von Scrips und Registermark nicht mehr gegeben waren. Diese Lage trat schneller als man erwartet hatte, in dem Augenblick ein, als auch ein teilweiser Bartransfer der deutschen Zinsverpflichtungen nicht mehr möglich war. Mit dem Wegfall der Scripsausgabe und ihrer Ersetzung durch die Fundierungsbonds, die für alle von Mitte 1934 an eintretenden Fälligkeiten aus mittel- und langfristigen Auslandsforderungen — abgesehen von gewissen Sonderregelungen[122]) — ausgegeben wurden, war dem Zusatzverfahren die Grundlage genommen worden. Es trat jetzt ein Zustand ein, zu dem Grävell wie folgt Stellung nimmt.

„Problematisch wird dieses Verfahren erst, wenn Mittel aus der Differenz zwischen inländischer Schuldzahlung und dem Schuldentransfer nicht mehr zur Verfügung stehen. Ob dann zu einer anders gearteten Subvention des Außenhandels geschritten werden oder ob sie dann vielleicht wegfallen kann, da eventuell eine Preisangleichung des In- und Auslandes stattgefunden hat, oder ob andere Maßnahmen zu treffen sind, wird später zu prüfen und zu entscheiden sein"[123]).

122) Vgl. Seite 60 dieser Arbeit.
123) Grävell, Die Zukunft des deutschen Außenhandels, in: Ausfuhr ist not! Wirtschaftlich-Soziale Weltfragen. Heft 2. Stuttgart 1934, S. 26.

Mit der allmählichen Liquidierung des Scripsverfahrens war aber die Disparität zwischen Inlands- und Weltmarktpreisen keineswegs verschwunden, sodaß neue Wege gesucht werden mußten, den deutschen Export nunmehr auf andere Art zu fördern. Erreicht wurde dies mit einer gänzlichen Neuorientierung und Einführung eines Verfahrens, das man als Exportumlageverfahren bezeichnen könnte.

d) Das Exportumlageverfahren.

Grundlegend neuartig ist an diesem Verfahren, daß die Mittel für den Verlustausgleich, der nach wie vor und in annähernd gleicher Höhe wie bisher gewährt wird, nicht mehr zu Lasten der ausländischen Gläubiger beschafft, sondern daß sie in einmütigem Zusammenstehen von der gesamten deutschen Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Das Verfahren, welches seit 1. Juli 1935 in Kraft ist, hat auch weiterhin in der Deutschen Golddiskontbank seine Zentralstelle. Es unterscheidet sich jedoch von dem vorangegangenen dadurch, daß nicht allein die Devisenstellen für die Entscheidungen zuständig sind, sondern daß auch die ständischen Organisationen der deutschen Wirtschaft wichtige Befugnisse erhalten haben.

C. Maßnahmen, die den zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr ganz oder zum Teil entbehrlich machen.

Neben die Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, einen erhöhten Devisenanfall zu schaffen, treten diejenigen, welche die Verwendung zwischenstaatlicher Zahlungsmittel entbehrlich machen oder den Devisenverkehr auf das Notwendigste beschränken sollen. In einer unter ungestörten Verhältnissen funktionierenden weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung vollzieht sich der wirtschaftliche Austausch in der überwältigenden Mehrzahl der Fälle „durch das Medium des Geldes in der Weise, daß einer Leistung von Gütern irgendwelcher Art jeweils eine Gegenleistung gegenübersteht, die nicht in irgendwelchen Gütern, sondern in Geld zu bestehen hat“[124]). Noch im Herbst 1930 machte Töndury die Feststellung, „daß dem direkten Tausch: Ware gegen Ware, heute nur noch eine ganz minimale Bedeutung zukommt“[125]). In dem Maße jedoch, in dem wichtige Länder zur Devisenzwangswirtschaft übergingen, wurden neue Wege des internationalen Austausches gesucht, deren Ziel darin bestand, den Zahlungsverkehr von Land zu Land mehr und mehr einzuschränken, um ihn durch eine bloße Verrechnung zu ersetzen. Im Hintergrunde all' dieser Bestrebungen steht der Wunsch oder der Zwang des Ausgleichs der Handels- und der Zahlungsbilanz. Zur Erreichung dieses Zieles schreitet man zu einer weitgehenden Ausschaltung des Bartransfers der gegen-

124) Töndury, Wandlungen des internationalen Zahlungsverkehrs, a. a. O., Seite 170.
125) Ebenda.

seitigen Forderungen und ersetzt ihn durch Verrechnung. Dies kann soweit gehen, daß man bis auf „naturaltauschförmige Formen zurückgreift“[126]). Es treten dadurch neben das eigentliche Clearing die Kompensationsgeschäfte, bei denen Waren gegen Waren verrechnet werden. Diese haben in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen.

1.) Die Kompensationsgeschäfte.

Der Kompensationsverkehr tritt immer dann in Erscheinung, wenn der allgemeine Markt aus irgendwelchen Gründen versagt hat oder ausgeschaltet ist[127]). Es handelt sich hier keineswegs um eine neuartige Erscheinung, sondern bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts lassen sich direkte Warenaustauschgeschäfte nachweisen[128]). Besondere Bedeutung haben aber erst die sogenannten Kompensationsverträge der Kriegszeit und kurz nach dem Kriege gewonnen. Allerdings spielten damals nicht ausgleichspolitische Tendenzen eine Rolle, sondern es handelte sich darum, wichtige Waren ins Land zu ziehen, um dringendste Bedürfnisse zu befriedigen. Das Streben nach einem Ausgleich der Handels- bzw. Zahlungsbilanz spielte damals noch keine Rolle[129]).

Nach der Festigung der deutschen Währung wurde der Kompensationsverkehr, der unter dem Zwange der Not entstanden war, wieder verlassen und erst die im Jahre 1930 einsetzende Wirtschaftskrise ließ den direkten Tauschverkehr, wenn auch aus anderen Motiven und mit anderen Zielen, neu in Erscheinung treten. Innerhalb der Entwicklung seit 1930 kann man zwei Phasen deutlich unterscheiden. Zunächst treten absatzpolitische Momente für den Abschluß von Kompensationsverträgen, die vorerst vorwiegend s t a a t l i c h e Tauschgeschäfte sind, in den Vordergrund. Es handelte sich für Deutschland darum, für heimische Produkte neue Absatzgebiete zu schaffen oder wenigstens die alten zu erhalten; die Tauschgeschäfte hatten also zunächst die Aufgabe, der Außenhandelsschrumpfung Deutschlands entgegenzuarbeiten. Obwohl die Vertragskontrahenten in der Hauptsache Länder mit schwacher Devisenlage waren, treten devisenpolitische Gesichtspunkte hinter der Sorge um den Absatz weit zurück[130]).

Eine ganz andere Situation ergab sich mit der Verschärfung der deutschen Devisenknappheit, die durch einen starken Rückgang der Ausfuhr verursacht war. Als zwangsläufige Folge war zu befürchten, daß bald nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung stehen würden, um die Einfuhr zu bezahlen. Wegen der Vielzahl der zum Zwecke der Rohstoffbeschaffung abzuschließenden Verträge waren staatliche Tauschgeschäfte allein hierzu nicht

126) K e r s c h a g l, a. a. O., Seite 26.
127) B r o c k m a n n, a. a. O., Seite 101.
128) H o e f e r, — Der Kompensationsverkehr als internationale Güterverkehrsform während des Weltkrieges und in der Übergangszeit mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Diss. Erlangen, 1929, — gibt einen Brief Napoleons an Bernadotte aus dem Jahre 1811 wieder: Ich werde Ihnen für 20 Mill. Frcs. Kolonialwaren geben, die ich in Hamburg habe. Sie geben mir für 20 Mill. Frcs. Eisen. Ich brauche in Antwerpen Eisen und habe Überfluß an englischen Kolonialwaren.
129) Vgl. H o e f e r, a. a. O., und
S c h r o e r s, Kompensationsverträge. Ein Beitrag zur Handelspolitik der Kriegs- und Nachkriegszeit. Kölner Diss. 1925.
130) D e r s i p h, Die Formen des direkten Warenaustausches im internationalen Handelsverkehr in den Jahren 1930/33. Kölner Diss. 1934. Seite 7.

ausreichend. Man ließ deshalb der privaten Initiative breiten Spielraum, die benötigten Produkte von sich aus auf dem Wege der Kompensation zu beschaffen. Eine volkswirtschaftliche Gefahr war dabei zunächst aus folgenden Gründen nicht zu befürchten. Eine große Anzahl von Staaten hatte nach dem Jahre 1931 selbst die Devisenbewirtschaftung eingeführt und mußte auf eine Vermehrung der Devisenbeträge bedacht sein. Wurden nun solchen Ländern Rohstoffe abgekauft, dann flossen dorthin Reichsmark ab. Sofern diese Beträge wiederum zu einem Einkauf innerhalb Deutschlands benutzt wurden, konnte der deutschen Wirtschaft ein Schaden nicht entstehen. Der Fall liegt aber anders dann, wenn das Partnerland die Reichsmarkverträge dazu verwendet, den deutschen Devisenbestand zu kürzen. „Die Tatsache, daß der Preismechanismus nicht oder nicht allein über die Verwendung der Devisen bestimmt, verbietet die Anwendung eines privat- und weltwirtschaftlich fungiblen, unbeschränkt tauschfähigen Forderungspapiers, und an dessen Stelle muß eine ganz spezielle Forderung treten“[131]). In allen den Fällen, wo angenommen werden kann, daß die Forderung an Deutschland nicht dazu dient, eine entsprechende Warenausfuhr Deutschlands nach dem die Forderung besitzenden Lande zu bewirken, ist also das Kompensationsgeschäft eine erwünschte Form des internationalen Güteraustausches.

Bezüglich der Ausfuhr verhält es sich wie folgt: Wenn Gründe vorhanden sind, daß aus deutschen Warenlieferungen an das Ausland aus irgendwelchen Ursachen Devisen nicht anfallen werden, dann stellt die Verkopplung der Einfuhr mit der Ausfuhr eine Verbesserung der Devisenbilanz dar. Fraglich bleibt allerdings, ob die Kompensationsgeschäfte ganz allgemein dazu beitragen können, die deutsche Devisenbilanz günstiger zu gestalten. Auf diese Frage wird nach der Behandlung der Entwicklung des Tauschgeschäftes in den letzten Jahren zurückzukommen sein.

Eine begriffliche Erklärung fand sich in dem Runderlaß 104/34 D. St., in welchem die Kompensationsgeschäfte als Tausch- und Verrechnungsgeschäfte bezeichnet werden, deren Wesen darin besteht, daß die Devisen zur Bezahlung der Einfuhr durch eine tauschweise Ausfuhr deutscher Waren ersetzt werden. Der Runderlaß 177/34 D. St. vom 28. Dezember 1934, der eine Zusammenfassung aller geltenden Bestimmungen gebracht hat, unterscheidet nach Tauschgeschäften und privaten Verrechnungsgeschäften. Erstere sind Geschäfte, „bei denen e i n e deutsche Firma und e i n e ausländische Firma sich gegenseitig Waren liefern (Waren austauschen) oder Dienste leisten und die daraus entstehenden Forderungen gegeneinander verrechnen“. Demgegenüber ist das Kennzeichen der privaten Verrechnungsgeschäfte, daß bei ihnen „in einem Lande oder in beiden Ländern Einführer und Ausführer oder Gläubiger und Schuldner einer Dienstleistungsforderung getrennte Personen sind, also 3 oder mehr Firmen sich an der Verrechnung beteiligen“.

Das eigentliche Tauschgeschäft war die erste und, soweit es sich um private Partner handelt, die primitivste Form des Warentauschgeschäftes. Voraussetzung hierfür ist, daß sich zwei Kontrahenten finden, von denen jeder sowohl Exporteur als auch Importeur sein muß. Das trifft aber,

131) B r o c k m a n n, a. a. O., Seite 102.

soweit es sich um eine neue Anbahnung von Geschäften handelt, nur sehr selten zu, weil diese Geschäfte nicht nur eine genaue Branchenkenntnis der verschiedensten Waren verlangen, sondern auch eine vielseitige Beherrschung der Verhältnisse auf den Auslands- und Inlandsmärkten. Solche Kenntnisse werden aber nur bei denjenigen Exportkaufleuten gefunden werden, die sich mit derartigen Geschäften seit Jahren befassen. Bei solchen Firmen, die sich mit dem Überseehandel ausschließlich und mit Hilfe von überseeischen Niederlassungen beschäftigen, war eine Kompensation von Ein- und Ausfuhrgeschäften schon immer üblich. Die Kompensation tritt dann — worauf Hellauer hinweist — in der Verrechnung zwischen Stammhaus und Niederlassung ein. „Sie ist aber auch im Kontokorrentverkehr vorhanden, wie er nicht selten zwischen europäischen Handelshäusern (insbesondere Hamburgern) und mehr oder minder selbständigen Überseefirmen besteht, bei dem das europäische Haus Exportwaren auf Kredit liefert, vielfach im Kommissonsverhältnis (Einkaufskommission), wofür das überseeische Haus belastet wird, und als Gegenwert überseeische Waren, in der Regel Rohprodukte, empfängt, meist in Konsignation, um den Verkaufserlös im Kontokorrent zur Gutschrift zu bringen. Export- und Importgeschäfte gleichen sich auf diese Weise zum großen Teil aus“[132]).

Abgesehen von diesen Fällen beschränkt sich das einfache Tauschgeschäft — wenn man zunächst von dem noch zu besprechenden staatlichen Kompensationsgeschäft absehen will — nur noch auf große Firmen, denen eine entsprechende Organisation zur Verfügung steht. Aber auch dann scheinen die Schwierigkeiten nicht unerheblich zu sein. Kroymann weist z. B. auf die Gefahren hin, die dabei entstehen, wenn ein Exporteur oder eine Exportindustrie Importwaren in Tausch nehmen muß, deren Markt sie nicht kennt. Dies hat sich schon an einem der ersten Tauschgeschäfte, die der Röhrenverband gegen bulgarischen Tabak getätigt hat, gezeigt[133]). Mit Recht bemerkt deshalb Ringel: „Die Durchführung eines Tauschgeschäftes ist schon in seiner einfachen Form ein kleines Kunststück, das bei der ausführenden Stelle eine gewisse Virtuosität voraussetzt. Nur große Firmen und auch diese nur in Ausnahmefällen dürften daher in der Lage sein, alle für die Durchführung eines Kompensationsgeschäftes notwendigen Transaktionen selbst durchzuführen“[134]).

Die geschilderten Schwierigkeiten, die sich bei der Kompensation mit zwei Partnern ergeben, werden etwas gemildert, wenn an dem Geschäft auf jeder Seite mehrere Partner teilnehmen. Der theoretisch einfachste Fall liegt vor, wenn in jedem Lande je ein Exporteur und Importeur um die Abwicklung bemüht sind, welche die jeweils auszugleichenden Beträge gegenseitig, d. h. durch je einen nationalen Zahlungsvorgang kompensieren. Der Vorteil, der in einer solchen Handhabung zu finden ist, liegt darin, daß jeder Beteiligte seinen Markt und die Kompensationswaren genau kennt, sodaß sich ein erhöhtes Risiko aus den Objekten des Tauschverkehrs nicht ergibt. Demgegenüber erwachsen aber dem Kompensationsgeschäft mit

---

132) Hellauer, Devisennot und Außenhandel, a. a. O., Seite 409.
133) Kroymann, Clearing und Kompensation im Außenhandel. Hamburg 1934. Seite 36 f.
134) Ringel, Die Hilfsmittel des Warentauschs im Kampf um die Rohstoff- und Devisenversorgung. Rhein-Mainische Wirtschafts-Zeitung Nr. 17, September 1934, Seite 557.

mehreren Partnern eine große Reihe von Hemmungen, welche die Durchführung dieses Geschäftes stark erschweren.

Diese liegen zum Teil in der Sache selbst; man könnte sie deshalb als die objektiven Schwierigkeiten bezeichnen. Es handelt sich einmal darum, daß die Zahlungsziele der beiden Lieferungen auseinanderklaffen und in Einklang zu bringen sind, was nicht immer leicht ist, weil die üblichen im internationalen Handelsverkehr angewandten Finanzierungsmethoden nicht benutzt werden können. Hinzu kommt noch, daß hinsichtlich Ein- und Ausfuhr starke saisonale Schwankungen vorhanden sind, die bewirken, daß für die auf eine geringe Zeitspanne gedrängte Rohstoffeinfuhr nicht genügend Auslandsaufträge, die bekanntlich in der Hauptsache Fertigwaren betreffen, vorhanden sind, um eine Kompensation vorzunehmen. Selbst wenn aber entsprechende Partner gefunden werden können, ergeben sich insofern noch Schwierigkeiten, als oft einem großen Einfuhrposten eine Vielzahl von kleineren Fertigwarenaufträgen gegenübersteht, d. h. daß der Importeur eine größere Zahl von Ausführern meist aus den verschiedensten Branchen ausfindig machen muß, um das Geschäft überhaupt zustandezubringen. „Dadurch erweitert sich der Kreis der Beteiligten womöglich auf das Vielfache, und dementsprechend wächst das Risiko, ganz abgesehen von den Hemmungen, die beim Disponieren über eine derartige Transaktion entstehen müssen"[135]).

Es wird später noch gezeigt werden, daß auch die zu beobachtenden gesetzlichen Bestimmungen im Sinne einer Einengung dieser Organisation des Handels wirken.

Aus den objektiven Hemmungen ergeben sich ohne weiteres die subjektiven. Die Hauptschwierigkeit, an welcher die Durchführung von Kompensationsgeschäften mehr oder weniger scheitert, liegt in der außerordentlichen Kompliziertheit der sogenannten Partnersuche. Jeder Ausführer, der seine Ausfuhr mit einer Einfuhr verbinden will, braucht einen entsprechenden Kontrahenten, der bereit ist, seinen Import mit der Ausfuhr eines anderen zu verkoppeln und umgekehrt. Das Sichfinden der Partner mit den sich entsprechenden Kontrakten ist aber mit größeren Schwierigkeiten verknüpft, als es theoretisch den Anschein haben mag. In der Praxis sind die verschiedensten Methoden in Gebrauch genommen oder projektiert worden. Hierher gehört beispielsweise die Errichtung von privaten Vermittlungsstellen für den Warentausch und die Anbahnung der Geschäfte durch die Handelskammern. Eine etwas losere Form stellt die Bekanntgabe von Kompensationsgesuchen in den Mitteilungen der Handelskammern Hamburg und Bremen und in öffentlichen Tageszeitungen dar. Ein von Ringel gemachter Vorschlag geht dahin, eine Zentralstelle für Kompensationen zu gründen[136]).

Allen diesen Versuchen ist nur ein geringer Erfolg beschieden gewesen. Dies dürfte daran liegen, daß das Interesse von Exporteur und Importeur an der Durchführung der Kompensationsgeschäfte nicht immer gleich stark ist. Während ursprünglich die Initiative zum Tausch bei den

---

135) Frankfurter Zeitung Nr. 510 v. 7. 10. 34.
136) Ringel, a. a. O., Seite 557.

Exporteuren lag, weil diese Gefahr liefen, daß ihre Warenforderungen in Ländern mit Devisenbewirtschaftung einfrieren würden, ist dieses Risiko mit der allgemeinen Einführung der noch zu besprechenden Clearingverträge mehr und mehr zurückgegangen. Die Möglichkeit, für einen etwaigen Verlust im Auslandsgeschäft mit Hilfe des Zusatzausfuhrverfahrens entschädigt zu werden, ließ das Interesse des Ausführers an Kompensationsgeschäften mehr und mehr erlahmen.

Andererseits begannen sich die Einführer diesem Geschäft mit zunehmender Devisenverknappung in stärkerem Maße hinzuwenden, als sich die Ausführer von dem Warenaustauschgeschäft zurückzogen. Für den Importeur bedeutete diese Geschäftsart eine zusätzliche Beschaffung der nur knapp zur Verfügung stehenden Rohstoffe, und er versuchte nun, auf alle nur mögliche Weise Exporteure zu finden, die bereit waren, ihre Ausfuhr mit einer zu tätigenden Einfuhr zu verkoppeln.

Diese Bereitschaft war aber in den meisten Fällen nur durch einen geldmäßigen Anreiz zu erlangen; es entwickelte sich die Bezahlung von Prämien, sogenannten Kompensationsprämien, die sehr bald einen erheblichen Umfang annahmen. „Kompensationsprämien von 10—20 Prozent, die sich innerhalb einiger Wochen bis zu 100 Prozent steigerten, waren keine Seltenheit“[137]). Eine solche Entwicklung konnte aber vom allgemeinwirtschaftlichen Standpunkt aus nicht lange geduldet werden. Die Zahlung der Prämien mußte sich nämlich in einer Erhöhung der Inlandspreise auswirken, was aber den wirtschaftspolitischen Zielen der Reichsregierung direkt zuwiderlief. Weiterhin machte sich bemerkbar, daß sich die normale Ausfuhr der Kompensation, die gemäß den gesetzlichen Richtlinien nur durch zusätzliche Ausfuhr getätigt werden sollte, zur Verfügung stellte, weil sich durch die Prämien nicht unerhebliche Sondergewinne erzielen ließen. Um diese Mißstände zu beseitigen, wurde durch Runderlaß 121/34 D. St. vom 28. September 1934 die Zahlung jeglichen Aufgeldes bzw. dessen Annahme verboten. Unter dem Zwange zur Einfuhr wurden daraufhin teilweise andere Mittel versucht, die Exporteure zum Abschluß von Kompensationsgeschäften zu bewegen. Importeure, die gleichzeitig Kunden von Ausführern waren, haben auf diese einen wirtschaftlichen Druck ausgeübt, sich dem Abschluß von Kompensationsgeschäften zur Verfügung zu stellen, wenn sie die Importeure nicht als Kunden verlieren wollten. Eine solche Handhabung wurde allerdings, nachdem sie der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung bekanntgeworden war, von dieser scharf bekämpft.

Auf der anderen Seite hat man amtlicherseits versucht, die Geschäfte, soweit durch sie eine zusätzliche Ausfuhr mit einer lebensnotwendigen Einfuhr verbunden wurde, zu fördern. Im Zuge dieser Entwicklung wurden die Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen, in der Praxis kurz „Aski“ genannt, geschaffen. Diese Konten beseitigen die Partnersuche und ihre Nachteile insofern, als dem ausländischen Rohstofflieferanten der Gegenwert seiner Lieferung auf ein Konto in Reichsmark gutgeschrieben wird. Der Ausgleich wird dann durch eine entsprechende Auslandslieferung erzielt. Die Aski, die zuerst im Zusammenhang mit brasilianischer Kaffeelieferung

137) Goedecke, a. a. O., Seite 18.

entwickelt wurden, schienen zunächst dazu geeignet, die Schwierigkeiten der Durchführung des Kompensationsgeschäftes zu beseitigen. Trotzdem haben diese Konten den Erwartungen, die man an ihre Errichtung knüpfte, nicht entsprochen. Es zeigte sich nämlich sehr bald, daß die Lieferer von Rohstoffen gern bereit waren, unter dem Drucke ihrer eigenen Absatzschwierigkeiten über Ausländersonderkonten zu liefern. Die deutschen Gegenlieferungen hielten aber damit nicht Schritt, sodaß die Gefahr einer Neuverschuldung auf diesem Wege entstand. Auf den Auslandsmärkten machte sich ein Überangebot an „Aski"-Mark bemerkbar, sodaß diese mit einem Disagio von den Kontenbesitzern angeboten wurden. Die Lieferer wollten jedoch den Kursverlust nicht selbst tragen; sie erhöhten daher ihre Rechnungsbeträge im gleichen Maße. Hier zeigte sich also wieder etwas Ähnliches wie bei der Kompensationsprämie, nur mit umgekehrten Vorzeichen. Die Einfuhrwaren stiegen im Preise, wohingegen der ausländische Importeur die deutschen Exportwaren entsprechend billiger erwerben konnte. In diesem Falle aber hatte der ausländische Importeur und nicht der inländische Exporteur den Vorteil. Zu Beginn des Jahres 1935 wurden die Ausländersonderkonten und deren Benutzung auf besondere Fälle beschränkt[138]). Die noch bestehenden müssen abgewickelt werden, neue können nur noch bei Vorliegen ganz besonderer Verhältnisse genehmigt werden. (Runderlaß 157/34 D. St. vom 1. 12. 1934).

Zu erwähnen sind schließlich noch diejenigen Tauschgeschäfte, bei welchen der Staat als Partner auftritt. Es handelt sich hierbei, volkswirtschaftlich gesehen, um die Einführung des Reziprozitätsgedankens in die staatliche Handelspolitik, die an und für sich auf der Grundlage der Meistbegünstigung aufgebaut ist. „Die staatlichen Tauschabkommen haben die Wirkung von Mindestkontingenten, wobei gleichzeitig die Garantie gegeben ist, daß die Kontingente auch tatsächlich ausgenutzt werden"[139]). Grundlage für die Tauschbasis kann entweder ein im voraus festgesetzter Wert oder die Menge einer genau bezeichneten Ware sein. So wurde in dem am 14. Oktober 1935 abgelaufenen deutsch-polnischen Kompensationsvertrag zunächst nur allgemein bestimmt, daß Waren im Werte von 22 Mill. Zloty ausgetauscht werden sollten. Obwohl die beiderseitig zu liefernden Produkte im Vertrage bezeichnet waren (Deutschland beispielsweise: Metallwaren, Glaswaren, chemische Produkte usw.; Polen dagegen: Butter, Eier, Käse usw.) war von der Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses abgesehen worden. Hingegen sah ein zu Beginn des Jahres 1934 mit Chile abgeschlossenes Abkommen vor, „daß 20% des Importwertes des Salpetereinfuhrkontingentes ebenfalls zu Kompensationszwecken verwertet werden, sowie daß das Einfuhrkontingent von Chilesalpeter um 24 000 t, eventuell sogar um noch weitere 24 000 t erhöht wird, wenn andererseits zusätzliche Bestellungen von chilenischer Seite in Deutschland aufgegeben werden"[140]). In diesem Falle ist die Kompensation also vertraglich rein mengenmäßig festgelegt.

---

138) Mercator, Der „Neue Plan" in der Praxis. Ausländersonderkonten als Hilfe für den Kaufmann. Wirtschaftsdienst. Heft 2 1935, Seite 52 ff.
139) Dersiph, a. a. O., Seite 30.
140) Der Deutsche Oekonomist. 1934, 52. Jahrgang, Nr. 5, Seite 159.

Der Vorteil des staatlichen gegenüber dem privaten Kompensationsgeschäft besteht darin, daß ersteres großzügiger aufgezogen werden kann, und daß die zum Austausch kommenden Produkte mengen- und wertmäßig stärker in das Gewicht fallen als die auf privatem Wege getauschten Objekte[141]). Von Bedeutung erscheint von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehen weiterhin, daß die staatlichen Verträge dem Außenhandel für verschiedene wichtige Produkte (z. B. Baumwolle, Wolle) eine neue Richtung weisen. „Wenn sich dabei in der Belieferung mit ausländischen Rohstoffen Verschiebungen zwischen den verschiedenen Ländern ergeben werden, so können gerade diese zu ganz neuen Entwicklungswegen im Welthandel führen und für eine Reihe von Ländern Aussichten eröffnen, die ihnen bei den bisherigen ausgefahrenen Geleisen verschlossen waren“[142]). Den gleichen Gedanken bringt Grävell in einer Untersuchung über die Ziele des Außenhandels zum Ausdruck, wenn er folgende Forderung aufstellt: „Es muß erreicht werden, daß die noch bestehende Einfuhr durch entsprechende Ausfuhr länderweise sichergestellt wird. Es muß weiter darauf hingewirkt werden, daß eine Steigerung der Einfuhr durch entsprechende Erhöhung der Ausfuhr erfolgt“[143]).

Tatsächlich läßt sich in allerletzter Zeit eine gewisse Wandlung innerhalb des deutschen Außenhandels insofern erkennen, als sich eine Verstärkung des europäischen Anteils an der Einfuhr und eine Vergrößerung des überseeischen Anteils an der Ausfuhr zeigt. Es betrug im 1. Halbjahr der Anteil (in v. H)[144]):

	an der Einfuhr		an der Ausfuhr	
	1934	1935	1934	1935
Europa	51,4	59,9	77,1	72,4
von Übersee	48,3	39,8	22,8	27,5

Daß an dieser Entwicklung die Kompensationsgeschäfte in starkem Maße beteiligt gewesen sind, geht aus einer Untersuchung des Instituts für Konjunkturforschung hervor, in der festgestellt wird, daß die Kompensationsgeschäfte bei der Einfuhr eine beträchtliche Rolle gespielt haben, weil der Import „bevorzugter Kompensationswaren“ besonders stark gestiegen ist, während sich die übrige Rohstoffeinfuhr so gut wie unverändert gehalten hat[145]).

Dem staatlichen Kompensationsgeschäft haften gegenüber dem privaten gewisse Mängel an, die darin bestehen, daß „ein Apparat staatlicher Organe benötigt wird, der viel zu schwerfällig ist, ferner besteht die Gefahr, daß politische und wirtschaftliche Fragen miteinander verquickt werden“[146]).

Die Durchführung privater Verrechnungsgeschäfte unterliegt der Genehmigung der Devisenstellen. Diese erlauben den Tauschverkehr nur in

---

141) Vgl. Bachfeld, Das Kompensationsgeschäft in der Praxis. Die Wirtschaftskurve. 13. Jahrgang, Heft III 1934/35, Seite 216.
142) Schacht, Notwendigkeiten der deutschen Außenwirtschaft. Erklärungen auf dem Presse-Abend der Leipziger Herbstmesse am 26. August 1934. Sonderdruck der Reichsbank. S. 21.
143) Grävell, Wandlungen und Ziele des Außenhandels. Die neue Wirtschaft. Berlin 1935. Heft 13, Seite 9.
144) Nach Grävell, a. a. O., Seite 11.
145) Wochenbericht Nr. 8 des Instituts für Konjunkturforschung 1935.
146) Bachfeld, a. a. O., Seite 216.

den Fällen, in denen kein volkswirtschaftlicher Nachteil aus dem Geschäft zu erwarten ist. Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind in dem bereits erwähnten Runderlaß Nr. 177 D. St. vom 28. Dezember 1934 zusammengefaßt, von denen die in diesem Zusammenhange besonders interessierenden kurz wiedergegeben werden sollen.

Zunächst wird von den staatlichen Stellen darauf geachtet, daß sich kein Verlust an Devisen aus dem Kompensationsverkehr ergibt. Sofern der ausländische Rohstoffanteil der auszuführenden Waren 20% übersteigt, kann eine Genehmigung zur Kompensation nur dann gegeben werden, wenn der über 20% hinausgehende Anteil in effektiven Devisen oder freier Reichsmark anfällt und an die Reichsbank abgeliefert wird. Ausnahmen hiervon können nur dann gemacht werden, wenn die zuständige Überwachungsstelle bescheinigt, daß an der Einfuhr der Waren ein besonderes wirtschaftliches Interesse besteht.

Es muß weiterhin verhindert werden, daß der Devisenanfall aus der normalen deutschen Ausfuhr durch private Verrechnungsgeschäfte vermindert wird. Deshalb werden Genehmigungen zur Kompensation nur erteilt, wenn es sich um zusätzliche Ausfuhrgeschäfte handelt, die im Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht abgeschlossen sind oder wenn „nach der devisenrechtlichen Praxis der Bestimmungsländer erfahrungsgemäß nicht damit zu rechnen ist, daß die aus dem Ausfuhrgeschäft entstehende Forderung durch Zahlung in konvertierbaren Devisen beglichen wird"[147]).

Ferner wird nach der Notwendigkeit der einzuführenden Waren unterschieden. Danach gibt es zwei Gruppen von Kompensationsgeschäften, die devisenwirtschaftlich verschieden behandelt werden. Bei den sogenannten altbewirtschafteten Waren — das sind diejenigen, deren Einfuhr besonders dringlich ist (Beispiel: Schafwolle, Baumwolle, sonstige pflanzliche Spinnstoffe, Felle und Häute, unedle Metalle) — gilt der Grundsatz, daß Einfuhr- und Ausfuhrbetrag gleich groß sein dürfen. Für die Einfuhr nichtlebensnotwendiger Güter darf eine kompensationsweise Einfuhr nur dann bewilligt werden, wenn ein Ausfuhrüberschuß in Höhe von 30% Devisen an die Reichsbank abgeführt wird.

Von einschneidender Bedeutung ist die Bestimmung, die besagt, daß private Verrechnungsgeschäfte mit Ländern, mit denen ein Verrechnungsabkommen besteht, in der Regel abzulehnen sind. Mit solchen Staaten können Kompensationsgeschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn sie unter den Begriff der Tauschgeschäfte fallen, das heißt, wenn auf deutscher und ausländischer Seite nur e i n Partner beteiligt ist. In diesem Falle kann die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn die Zustimmung der zuständigen ausländischen Behörde beigebracht wird.

Da zur Zeit mit der übergroßen Mehrzahl von europäischen Staaten, mit denen Deutschland im Handelsverkehr steht, Verrechnungsabkommen bestehen, bedingt diese Bestimmung eine starke Einschränkung der Kompensationstätigkeit. In diesen Fällen hat der Einführer durch den Nachweis, daß es sich bei dem Geschäft um ein Kompensationsgeschäft handelt, nur noch den Vorteil, daß die Einfuhrbewilligung, deren Erteilung gemäß dem

---

147) Runderlaß Nr. 177, DSt. vom 28. 12. 1934.

„Neuen Plan" Beschränkungen unterliegt, eher erteilt wird, als wenn es sich um ein reines Einfuhrgeschäft handeln würde. Der Nachteil in Bezug auf die Auszahlung des Gegenwertes des Rechnungsbetrages, der mit der Verrechnung über Clearingkonten, wie im folgenden noch gezeigt werden wird, im allgemeinen vorhanden ist, bleibt auch für das Kompensationsgeschäft bestehen. Diese Geschäfte sind danach jetzt in der Hauptsache auf die überseeischen Länder beschränkt.

Die Vorteile der Kompensationsgeschäfte liegen vor allem darin, daß es mit ihrer Hilfe auch noch in den Fällen ermöglicht wurde, Waren einzuführen, in denen dies sonst infolge des Fehlens von Devisen unterblieben wäre. Weiter konnten mit Hilfe der Kompensation auch Ausfuhrgeschäfte getätigt werden, die sonst nicht abgeschlossen worden wären, weil die betreffenden Empfangsländer selbst die Devisenbewirtschaftung eingeführt hatten, sodaß das Risiko für den Exporteur, in absehbarer Zeit keinen Gegenwert für seine Lieferungen zu erhalten, so groß war, daß er es vorzog, von einer Ausfuhr abzusehen. Dies traf besonders für die südosteuropäischen Länder und die südamerikanischen Staaten zu.

Außerdem war durch den Tauschverkehr die Möglichkeit gegeben, der deutschen Ware neue Märkte zu erschließen. Wenn beispielsweise nach Brasilien gegen von dort eingeführten Kaffee deutsche Kohle geliefert werden konnte, die sonst von England bezogen worden war, so bedeutet dies zweifellos eine Verbesserung der deutschen Handelsbilanz, insoweit als der vorhergegangene Ausfall Englands oder anderer europäischer Abnehmer deutscher Waren durch die Neuerschließung des brasilianischen Marktes beziehungsweise anderer überseeischer Märkte wieder wettgemacht werden kann. Weiterhin ist ein Warentauschgeschäft auch dann begrüßenswert, wenn gegenüber dem bisherigen Verhältnis zwar keine Erhöhung der Ausfuhr bewirkt wird, aber dadurch ein stärkerer Rückgang vermieden werden kann[148]).

Soweit erscheinen die Kompensationsgeschäfte also als vorteilhaft, wenn man zunächst außer acht läßt, daß auch im Falle der geschilderten Anwendungsbereiche die Vorteile manchmal nur durch Inkaufnahme von Nachteilen erzielt werden können, worauf noch zurückzukommen sein wird.

Vom Standpunkte des Devisenanfalls aus ist zur kritischen Würdigung der Kompensationsgeschäfte weiter zu sagen, daß eine Erhöhung der Devisenbestände durch sie direkt nicht eintreten kann. Hierauf weist auch Croll hin: „Sie schaffen weder Devisenbeträge zur Befriedigung der Gläubiger, noch schaffen sie dem Schuldnerlande dort irgendwelche Guthaben. Sie entlasten aber die Devisenbilanz des Schuldnerlandes mittelbar dadurch, daß sie ihm die Möglichkeit bieten, notwendige oder erwünschte Käufe vorzunehmen, ohne dafür anderwärts eingehende Devisen aufwenden zu müssen"[149]).

Im gleichen Sinne wirken auch diejenigen Kompensationsgeschäfte, bei denen nicht Waren gegen Waren, sondern Waren gegen eingefrorene

---

148) Dersiph, a. a. O., Seite 49.
149) Croll, Kompensationsgeschäfte. Währung und Wirtschaft. Jahrg. 3, Heft 9, Sept. 1934.

Forderungen getauscht werden, soweit es sich um Guthaben Deutschlands im Auslande handelt[150]. Für den Import der Waren werden keine Devisenbeträge gebraucht, weil die Rohstoffe mit Forderungen an das Exportland, die ohnehin in absehbarer Zeit nicht liquide gemacht werden können, verrechnet werden. Wenn dadurch auch auf lange Sicht gesehen die Forderungsbilanz nicht beeinflußt wird, so bedeutet diese Art der Kompensationsgeschäfte doch für die Zahlungsbilanz des laufenden Jahres eine beträchtliche Entlastung. Vorbildlich für solche Kompensationsgeschäfte ist das sogenannte Reemsma-Clearing geworden, durch welches diese Firma Forderungen der deutschen Wirtschaft von etwa 22 Mill. RM. an Griechenland, Bulgarien und die Türkei durch Tabakbezüge flüssig machte[151].

Wenn also — abgesehen von dem letzten Fall — eine Verbesserung der Handels- und Zahlungsbilanz im wesentlichen durch die Warentauschgeschäfte nicht zu erreichen ist, so muß dafür gesorgt werden, daß die sich daraus etwa ergebenden Nachteile auf das unabwendbare Maß beschränkt werden. Das soll durch eine strenge Kontrolle der Geschäfte ereicht werden, die nur diejenigen Abschlüsse zuläßt, die auch im allgemeinwirtschaftlichen Interesse als vorteilhaft angesehen werden können. Fraglich bleibt nur, ob eine Überwachung allein schon genügt, die Volkswirtschaft vor Schaden zu behüten. Die Praxis hat gezeigt, daß dies zweifellos nicht der Fall ist. Insbesondere spielt das Problem der Feststellung der Zusätzlichkeit eine Rolle. Die Erfahrung hat gelehrt, daß viele Waren, die auch gegen Bardevisen hätten untergebracht werden können, auf dem Wege des Tauschgeschäftes in das Ausland geflossen sind[152]. Das bedeutet aber zweifellos eine Beschränkung der Dispositionsfreiheit der Reichsbank. Auch noch andere Nachteile haben sich im Zusammenhang mit diesen Geschäften gezeigt. Seit dem Prämienverbot im Inland hat, wie bereits erwähnt, die Bezahlung eines Aufgeldes im Ausland bedenkliche Formen angenommen. Der auswärtige Exporteur vergütet dem ausländischen Importeur deutscher Waren ein Aufgeld und kalkuliert es in den Preisen für die nach Deutschland zu liefernden Waren ein. Das läßt sich — worauf Blessing in seinem bereits zitierten Aufsatz hinweist, auch bei schärfster Kontrolle und Preisprüfung der Überwachungsstellen nicht immer verhindern. Die auf diese Weise auftretenden Mißstände sind für den deutschen Export von beträchtlichem Nachteil. Der ausländische Importeur ist mit Hilfe der ihm gezahlten Prämie in der Lage, deutsche Waren auf den Auslandsmärkten zu verschleudern, was zu einer Verschlechterung des ohnehin schon zu niedrigen Preisstandes beitragen muß.

Eine zusammenfassende Würdigung des Kompensationsverfahrens kann also nur zu dem Ergebnis kommen, daß es sich hierbei um eine ausgesprochene Notmaßnahme handelt, der eine dauernde Bedeutung für den internationalen Handelsverkehr keineswegs zugesprochen werden kann. Die Schwierigkeiten bis zum Abschluß und die Nachteile, die in Kauf genommen

---

150) Wedemeyer, Kompensationsgeschäfte nach Verrechnungsländern. Sonderdruck der Deutschen Bergwerks-Zeitung. Düsseldorf 1934. Seite 7.
151) Kroymann, a. a. O., Seite 44.
152) Blessing, Die Entwicklung der Kompensationsgeschäfte. Völkischer Beobachter Nr. 328 vom 24. November 1935.

werden müssen, lassen erst recht erkennen, welche Bedeutung dem ungestörten zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr im internationalen Handel zukommt. Solange allerdings der normale Zahlungsverkehr seine wirtschaftliche Funktion nicht erfüllen kann, muß das Kompensationsgeschäft zu einem Teil den Devisenverkehr ersetzen.

2.) Die Rohstoffkreditgeschäfte.

Die Kompensationsgeschäfte, die zwangsläufig eine Wandlung multilateraler Wirtschaftsbeziehungen zu bilateralen zur Folge haben, bringen damit bedeutende strukturelle Änderungen im internationalen Austauschverkehr mit sich. Der Übergang bisheriger Formen zur starren Zweiseitigkeit kann aber innerhalb kurzer Zeitspannen nicht erwartet werden. In den langen Jahren des freien Zahlungsverkehrs haben sich ganz bestimmte Abhängigkeitsverhältnisse der Tauschbeziehungen der Länder untereinander herausgebildet, die keineswegs auf Zweiseitigkeit aufgebaut waren, sondern die Dreiecksverbindungen oder noch mehrfache Verknüpfungen darstellten. Wenn also das Kompensationsgeschäft den freien Verkehr in Devisen ersetzen soll, dann muß es auf diese Tatsachen Rücksicht nehmen, das heißt, es muß auf multilaterale Wirtschaftsbeziehungen ausgedehnt werden[153].

Dies geschieht mit Hilfe der Rohstoffkreditgeschäfte, die auch als Dreiecksgeschäfte bezeichnet werden. Der Gedanke, der ihnen zugrunde liegt, geht davon aus, daß Fertigwareneinfuhrland und Rohstofflieferland in der Mehrzahl der Fälle nicht identisch sind. Eine Ausschaltung des Devisenverkehrs kann nun dadurch erfolgen, daß der Erlös der Ausfuhr dazu benutzt wird, daß er Empfänger deutscher Fertigwaren diesen direkt an den ausländischen Rohstofflieferanten abliefert. Der Zahlungsvorgang vollzieht sich also außerhalb Deutschlands, nur ein etwa für die Rohstoffzahlung nicht gebundener Betrag fließt in Form von Devisen in Deutschland ein. Man kann immer dann von Rohstoffkredit sprechen, wenn eine Rohstoffrechnung nicht gleich bezahlt zu werden braucht, oder wenn die Bezahlung mit Hilfe eines Währungskredites, der seinerseits noch nicht abgedeckt ist, erfolgt. Der Rohstofflieferant wird sich zu einer Kreditgewährung eher bereit finden, wenn er weiß, daß die Bezahlung auf direktem Wege aus dem Erlös der deutschen Ausfuhrware erfolgt, d. h. er trifft mit dem deutschen Abnehmer in unmittelbare Verbindung, und er hat in diesem Falle mit der deutschen Devisenbewirtschaftung nichts zu tun[154].

Voraussetzung für die Art der Abwicklung ist jedoch, daß das belieferte Land freie Devisenwirtschaft hat. Ist dies nicht der Fall, dann ergibt sich für das Rohstoffkreditgeschäft eine starke Hemmung[155].

Eine Schwierigkeit für seine Durchführung liegt auch darin, daß die Zahlungsziele der Ein- und Ausfuhrlieferungen in Einklang gebracht werden müssen. Da Rohstoffe in der Regel nur gegen Kasse oder kurzes Ziel

---

153) Vgl. Hellauer, Devisennot, a. a. O., Seite 412.
154) Vgl. Wedemeyer, Rohstoffbeschaffung im Rohstoffkreditverfahren. Düsseldorf 1935, Seite 2.
155) Einzelheiten hierzu vgl.: Goedecke, a. a. O., Seite 34 ff.

zu beschaffen sind, für verarbeitete Ware aber meist eine längere Zahlungsfrist eingeräumt wird, muß zwischen Lieferant und Abnehmer eine ausländische Bank eingeschaltet werden, die die Überbrückung der Ziele durch Krediteinräumung übernimmt.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Rohstoffkreditgeschäftes beruht vor allem darin, daß es „ohne Aufwand an Devisen einen gewissen Rohstoffüberschuß einbringt"[156]. Aus diesem Grunde haben die Dreiecksgeschäfte auch behördlicherseits eine großzügige Behandlung erfahren, und man versucht, ihre Durchführung zu erleichtern. In dem Runderlaß 113/34 D. St. vom 13. September 1934 wird bestimmt: „Im Hinblick auf die Bedeutung, die dem Export auch in arbeitsmarktpolitischer Hinsicht zukommt, und zwar auch dann, wenn die Reichsbank im Einzelfalle mitunter nur einen geringen Devisenanfall hat, ersuche ich bei der Bearbeitung von Anträgen nicht engherzig zu verfahren und die Durchführung derartiger Ausfuhrgeschäfte nicht an formellen Schwierigkeiten scheitern zu lassen".

Die drei Voraussetzungen für die Genehmigung sind[157]:

1. daß sich das ganze Geschäft im Rahmen der devisenwirtschaftlichen Kontrollvorschriften abwickelt;
2. daß die Rückzahlung des Rohstoffkredites grundsätzlich ohne jegliche Inanspruchnahme der Reichsbank zu erfolgen hat, und zwar in der Weise, daß der ausländische Warenabnehmer den Gegenwert des Rohstoffanteils auf Anweisung unmittelbar an den ausländischen Kreditgeber oder Rohstofflieferanten bzw. dessen ausländischen Banktreuhänder abführt oder, wenn dem Exporteur im Inlande effektive ausländische Zahlungsmittel anfallen, dieser den erforderlichen Betrag nach Freigabe seitens der Reichsbank selbst anweist;
3. daß eine Devisenhergabe der Reichsbank gegen Zahlungseingänge aus Konten im Rahmen der mit ausländischen Notenbanken getroffenen Verrechnungsabkommen ausgeschlossen ist; das gleiche gilt für Zahlungen aus den auf Grund von staatlichen Verrechnungsabkommen errichteten Sonder- oder Sammelkonten, und schließlich für Zahlungen aus Ländern, welche gegenüber Deutschland ein Zwangsclearing eingeführt haben.

Mit Hilfe des Rohstoffkreditgeschäftes ist es möglich, Rohstoffe zu beziehen, ohne daß dadurch eine Verringerung des Devisenvorrates erfolgt. Auf der anderen Seite setzen diese Geschäfte aber — ebenso wie die Kompensationsgeschäfte — der Durchführung Schwierigkeiten entgegen, die vor allem in der technischen Abwicklung und in der Notwendigkeit der Zwischenfinanzierung liegen. Die Dreiecksgeschäfte verlangen, worauf Menke hinweist, oft geradezu eine „Akrobatik in wirtschaftlichen Gedankengängen"[158].

Als eine endgültige Lösung kann deshalb diese Organisationsform des Außenhandels nicht angesprochen werden. Vielmehr handelt es sich auch hier nur um eine Notlösung, die als Folge der Störung des inter-

---

156) Menke, Dreiecksgeschäfte, ihre Technik und ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten. Rhein-Mainische Wirtschafts-Zeitung Nr. 17, September 1934, Seite 555.
157) Nach Mauß, a. a. O., Seite 49 f.
158) Menke, a. a. O., Seite 555.

nationalen Zahlungskreislaufs entstanden ist, aber als ein auch nur annähernd gleichwertiger Ersatz des freien Devisenverkehrs nicht angesehen werden kann.

3.) Die Verrechnungsabkommen.

Sobald die Kompensation über die zweiseitige private Regelung herausgehoben wird und die gegenseitige Verrechnung länderweise auf Grund vertraglicher Abmachungen geschieht, gelangt man zu einer Gesamtkompensation des Waren- oder Zahlungsverkehrs zweier Länder, die man als Clearing bezeichnet. Ebenso wie bei den Kompensationsgeschäften ist es der Zweck der Clearingabkommen, einen Warenaustausch auch dann noch stattfinden zu lassen, wenn einem oder beiden der beteiligten Länder infolge der Einführung der Devisenzwangswirtschaft nur noch beschränkte Devisenmengen für den internationalen Handelsverkehr zur Verfügung stehen. Je nachdem, ob sich die Abkommen nur auf die Verrechnung der Warenlieferungen beziehen, oder ob sie alle Forderungen, gleichgültig, wie diese entstanden sind, zur Verrechnung bringen, spricht man von Waren- oder Devisen-Clearing[159]). In der Praxis kommt vorzugsweise das Devisen-Clearing zur Anwendung.

Das Wesen des Clearing besteht darin, daß die Forderungen der inländischen Exporteure mit den Verpflichtungen der inländischen Importeure in jedem Lande gegenseitig verrechnet werden. Zu diesem Zwecke zahlt der Importeur bei einer zentralen Stelle — in Deutschland ist dies die „Deutsche Verrechnungskasse" — den Gegenwert seines Importes ein, während der Lieferant aus den Einzahlungen der Importeure seines Landes bei der Verrechnungsstelle Befriedigung seiner Forderung erhält. Voraussetzung für eine glatte Abwicklung ist, daß Ein- und Ausfuhr sich wertmäßig etwa decken und daß nicht zu große zeitliche Verschiedenheiten in den gegenseitigen Lieferungen bestehen. „Clearingverträge haben nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn eine gewisse Ausgeglichenheit des gegenseitigen Warenverkehrs besteht, da sich sonst in der Verrechnung große „Spitzen" ergeben würden, die bar, und zwar in Edelvaluta abgetragen werden müßten"[160]). Da es aber der Sinn der Clearingverträge ist, die Barzahlungen auszuschalten, müssen die einzelnen Partner, sofern ein Barausgleich im Vertrage nicht vorgesehen ist, bei einseitigem starken Überwiegen von Exporten sehr lange auf Auszahlung warten, was einen beträchtlichen Nachteil für den internationalen Handel bedeutet.

Es kann nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, auf die Einzelheiten der in den Clearingverträgen angewandten Prinzipien und Vertragsklauseln einzugehen, was in einem beschränkten Rahmen auch gar nicht möglich wäre, wenn man bedenkt, daß die Zahl der in Europa bestehenden Verrechnungsverträge die Zahl hundert bereits überschritten hat[161]).

159) Kerschagl, a. a. O., Seite 27.
160) Reisch, Devisenbewirtschaftung und zwischenstaatliche Clearingverträge. Festschrift für Julius Wolf, a. a. O., S. 341.
161) Vgl. hierzu die Untersuchungen des Völkerbundes: **Enquête sur les accords de clearing. Genève 1935.**

Vom deutschen Standpunkte aus kann man grundsätzlich zwei Arten von Verrechnungsabkommen unterscheiden:

1. diejenigen, die Deutschland zum Schutze seiner Ausfuhr und seiner Forderungen gegenüber Ländern mit Devisenbewirtschaftung eingegangen ist, und

2. diejenigen, die Deutschland von anderen Ländern aus den gleichen Motiven aufgezwungen worden sind.

Im ersten Falle handelt es sich um die Abkommen, die Deutschland mit den östlichen Staaten (Bulgarien, Griechenland, Estland, Jugoslavien, Ungarn usw.) abgeschlossen hat, um dort eingefrorene Guthaben aufzutauen.

Im zweiten Falle haben die westlichen und nordischen Staaten ihrerseits die Clearingverträge gegenüber Deutschland dazu benutzt, die zugunsten Deutschlands sich ergebenden Aktivsalden der Handelsbilanz dem Kapital- und Zinsendienst nutzbar zu machen.

„Der Sinn und die schließliche Wirkung all' dieser Verrechnungs- und Zahlungsabkommen ist: Herauslösung der zweiseitigen Zahlungsbilanzen aus der allgemeinen Zahlungsbilanz eines Landes. Die letztere wird in hermetisch voneinander abgeschlossene Einzelteile zerlegt; das devisenbewirtschaftende Land soll nicht Aktivsalden, die es im Verkehr mit einem Lande erzielt, dazu verwenden dürfen, die Einfuhr aus anderen Ländern zu bezahlen, ehe nicht die Waren- und Zinsforderungen des ersteren Landes befriedigt sind"[162]).

In den Verträgen ist deshalb eine genaue Regelung darüber enthalten, wie die bei der Verrechnungsstelle eingehenden Zahlungen der Importeure zu verwenden sind. Es wird beispielsweise bestimmt, wieviel Prozent der eingezahlten Beträge zugunsten der ausländischen alten Forderungen, der Zinsleistungen oder zur freien Verfügung der Reichsbank einzubehalten sind; nur der verbleibende Rest ist clearingfähig. Voraussetzung für eine solche Handhabung ist aber, daß der deutsche Aktivsaldo, auf welchem die Schlüsselung aufgebaut wurde, in der Höhe bestehen bleibt, wie er bei Vertragsabschluß bestand. Das ist aber, wie die Praxis gezeigt hat, keineswegs immer der Fall gewesen. Vielmehr stellte sich heraus, daß den Verrechnungsabkommen in starkem Maße die Tendenz innewohnt, saldenausgleichend zu wirken. Die Folge hiervon ist, daß die Clearingverträge immer wieder umgeändert und den neuen Verhältnissen angepaßt werden müssen. So ist es beispielsweise im besonderen Maße im Verkehr mit der Schweiz notwendig gewesen, eine kurzfristige Änderung der Verrechnungsschlüssel durchzuführen. Aber auch gegenüber anderen Ländern machte sich immer wieder eine Abänderung der Verträge notwendig. An einem praktischen Beispiel soll dargelegt werden, welche Folgen durch das Nicht-in-Erscheinung-treten der erwarteten Salden und die Abzweigung von Beträgen, die mit einem reinen Warenclearing nichts zu tun haben, entstehen.

Die Einzahlungen bei dem holländischen Clearing-Institut vom 1. Januar bis 30. Juni 1935 betrugen 107,8 Mill. fl. Hiervon wurden zunächst abgezweigt:

162) Emminger, Entwicklungslinien der Devisenzwangswirtschaft. Währung und Wirtschaft. 4. Jahrgang 1935. Heft 4, Seite 55.

1. für alte Forderungen	fl. 17,28 Mill.	= 16%
2. für Zinsen auf Finanzschulden usw.	fl. 12,95 „	= 12%
3. für die freie Reichsbankrechnung	fl. 4,31 „	= 4%
Abzweigungen im ganzen	fl. 34,5 Mill.	= 32%
für neue Warenforderungen verfügbar	fl. 73,26 „	= 68%

Während der Zeit, in der in Holland 107,8 Mill. fl. eingezahlt wurden, betrugen die Einzahlungen Deutschlands zugunsten Holland. 93,1 Mill. fl. Der Überschuß, der Holland zur Verfügung stand, machte demnach 14,7 Mill. fl. aus. Demgegenüber stellten sich aber die von Holland getätigten Abzweigungen auf 34,5 Mill. fl., sodaß sich während der sechsmonatigen Clearingperiode ein Defizit von 19,8 Mill. fl. ergibt[163]). Für die holländischen Exporteure bedeutet dies, daß sie infolge der Abzweigungen auf die Begleichung ihrer Rechnung länger warten müssen, was nicht gerade zu einer Förderung des Warenaustauschs beiträgt. Eine Änderung dieser Sachlage kann von zwei Seiten in Angriff genommen werden. Entweder müssen sich die Holländer mit geringeren Abzweigungen für „Alte Forderungen" zufrieden geben, oder sie müssen deutsche Waren in vermehrtem Umfange aufnehmen. Da ersteres von der holländischen Regierung zunächst abgelehnt wird, und eine Steigerung des Saldos an wirtschaftlichen Widerständen scheitert, muß der Clearingvertrag in seiner jetzigen Unvollkommenheit noch bis Ende des Jahres 1935 hingenommen werden.

Welche Ursachen sind nun dafür vorhanden, daß die Verrechnungsabkommen dahin führen, den bisherigen Aktivsaldo der deutschen Handelsbilanz mit Europa zum Verschwinden zu bringen? Zwei Gründe sind in erster Linie ausschlaggebend. Nach der Einführung der Clearingverträge machte sich im deutschen Einfuhrhandel die Tendenz bemerkbar, die Rohstoffe dort einzukaufen, wo sie am leichtesten zu beschaffen waren. Das war aber über die Verrechnungsländer der Fall, weil bei ihnen die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Bardevisen, die beim Einkauf aus Übersee entstanden, in Wegfall kamen. Während der Saldo Deutschlands im europäischen Handel 1933 noch 1 519,7 Mill. RM. betrug, ist er im Jahre 1934 auf 627,8 RM. zurückgegangen[164]). Bedenklich ist hierbei noch, daß es sich nicht um eine reine Verlagerung des Rohstoffbezuges handelt, sondern daß der Import in vielen Fällen an Stelle des Einkaufs von Rohstoffen zur Beschaffung von häufig überteuerten Halbfabrikaten übergegangen ist[165]), was der Struktur der deutschen Wirtschaft als eines Verarbeitungslandes keineswegs entspricht.

Die Verlagerung, die hier stattgefunden hat, wird aus folgender Tabelle deutlich:

---

163) Juli-Wirtschaftsbericht der Handels Mij H. Albert de Bary N. V. in Amsterdam, nach Frankfurter Zeitung Nr. 355 vom 14. Juli 1935.
164) Vgl.: Der Deutsche Oekonomist, 53. Jahrgang 1935, Nr. 8, Seite 255.
165) Hellauer, Devisennot, a. a. O., Seite 414.

Zeit	Einfuhr aus Ländern[166]), mit denen Verrechnungsabkommen bestehen.	mit denen keine Verrechnungsabkommen bestehen.
1931	4132	2595
1932	2754	1912
1933	2478	1726
1934	2795	1656
1935 1. Halbjahr	1521	606

Der andere Faktor, der auf eine Schmälerung des deutschen Aktivsaldos innerhalb der Verrechnungsabkommen hinwirkt, hängt mit dem Rückgang der deutschen Ausfuhr zusammen. Zu den an sich schon bestehenden und bereits besprochenen ausfuhrhemmenden Momenten kommen bei der Durchführung der Ausfuhr über Clearingverträge noch rein technische hinzu. Die Erschwerung der Abwicklung über die Clearingkonten führt dazu, daß die ausländischen Abnehmer dazu neigen, die Waren dort zu beziehen, wo solche Hemmnisse nicht bestehen, d. h. in Ländern ohne Devisenbewirtschaftung. Bei gleichen Qualitäten und gleichen Preisen pflegt der Handel den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen; Deutschland erhält also Aufträge, die ihm sonst zugefallen wären, allein deshalb nicht, weil der Ausländer die Formalitäten, die notwendigerweise mit dem Bezuge über Verrechnungskonten verbunden sind, scheut.

In welcher Weise der Aktivsaldo Deutschlands gegenüber den Clearingländern zurückgegangen ist, veranschaulicht die folgende Aufstellung:

Ausfuhrüberschuß in den Jahren 1931—1935 gegenüber Ländern, mit denen Verrechnungabkommen bestehen:

in Mill. RM.[167])

	1931	3 036
	1932	1 338
	1933	1 174
	1934	503
1. Halbj.	1935	27

Noch unerwünschter ist aber eine andere Wirkung der Clearingverträge. Außer der Verlagerung des Außenhandels ist nämlich noch eine Ausfuhrschrumpfung festzustellen. Auf seiner Rede anläßlich der Leipziger Frühjahrsmesse hat Schacht das Clearingsystem kritisiert und rückschauend festgestellt, daß damit dem Welthandel ein neuer Schlag versetzt worden sei. „Diese Clearingverträge haben nicht nur unseren Transithandel vollständig zum Erliegen gebracht, sie haben darüber hinaus durch ihren Bürokratismus und durch ihre Formalwirtschaft den fremden Käufer abgeschreckt, in Deutschland einzukaufen"[168]).

166) Vierteljahreshefte zur Konjunkturforschung. 10. Jahrgang 1935. Heft 3. Teil B, Neue Folge, Seite 130.
167) Vierteljahreshefte zur Konjunkturforschung. a. a. O., Seite 130.
168) Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 105/6 vom 5. 3. 1935.

Ein weiterer Grund für den Rückgang ist schon bei der Besprechung der Kompensationsgeschäfte festgestellt worden. Auch die Clearingverträge wirken dahin, den früher im Welthandel üblichen Dreiecksverkehr einzuschränken. „Die Clearingverträge haben zu einer weitgehenden Unterbindung dieses Dreieckverkehrs und somit zu einer Schumpfung des Welthandels geführt"[169]. Auf der gleichen Linie bewegen sich die Ausführungen, die Lüer in einer Rede vor dem Kongreß der Internationalen Handelskammer in Paris gemacht hat[170]: „Der Güter- und Kapitalverkehr über dritte Länder wurde immer mehr von dem direkten Austausch auf Basis gleicher Werte verdrängt. Der Grundsatz der Meistbegünstigung hat in den meisten Handelsveträgen nur mehr eine formale Bedeutung. Das sich immer mehr ausbreitende System der Verrechnungsabkommen und des Kompensationsverkehrs läßt dem Dreieckshandel praktisch keinen Raum, erschwert Schuldzahlungen wegen des ständig sich verringernden Devisenanfalles und schädigt insbesondere den Außenhandel hochentwickelter Industrieländer".

Solange aber der internationale Zahlungsverkehr weiterhin seine Funktionen nicht erfüllen kann, müssen die Clearingverträge als notwendiges Übel beibehalten werden. Es ist aber Vorsorge zu treffen, daß ein Ausbau und eine Umgestaltung in der Richtung erfolgt, daß keine weitere Schrumpfung, sondern eine Steigerung des deutschen Exportes erreicht wird.

Die augenblickliche Regelung liegt weder im Interesse der Ausländer noch in dem der deutschen Wirtschaft. Ein Ausgleich von Forderungen an Deutschland kann nur auf dem Wege der Ausfuhr von Waren und der Entgegennahme von deutschen Dienstleistungen bewirkt werden. Die maßgebenden deutschen Stellen sind nicht müde geworden, das Ausland hierauf immer wieder aufmerksam zu machen. Es steht zu hoffen, daß sich diese Erkenntnis endlich durchsetzt. Ansätze hierfür scheinen bereits vorhanden zu sein! „Seit längerem hört man hier und dort Stimmen, die aus der ständigen Passivität der Clearingbilanz und der damit verbundenen Langwierigkeit der ausländischen Warengläubiger die Konsequenz ziehen, daß zur Aktivierung der Zahlungsbilanz und Beschleunigung der Befriedigung des ausländischen Lieferanten der Auslandsabsatz deutscher Waren wirksam gesteigert werden muß"[171].

Zu diesem Zweck müssen die Abkommen aus ihrem starren Mechanismus gelöst werden. Einen ersten Schritt auf diesem Wege stellt das deutsch-englische Abkommen vom 1. November 1934 dar. Dieses Abkommen bedeutet gegenüber den bisherigen Verrechnungsverträgen insofern einen Fortschritt, als Deutschland ein Außenhandelsüberschuß vertragsmäßig zugestanden wurde. Weiterhin werden von der Reichsbank die im Rahmen des Abkommens zur Einfuhr notwendigen Devisen den deutschen Importeuren zur Verfügung gestellt, ebenso wie die englischen Importeure ihrerseits auch in Devisen zahlen können und „daher nicht mit lästigen

---

169) Der Deutsche Oekonomist, 53. Jahrg. 1935, Nr. 17, Seite 555.
170) Frankfurter Volksblatt Nr. 172 vom 27. Juni 1935.
171) Hoffmann-Burges, Clearing und Kompensation im internationalen Warenverkehr. Berlin 1935, S. 18.

Einzahlungsformalitäten belastet werden"[172]). Das Abkommen setzt an Stelle der bisher zur Anwendung gebrachten starren Clearingverträge im Warenaustausch mit England eine freiere Regelung. Der Warenverkehr und die Zahlungen werden auf der Basis eines von vornherein bestimmten Verhältnisses von Ein- und Ausfuhr festgelegt. Über den laufenden Warenverkehr zwischen Deutschland und England wurde vereinbart, daß ein Verhältnis 55:100 zugrundegelegt wurde. „Die Reichsbank wird von den aus der deutschen Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich eingehenden Devisen monatlich für die Bezahlung der englischen Ausfuhr nach Deutschland einen Betrag abzweigen, der 55 v. H. des Durchschnitts zwischen dem in der deutschen Statistik für den vorletzten Monat ausgewiesenen Wert der deutschen Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich einerseits und dem nach der englischen Statistik für den gleichen Monat ausgewiesenen Wert der deutschen Einfuhr nach dem Vereinigten Königreich andererseits entspricht"[173]).

Durch die Festlegung des Ein- und Ausfuhrverhältnisses und der planmäßigen Verteilung der Devisen sollte zweierlei erreicht werden:

1. „die Aufrechterhaltung und Regulierung des laufenden Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen beiden Ländern,
2. die Vermeidung der Entstehung neuer Rückstände aus dem Warenverkehr"[174]).

Gleichzeitig wurde der sich zugunsten Deutschlands ergebende Devisenüberschuß zum Teil dazu benutzt, die alten Warenschulden Deutschlands an England abzudecken.

Das Abkommen ist so elastisch gestaltet, daß dem Handel gegenüber den bisherigen Formen der Verträge eine größere Freiheit belassen ist, sodaß bessere Entwicklungsmöglichkeiten gewährleistet sind. Das Abkommen hat sich in dem Jahre seines Bestehens gut bewährt und ist geeignet, als Grundlage für ähnliche Regelungen zu dienen.

In der Zwischenzeit ist ein ähnlicher Vertrag mit Belgien zum Abschluß gekommen[175]) der am 1. August 1935 in Kraft getreten ist.

Die Folge des starken Vorherrschens des zweiseitigen Verkehrs von Land zu Land ist eine außerordentliche Beschränkung des baren Devisenaufkommens. Nach Blessing betrug der Anfall an Bardevisen in den ersten drei Vierteljahren des Jahres 1935 an allen gegenüber dem Auslande zur Verfügung stehenden Zahlungsmöglichkeiten nur etwa 20 v. H. Die übrigen 80 v. H. setzten sich wie folgt zusammen: „Etwa 20 v. H. entfielen auf das private Kompensationsgeschäft und den Askiverkehr, während die restlichen 60 v. H. Zahlungsmöglichkeiten über staatliche Verrechnungskonten darstellten. Da von dem genannten Bardevisenanfall rund die Hälfte für Zinsen auf Stillhaltung und zur Zeit noch bediente langfristige Anleihen sowie für Nebenkosten des Warenverkehrs verwandt werden muß, konnte die deutsche Wareneinfuhr nur in Höhe von etwa 10 v. H. mit baren Devisen bezahlt werden, während die restlichen 90 v. H. der Einfuhr

172) Deutsche Kaufmannspraxis, Januar 1935, S. 16.
173) Das deutsch-englische Zahlungsabkommen vom 1. November 1934, Art. 1, Absatz 2.
174) Hoffmann-Burges, a. a. O., Seite 21.
175) Frankfurter Zeitung Nr. 381 vom 28. Juli 1935.

über staatliche Verrechnungskonten oder im Wege privater Verrechnung geregelt wurden"[176]).

Damit ist aber zahlenmäßig belegt, in welch geringem Maße der internationale Zahlungsverkehr in seiner einstigen Form heute noch eine Rolle spielt. Mit Recht kann man also von einer Störung des internationalen Zahlungsverkehrs sprechen. Wohl ist mit einer Reihe gut durchdachter Ausweicheinrichtungen versucht worden, diesen Störungen zu begegnen, doch darf nicht verkannt werden, daß der internationale Handel durch die aus der Not der Zeit geborenen Hilfsmaßnahmen stark behindert wird. „Man darf deshalb diese Einrichtungen nicht als für die Dauer bestimmt betrachten. Vielmehr muß das Bestreben dahin gehen, möglichst bald wieder zum normalen Handels- und Zahlungsverkehr zurückzukommen"[177]).

Schluß.

Eine kritische Gesamtbetrachtung der in Deutschland in den letzten Jahren zur Anwendung gekommenen zahlungs- und außenwirtschaftspolitischen Maßnahmen muß zu dem Ergebnis kommen, daß es sich bei den angewandten Mitteln in der Hauptsache um ausgesprochene Notmaßnahmen handelt. Devisenbewirtschaftung und Verrechnungsabkommen tragen den Charakter einer Verteidigungswaffe, welche die nationale Währung vor den Störungen des internationalen bilanziellen Gleichgewichts schützen[1]) und einen für Deutschland lebensnotwendigen internationalen Austauschverkehr gewährleisten soll. Da eine Volkswirtschaft von anderen Volkswirtschaften nicht mehr kaufen kann, als ihr hierfür an Devisen zur Verfügung stehen und da sie hinsichtlich der Aufbringung in ihren Maßnahmen beschränkt ist, muß ein wichtiges Ziel der Wirtschaftspolitik sein, Devisenanfall und Devisenverbrauch in Einklang miteinander zu bringen. In Deutschland soll dies mit Hilfe des „Neuen Planes" erreicht werden. Durch die zwangsmäßige Anpassung von Devisenanfall und Devisenverbrauch werden aber die Spielregeln des freien Marktes ausgeschaltet, was eine starke Schrumpfung des Außenhandels gezeitigt hat; denn wie gezeigt werden konnte, ist es auch den in einer Devisenzwangsbewirtschaftung liegenden Hemmungen für den zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr mit zuzuschreiben, daß der Außenhandel in diesem Falle nicht das Volumen erreicht wie bei freier Devisenwirtschaft. Daran vermögen auch die sonstigen noch getroffenen Hilfsmaßnahmen (Zusatzausfuhrverfahren, Kompensationsgeschäft, Rohstoffkreditgeschäft), die auf eine Vermehrung des Devisenanfalles hinzielen, im wesentlichen nichts zu ändern.

---

176) Blessing, Die Entwicklung des Kompensationsgeschäftes, a. a. O.
177) Hellauer, Devisennot, a. a. O., Seite 415.
1) Reisch, Exportförderung durch aktive Währungspolitik. Wien 1935. Seite 10.

Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß alle diese Maßnahmen das Übel nicht an der Wurzel anfassen, somit auch keine endgültige Überwindung der Störungen bewirken, sondern bestenfalls nur eine Art Überbrückung der aus den Störungen sich ergebenden Disharmonien mit sich bringen. Ein voller Erfolg kann solchen Maßnahmen immer nur dann beschieden sein, wenn es sich um schnell vorübergehende Störungserscheinungen handelt, „die von selbst wieder verschwinden, wenn es gelingt, in der Zwischenzeit Zusammenbrüche zu vermeiden“[2]).

Deutschland hat, wie in den vorausgegangenen Ausführungen mehrfach erwähnt wurde, die von ihm zur Anwendung gebrachten Maßnahmen zunächst immer nur als Notlösungen eingeführt und dies auch stets betont. Wenn die ursprünglich als vorübergehend gedachten Regelungen dennoch von längerer Dauer sein und sogar noch stets verschärft werden mußten, so ist das darauf zurückzuführen, daß die Störungen weltwirtschaftlich bedingt sind. Die als Folge des Friedensvertrages eingetretene Verquickung von politischen und wirtschaftlichen Zahlungen hat den gesamten internationalen Kreditmechanismus gestört und wiederum auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen in denkbar ungünstiger Weise gewirkt. Mit Recht stellt deshalb Blessing fest: Die Außenhandelsschwierigkeiten Deutschlands und der ganzen Welt können nur beseitigt werden, wenn die internationale Kreditmaschinerie, die durch den Komplex der alten Schulden gestört ist, wieder funktionsfähig gemacht und die wichtigsten Währungen wenigstens einigermaßen stabilisiert sind[3]). Daraus folgt aber auch, daß es Deutschland allein nicht möglich ist, den Ursachen der Störungen erfolgreich zu begegnen. Alles was deshalb zunächst getan werden kann, ist, die krisenhaften Erscheinungen, soweit sie die deutsche Gesamtwirtschaft ungünstig beeinflussen, abzuschwächen und zu neutralisieren.

Wenn es mit Hilfe der getroffenen Maßnahmen Deutschland auch gelungen ist, schwerere Schädigungen seiner Wirtschaft abzuwenden, so darf man doch nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß eine Bereinigung der internationalen Wirtschaftslage notwendiger ist denn je. Deutschland hat sich immer wieder bereit erklärt, daran mitzuarbeiten, und die Führer des neuen Deutschland haben oft und eindringlich vor den Gefahren einer weiteren Hinauszögerung gewarnt. „Es ist nicht Deutschlands Schuld, daß man in den vergangenen Jahren immer wieder den befreienden Entschluß zu einer internationalen Zusammenarbeit verschoben hat; denn es war stets bereit, alles in seinen Kräften Liegende dazu beizutragen. Es ist auch nicht Deutschlands Schuld, wenn man auch heute noch nicht den Mut zu einer rettenden Tat findet; denn an der Bereitschaft Deutschlands hat sich nie etwas geändert. Es ist aber Deutschlands Pflicht, darauf hinzuweisen, daß jeder verlorene Monat seine internationale Leistungsfähigkeit zwangsläufig verringert, den Welthandel weiter schrumpfen läßt, die Weltkrise verlängert und ihre Bereinigung erschwert“[4]).

---

2) Vgl. von Mühlenfels, a. a. O., Seite 33.
3) Blessing, Ein Jahr Neuer Plan, a. a. O., S. 651/52.
4) Schacht, Eilsener Vortrag, a. a. O., Seite 22.

Literaturverzeichnis:

1. Bücher und Dissertationen.

Berliner: Forderungsbilanz, Zahlungsbilanz und Devisenkurs. Diss. Frankfurt a. M. 1922.

Bergmann: Der Weg der Reparationen Von Versailles über den Dawes-Plan zum Ziel. Frankfurt a. M. 1926.

Brockmann: Devisenloser Zahlungsverkehr. Hamburg. 1935.

Danieleik: Neuaufbau des deutschen Außenhandels. Berlin. 1934.

Dersiph: Die Formen des direkten Warenaustausches im internationalen Handelsverkehr in den Jahren 1930/33. Diss. Köln. 1934.

Eisemann: Der internationale Zahlungs- und Kreditverkehr. Diss. Frankfurt a. M. 1933.

Forstmann: Der Kampf um den internationalen Handel. Berlin. 1935.

Fröhder: Transfertheorie und Transfergeschichte. Diss. Frankfurt a. M. 1934.

Grävell: Die Zukunft des deutschen Außenhandels, in: Ausfuhr ist not! Wirtschaftlich-Soziale Weltfragen Heft 2. Stuttgart. 1934.

Haberler: Der internationale Handel. Berlin. 1933.

Harms: 1. Vom Weltwirtschaftskrieg zur Weltwirtschaftskonferenz. Weltwirtschaftliche Gestaltungstendenzen im Spiegel gesammelter Vorträge. 2. Die Zukunft der deutschen Handelspolitik im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft und ihrer weltwirtsch. Beziehungen. Bd. 1. Jena 1925 und 1927.

Hoefer: Der Kompensationsverkehr als internationale Güterverkehrsform während des Weltkrieges und in der Übergangszeit mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Diss. Erlangen. 1929.

Hübler: Die Devisenbewirtschaftung in der Weltkrisis. München. 1934.

Kerschagl: Devisenbewirtschaftung — ein Abriß ihrer ökonomischen Probleme. Berlin. 1932.

Keynes: Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages, deutsch von M. J. Bonn und C. Brinkmann. München und Leipzig. 1921.

Kleinschmitt: Dollarsturz. Hamburg. 1933.

Kracht: Sperrmark und Dollarbonds, ihre Verwendung im Exportgeschäft. Ein Leitfaden für die Praxis. Köln. 1933.

Kroymann: Clearing und Kompensation im Außenhandel. Hamburg. 1934.

Luther: Gegenwartsfragen der deutschen Wirtschaft. Kieler Vorträge. Heft 38. Jena 1932.

Mauß: Das neue Zusatzausfuhrverfahren. 3. Auflage. Karlsruhe. 1934.

Mühlenfels, von: Krisis der Zahlungsbilanzen. St. Gallen. 1932.

Nicklisch: Handelsbilanz und Wirtschaftsbilanz. Tübingen. 1903.

Reisch: 1. Devisenbewirtschaftung und zwischenstaatliche Clearingverträge in: Festschrift für Julius Wolf, Der internationale Kapitalismus und die Krise. Stuttgart. 1932.
2. Exportförderung durch aktive Währungspolitik. Wien. 1935.

Respondek: Grundzüge europäischer Handelspolitik. Berlin. 1933.
Ringer: Die deutsche Außenwirtschaft im Jahre 1934. Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft. Stuttgart und Berlin. 1935.
Schmidt, Fritz: Internationaler Zahlungsverkehr und Wechselkurse. Zweite, durchgesehene und ergänzte Auflage. Leipzig. 1922.
Schreiber: Grundzüge einer national-organischen Außenhandelspolitik. Jena. 1935.
Schroers: Kompensatipnsverträge. Ein Beitrag zur Handelspolitik der Kriegs- und Nachkriegszeit. Diss. Köln. 1925.
Schwendemann: Versailles nach 15 Jahren. Berlin 1935.
Soltau: Deutschlands Reparationslast. Berlin. 1930.
Waltershausen, von: Die Umgestaltung der zwischenstaatlichen Wirtschaft. Ein geschichtlicher Rückblick 1914—1932. Jena. 1935.
Weber, Adolf: Reparationen, Young-Plan, Volkswirtschaft. Wirtschaftsprobleme der Gegenwart. Heft 1, 2. Auflage. Berlin. 1931.
Wedemeyer: Rohstoffbeschaffung im Rohstoffkreditverfahren. Düsseldorf. 1935.
Welter: Das Abkommen von Lausanne. Frankfurt a. M. 1932.
Festschrift für Julius Wolf: Der internationale Kapitalismus und die Krise. Stuttgart. 1932.

Kommentare, Sonderdrucke, Berichte u. dergl.

Behrbohm-Sudau: Die neue deutsche Devisengesetzgebung. Berlin. 1932.
Flad, Berghold u. Fabricius: Das neue Devisenrecht. Berlin. Juni 1935.
Hartenstein: Devisennotrecht. Berlin. Juli 1935.
Hoffmann-Burges: Clearing und Kompensation im internationalen Warenverkehr. Berlin. 1935.
Koppe-Blau: Das heutige Devisenrecht. Berlin. 1935.
Lion-Hartenstein: Steuer- und Devisennotrecht. Berlin. 1932.
Lutzeyer: Die neuen Devisengesetze (Berichtigt bis zum 1. August) 1935.
Pröhl: Das Devisennotrecht in der Praxis. Berlin. 1932.
Raab: Handbuch des gesamten deutschen Devisenrechts. Berlin. 1935.
Rasch: Die neue Devisengesetzgebung. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister nach dem Stande vom 20. 3. 1935, mit einem Vorwort von Hans Hartenstein. Berlin. 1935.
Steegmann, Heß: Wegweiser durch das Devisenrecht. Berlin. 1935.
Zentralstelle für Außenhandel. Das Devisennotrecht der Welt. Berlin. 1932.
Eildienst der Deutschen Steuerzeitung. 6. Sonderheft: Sperrmark, Registermark, Konversionsmark, Ausländerguthaben. Berlin. 1933.
Enquête-Ausschuß: Die deutsche Zahlungsbilanz. Berlin. 1930.
Schacht: Notwendigkeiten der deutschen Außenwirtschaft. Erklärungen auf dem Presseabend der Leipziger Herbstmesse am 26. August 1934. Sonderdruck der Reichsbank.
— „ —: Das internationale Schulden- und Kreditproblem. Eilsener Vortrag vom 30. 8. 1934. Sonderdruck der Reichsbank.

Wedemeyer: Kompensationsgeschäfte nach Verrechnungsländern. Sonderdruck der Deutschen Bergwerks-Zeitung. Düsseldorf. 1934.
Das Basler Gutachten über die deutsche Wirtschaftskrise.
Der Layton-Bericht. Frankfurt a. M. 1931.
Société des Nations: Enquête sur les accords de clearing Genève. 1935.
Verwaltungsberichte der Reichsbank 1931—1934.
Verwaltungs- und Geschäftsbericht der Rentenbank-Kreditanstalt 1933. Berlin 1934.
Geschäftsbericht der Siemenswerke 1934.
Statistische Jahrbücher des Deutschen Reiches.
Statistisches Reichsamt: Die deutsche Zahlungsbilanz der Jahre 1924—1933. Zweite erweiterte Auflage von Sonderheft 11 zu „Wirtschaft und Statistik". Berlin. 1934.
Wirtschaft und Statistik: 15. Jahrgang 1935. Nr. 12. Sonderbeilage, Die Weltwirtschaft Mitte 1935.
Wochenbericht des Instituts für Konjunkturforschung Nr. 8, 1935.
Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung. 10. Jahrgang, 1935. Heft 3, Teil B, Neue Folge.
Runderlasse der D. St.
Runderlasse des Reichswirtschaftsministers.

3. Aufsätze in Zeitschriften und Zeitungen.

Bachfeld: Das Kompensationsgeschäft in der Praxis. Die Wirtschaftskurve, 13. Jahrgang, Heft III, 1934/35.
Bauer: Devisenclearing — eine neue Form des internationalen Zahlungsverkehrs.
Bankwissenschaft, 1932, Heft 21.
Benning: Der „Neue Plan" und die Neuordnung der deutschen Außenwirtschaft. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 142, Heft 1, Juli 1935.
Blessing: Die Entwicklung des Kompensationsgeschäftes.
Völkischer Beobachter Nr. 328 vom 24. November 1935.
— „ —: Ein Jahr Neuer Plan. Ruhr und Rhein. 16. Jahrg. Heft 39.
Croll: Kompensationsgeschäfte.
Währung und Wirtschaft. Jahrg. 3, Heft 9, September 1934.
Donner: Das Problem der Ausfuhrschrumpfung.
Der Deutsche Oekonomist. Jahrg. 52, Nr. 30.
Eicke: Kompensationsgeschäfte und Verrechnungsabkommen im Rahmen der Neugestaltung der deutschen Außenwirtschaft.
Weltwirtschaft, Jahrg. 1935, Heft 1.
Emminger: Entwicklungslinien der Devisenzwangswirtschaft.
Währung und Wirtschaft. 4. Jahrg. 1935, Heft 4.
Flad: Grundgedanken des neuen Planes. Bank-Archiv 1934, Heft 6..
Grävell: Wandlungen und Ziele des Außenhandels.
Die neue Wirtschaft. Berlin. 1935.. Heft 13.

Groß, Herbert: Zielsetzung der Devisenzwangswirtschaft in Deutschland und im Ausland.
Bank-Archiv, Jahrg. XXXII, Nr. 10.
— „ —: Ausgangspunkte, Formen und Wirkungen der Devisenzwangswirtschaft. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 69. Bd., 1. Heft. Tübingen 1933.
Gürge: Die Exportförderung durch Scrips und Bonds und die Verkaufspolitik der Betriebe.
Der praktische Betriebswirt, Nr. 11, 13. Jahrg. Berlin. 1933.
Hain: Sorgenkind Verrechnungsabkommen.
Der deutsche Volkswirt. Jahrg. 1935, Nr. 25.
Hartenstein: Zur Neufassung des Devisenrechts.
Deutsche Wirtschafts-Zeitung 1935, 32. Jahrg. Nr. 8.
Hellauer: Wann ist es betriebswirtschaftlich von Vorteil, ins Ausland unter Selbstkosten zu verkaufen?
Zeitschrift für Betriebswirtschaft. Heft 1, Jahrg. 1934.
— „ —: Devisennot und Außenhandel.
Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Heft 4, Jahrg. 1934.
Hermann: Handelsbilanzen und Schuldentransfer.
Bank-Archiv, Jahrg. 34, Heft 19.
Kerschagl: Grundfragen und Erfahrungstatsachen der Devisenbewirtschaftung.
Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften. 94. Bd. Jahrg. 1933.
Lansburgh: Devisen-Clearing.
Die Bank, 1932, Heft 5.
Menke: Dreiecksgeschäfte, ihre Technik und ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten.
Rhein-Mainische Wirtschafts-Zeitung Nr. 17, September 1934.
Oberascher: Ausfuhrhandel und Währungsreserven. Wirtschaftsdienst, Nr. 2, Jahrg. 1935.
Prion: Die Praxis der Devisenbewirtschaftung und ihre Ergebnisse.
Zeitschrift für Betriebswirtschaft. Jahrg. 1932, Heft 6.
Riester: Probleme bei der Durchführung des Zusatzausfuhrverfahrens.
Wirtschaft und Arbeit. 3. Jahrg. 1934, Heft 8.
Ringel: Die Hilfsmittel des Warenaustauschs im Kampf um die Rohstoff- und Devisenversorgung.
Rhein-Mainische Wirtschafts-Zeitung Nr. 17, September 1934.
Schlieper: Die Entwicklung des Stillhalteabkommens.
Bank-Archiv, Jahrg. 33, Nr. 11.
Schuster: Außenhandelsförderung durch das Scripsverfahren.
Die Betriebswirtschaft. Jahrg. 27, Heft 2.
Simon: Das neue Stillhalteabkommen.
Bank-Archiv, Jahrg. XXXI, Nr. 9.
— „ —: Das Stillhalteabkommen von 1933.
Bank-Archiv, Jahrg. XXXII, Nr. 11.
— „ —: Das 4. Stillhalteabkommen.
Bank-Archiv, Jahrg. XXXII, Nr. 13.
Studt: Alte und neue Form der Scrips.
Bankwissenschaft, Jahrg. 10, 1933.

Töndury: Wandlungen des internationalen Zahlungsverkehrs. Bankwissenschaft, 7. Jahrg., 1930/31.
Ungern, von: Zwischenbilanz des Verrechnungsverkehrs. Wirtschaftsdienst. Jahrg. 1935 Nr. 12.
Wirtschaftsdienst, Heft 2, 1935: Ausländerkonten als Hilfe für den Kaufmann.
Wirtschaftsdienst, Heft 18, 1935: Neuregelung des Rohstoffkreditgeschäftes.

4. Zeitungen.

Berliner Börsen-Zeitung.
Deutsche Allgemeine Zeitung.
Deutsche Bergwerkszeitung.
Deutscher Reichsanzeiger.
Frankfurter Volksblatt.
Frankfurter Zeitung.
Völkischer Beobachter.

Lebenslauf.

Am 21. September 1910 wurde ich als Sohn des Bauern und Gastwirts Richard Redecke in Edemissen, Kreis Peine, geboren. Ich besuchte das Realgymnasium zu Peine, wo ich Ostern 1931 die Reifeprüfung bestand. Im Sommersemester 1931 ließ ich mich an der Universität Frankfurt a. M. immatrikulieren, um mich dem Studium der Wirtschaftswissenschaft zu widmen. Während der Semesterferien 1931 und 1932 war ich in einem Instustriebetriebe und bei einer Revisions- und Treuhandgesellschaft praktisch tätig. Am 1. Dezember 1934 bestand ich vor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. die kaufmännische Diplomprüfung und am 22. Februar 1936 das Dr. rer. pol.-Examen.

Dietrich Redecke.